

Projekt

Juraleitung

**Raitersaich – Ludersheim – Sittling – Altheim
380-kV-Ersatzneubauprojekt**

Ltg.-Abschnitt C Altheim – Sittling

LH-08-B172

Planfeststellungsunterlage

Unterlage 8.5.1.3

**FFH-Verträglichkeitsstudie für das Gebiet
„Sallingbachtal“ (7237-371)**

Antragsteller:



TenneT TSO GmbH

Bernecker Straße 70

95448 Bayreuth

Bearbeitung:



Dr. Schober -

Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH

Kammerhof 6, 85354 Freising

Aufgestellt:	TenneT TSO GmbH	Bayreuth, den
	gez. i.V. J. Gotzler gez. i.V. A. Junginger	11.10.2024
Bearbeitung:	Dr. Schober GmbH gez. S. Schober	
Anlagen zum Dokument	<ul style="list-style-type: none"> - Anhang 1: Rechtsgültiger Standard-Datenbogen - Anhang 2: Plandarstellung – beigelegt als Unterlage 8.5.3.2 	
Änderungs- historie:	Änderung:	Änderungsdatum:

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Projekthistorie bezüglich der FFH-Verträglichkeit und grundlegende Methodik	1
3	Beschreibung des Vorhabens	4
3.1	Technische Beschreibung des Vorhabens und entstehende Eingriffe	4
3.2	Wirkfaktoren und Wirkprozesse	5
3.2.1	Vorbemerkungen	5
3.2.2	Baubedingte Wirkungen	5
3.2.3	Anlagebedingte Wirkungen	6
3.2.4	Betriebsbedingte Wirkungen	7
3.3	Herleitung des Untersuchungsraums	8
4	Übersicht über das FFH-Gebiet 7237-371	8
4.1	Räumlicher Überblick über das Gebiet	8
4.2	Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des Schutzgebiets	10
4.2.1	Vorbemerkungen	10
4.2.2	Verwendete Datengrundlagen	10
4.2.3	Überblick über die Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie	11
4.2.4	Überblick über die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	13
4.3	Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten	14
4.4	Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele	14
4.5	Managementpläne/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	16
4.5.1	Angaben zu Lebensraumtypen und Arten	16
4.5.2	Vorgesehene Maßnahmen	18
4.6	Funktionale Beziehungen des Schutzgebiets zu anderen Natura 2000-Gebieten	20
4.6.1	Beitrag des Gebiets zur biologischen Vielfalt	20
4.6.2	Funktionale Beziehungen des Schutzgebiets zu anderen Natura 2000-Gebieten	20
4.7	Gefährdungen und Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets	21
5	Beschreibung des Vorhabens im Schutzgebiet	21
6	Detailliert untersuchter Bereich	25
6.1	Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens	25
6.1.1	Näher zu beurteilende Lebensraumtypen und Arten	25
6.1.2	Nicht näher zu beurteilende Lebensraumtypen und Arten	27
6.1.3	Durchgeführte Untersuchungen	31
6.2	Datenlücken	32
6.3	Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches	33
6.3.1	Übersicht über die Landschaft	33
6.3.2	Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL	34
6.3.3	Arten des Anhangs II der FFH-RL	36

7	Herleitung möglicher Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Schutzgebiets durch das Vorhaben	37
7.1	Beschreibung der Bewertungsmethode	37
7.2	Mögliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie, einschließlich von charakteristischen Arten	40
7.2.1	LRT 6510, Magere Flachland-Mähwiesen	40
7.2.2	LRT 91E0*, Weichholzauwälder mit Erle, Esche und Weide	41
7.3	Mögliche Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	44
7.3.1	Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i> , 1193)	44
7.3.2	Bachmuschel (<i>Unio crassus</i> , 1032)	45
7.3.3	Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i> , 1014)	46
8	Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zum Natura 2000-Gebietsschutz	47
8.0	Vorbemerkungen	47
8.1	Gezielte Maßnahmen zum Natura 2000-Gebietsschutz	47
8.2	Weitere Maßnahmen mit schadensbegrenzender Wirkung	51
9	Mögliche kumulative Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks durch andere Pläne und Projekte	56
9.1	Vorgehensweise zur Auswahl berücksichtigungsrelevanter Pläne und Projekte	56
9.2	Beschreibung und Bewertung der Pläne und Projekte mit potenziellen kumulativen Beeinträchtigungen	57
10	Zusammenführende Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck	59
10.0	Vorbemerkungen	59
10.1	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL	59
10.2	Arten nach Anhang II der FFH-RL	61
11	Zusammenfassung	63
12	Anhang	64
12.1	Literatur und Quellen	64
12.2	Einschlägige Rechtsnormen	66
12.3	Erläuterungen und Abkürzungen	67
12.4	Dokumentanhänge	68

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Ergebnisse zur FFH-Verträglichkeit aus dem ROV für das FFH-Gebiet 7237-371	2
Tab. 2: Potenziell betroffenen Teilflächen des FFH-Gebiets mit Angaben zu Lage, Größe und Entfernung zum Vorhaben	8
Tab. 3: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL.....	11
Tab. 4: Arten nach Anhang II der FFH-RL	13
Tab. 5: Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 7237-371	15
Tab. 6: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL gemäß FFH-MPL im Vergleich mit dem aktuell gültigen SDB (2016).....	16
Tab. 7: Arten nach Anhang II der FFH-RL gemäß FFH-MPL im Vergleich mit dem aktuell gültigen SDB (2016).....	17
Tab. 8: Näher zu beurteilende LRT nach Anhang I FFH-RL.....	25
Tab. 9: Näher zu beurteilende Arten nach Anhang II FFH-RL.....	26
Tab. 10: Nicht näher zu beurteilende LRT nach Anhang I FFH-RL	27
Tab. 11: Nicht näher zu beurteilende Arten nach Anhang II FFH-RL	29
Tab. 12: Angaben zu den faunistischen Erfassungen mit Bezug zu den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets 2021-2023 (DR. SCHÖBER GMBH, FLORA + FAUNA PARTNERSCHAFT)	31
Tab. 13: Matrix zur Beurteilung der Erheblichkeit für ein Erhaltungsziel.....	40
Tab. 14: Gezielte Maßnahmen zum Natura 2000-Gebietsschutz.....	48
Tab. 15: Allgemeine Maßnahmen mit schadensbegrenzenden Wirkungen	51
Tab. 16: Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades für den LRT 6510	59
Tab. 17: Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades für den LRT 91E0*	60
Tab. 18: Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades für die Gelbbauchunke	61
Tab. 19: Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades für die Bachmuschel...	61
Tab. 20: Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades für die Schmale Windelschnecke	62

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Übersicht über das FFH-Gebiet 7237-371 und benachbarte FFH-Gebiete, mit Verortung des Vorhabens (ohne Maßstab, genordet)	9
Abb. 2:	Darstellung des Vorhabens und des FFH-Gebiets im engeren UG	22
Abb. 3:	Darstellung des Vorhabens mit direkten Querungen und Eingriffsbereichen im FFH-Gebiet.....	23

1 Einleitung

Die Leitung Raitersaich – Altheim ist eine ca. 160 km lange 220 kV-Freileitung und versorgt bereits seit den 1940er Jahren Mittelfranken, die Oberpfalz, Oberbayern und Niederbayern mit Strom. Mit dem mittlerweile vollzogenen Ausstieg aus der Kernenergienutzung und dem Umbau der Energieversorgung hin zu einem effizienten und überwiegend auf erneuerbaren Energien basierendem Versorgungssystem müssen die Übertragungsnetze an die neuen Anforderungen angepasst werden.

Die Leitung Raitersaich - Altheim wurde als Engpass im Übertragungsnetzgebiet der TenneT identifiziert und erstmals 2012 in den Netzentwicklungsplan aufgenommen. Zur Verstärkung des Netzes plant die TenneT TSO GmbH (im Folgenden als TenneT bezeichnet) daher, die bestehende 220 kV-Leitung Raitersaich - Altheim, die sogenannte „Juraleitung“, durch eine leistungsstärkere 380 kV-Leitung zu ersetzen. Durch die Erhöhung der Stromstärke auf 4000 A soll die Übertragungskapazität deutlich erhöht werden. Es handelt sich um das Vorhaben Nr. 41 des Bundesbedarfsplans (Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz, BBPlG). Das Vorhaben umfasst im Abschnitt C den Rückbau der Bestandsleitung und die abschnittsweise Mitnahme von 110 kV-Leitungen.

Zum Gesamtprojekt Juraleitung (A070) gehören der nordwestlich anschließende Abschnitt B-Süd und die weiteren Abschnitte B-Nord und A, mit Leitungseinführung Raitersaich. Bau und Betrieb des Vorhabens werden gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) durch Planfeststellung zugelassen, wobei für jeden Abschnitt ein eigenes Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird. Die vorliegende Unterlage behandelt die FFH-Verträglichkeit für ein FFH-Gebiet im **Abschnitt C der geplanten neuen Juraleitung**, mit Verlauf vom Umspannwerk (UW) Sittling im Nordwesten bis zum UW Altheim im Südosten. Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des § 43m EnWG. Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsstudie (FFH-VS) ist Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen.

Der geplante Ersatzneubau der 380 kV-Freileitung quert südwestlich von Offenstetten, bzw. südöstlich von Abensberg, im Landkreis Kelheim das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet bzw. **FFH-Gebiet „Sallingbachtal“** (Gebiets-Nr. **7237-371**). Die Schutzgebietsausweisung dient der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere entsprechend der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL).

Im Rahmen der vorliegenden FFH-VS wird die geplante Projektumsetzung in diesem Abschnitt im FFH-Gebiet und der näheren Umgebung – maximal in einem Umkreis von 5 km um das FFH-Gebiet, längs des Vorhabens –, untersucht. In der FFH-VS wird ermittelt, ob das beantragte Vorhaben, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Sallingbachtal“ (7237-371) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

2 Projekthistorie bezüglich der FFH-Verträglichkeit und grundlegende Methodik

Vorlaufende Verfahrensschritte

Für die potentiell vom Vorhaben betroffenen Gebiete erfolgte bereits im vorlaufenden Raumordnungsverfahren (ROV) zum Projekt Juraleitung für den Abschnitt C eine Natura 2000-„Verträglichkeitsabschätzung“ (RaumUmwelt Planungs-GmbH 2021). Im Ergebnis dieses Gutachtens sind für keines der Natura 2000-Gebiete im Umfeld von 5 km um den Raumordnungskorridor erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten. Die entsprechende Begründung für das hier gegenständliche FFH-Gebiet „Sallingbachtal“ (7237-371) wird nachfolgend stichpunktartig gekürzt wiedergegeben (s. Tab. 1). Bezug der Bewertung ist dabei der Raumordnungskorridor

aus dem ROV, Angaben zu Abständen können also von der nun vorzunehmenden Beurteilung der konkreten Trassenplanung abweichen.

In dieser Unterlage wurden schadensbegrenzende Maßnahmen angesetzt. Diese wurden in der Abschätzung mit berücksichtigt, wenn solche Maßnahmen auch zu diesem Zeitpunkt noch nicht konkret ausgeplant waren. Sie wurden in der Begründung der prognostizierten Nicht-Erheblichkeit jeweils mit aufgeführt und sind unten **fett** hervorgehoben. Soweit der Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen in der Unterlage von schadensbegrenzenden Maßnahmen abhängt, ist in RaumUmwelt Planungs-GmbH (2021: 7 ff.) von einer „Verträglichkeitsuntersuchung“ die Rede. Das Ergebnis der Nicht-Erheblichkeit ist demnach vorbehaltlich der Realisierung dieser Maßnahmen mit eingriffsvermeidender bzw. -minimierender Wirkung. Im Planfeststellungsverfahren ist eine Berücksichtigung schadensbegrenzender Maßnahmen bei der Eingriffsbeurteilung nur im Zuge einer detaillierten FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) vorgesehen.

Speziell zu berücksichtigen ist bezüglich der in der Unterlage zum ROV vorgenommenen Untersuchung daneben, dass dort genannte lebensraumtypische Vogelarten sich auf ein grundsätzlich mögliches Vorkommen in den jeweiligen LRT beziehen und nicht zwingend auf tatsächlich nachgewiesenen Arten. Geprüft wurde jeweils, ob es ein Vorkommen im größeren räumlichen Umfeld (Landkreis, TK-Blatt) gibt, analog zur Methodik aus dem speziellen Artenschutz. Die Nennung dieser Arten impliziert daher nicht in jedem Fall eine tatsächliche Relevanz für die FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Tab. 1: Ergebnisse zur FFH-Verträglichkeit aus dem ROV für das FFH-Gebiet 7237-371

Begründung für den festgestellten Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen im ROV
<ul style="list-style-type: none"> ▪ aufgrund Lage der LRT-Flächen gemäß FFH-MPL außerhalb des Raumordnungskorridors keine direkten Eingriffe in <u>LRT-Vorkommen</u> ▪ diverse angenommene charakteristische Vogelarten verschiedener LRT wie z. B. Zwergdommel, Krickente, Löffelente und Bekassine (diese 4 Arten für die nicht im SDB gelisteten LRT 3150 bzw. 7230 angenommen), sowie den Weißstorch (6510), kollisionsgefährdet, aber jeweils Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern bekannt nach Liesenjohann et al. (2019); teils (Bekassine) außerdem Verweis auf möglichen Einsatz von kompakten Einebenen-Masten ▪ für Grausprecht (91E0*) auf Vermeidung von Flächeninanspruchnahme von Wald durch Optimierung des Trassenverlaufs im Korridor verwiesen ▪ Zur Vermeidung der Tötung von Jungvögeln im Nest sowie Störwirkungen auf brütende Vögel Beschränkung von Baufeldfreimachung und Rückbau von Masten auf Zeiträume außerhalb der Brutsaison; in besonders empfindlichen Bereichen gesamte Baumaßnahme außerhalb der Brutsaison ▪ für charakteristische Arten der LRT 3150 (≠ SDB), 6430, 6510, 7220* und 7230 (≠ SDB) aus den Artengruppen Amphibien, Reptilien, Insekten, Weichtiere, Gefäßpflanzen und Moose und Flechten jeweils durch Entfernung zum Vorhaben von über (300-)400 m keine Wirkungen zu erwarten ▪ für charakteristische Arten des LRT 91E0* aus den Artengruppen Amphibien und Reptilien auf eine Überspannung des gesamten Talbereichs verwiesen (?) ▪ für Biber, Bachmuschel und Bitterling (und charakteristische Mollusken des LRT 91E0*) keine Beeinträchtigung wegen Überspannung des Gewässers außerhalb von Wald; Annahme der Vermeidung bauzeitlicher Konflikte durch geeignete Maßnahmen wie z. B. Schutz des Gewässers bei der Seilmontage ▪ für Gelbbauchunke keine Beeinträchtigung wegen Überspannung des Lebensraums der Art (?); Annahme der Vermeidung bauzeitlicher Konflikte durch geeignete Maßnahmen wie z. B. Bauzeitenbegrenzung während der Wanderung und Zäunung von möglichen Konfliktbereichen

Begründung für den festgestellten Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen im ROV
<ul style="list-style-type: none"> ▪ für Schmale und Vierzählige Windelschnecke keine Beeinträchtigung, da potentieller Lebensraum der Art nicht berührt; Annahme der Vermeidung bauzeitlicher Konflikte durch geeignete Maßnahmen wie z. B. Zäunung von möglichen Konfliktbereichen ▪ keine (potentiell prüfungsrelevanten) funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgebieten angenommen

In der landesplanerischen Beurteilung der Regierung von Niederbayern finden sich Hinweise zu den eingegebenen Unterlagen zur FFH-Verträglichkeit. Für die einzelnen Gebiete ist allerdings nicht im Detail dokumentiert, wie die für das Raumordnungsverfahren eingegebenen Unterlagen durch die zuständigen Behörden eingeschätzt werden. Generalisierend besagt der Hinweis H 1, dass zur Planfeststellung eine detaillierte Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete zu vollziehen sei (Regierung von Niederbayern 2022: 5).

Seitens der höheren Naturschutzbehörde (hNB) der Regierung von Niederbayern wurde in der Stellungnahme zum Scoping darauf hingewiesen, dass, wie schon in der Stellungnahme zum ROV angegeben, „aufgrund der Bearbeitungstiefe, z. T. aber auch aufgrund unzulässiger Annahmen oder nicht nachvollziehbarer Schlussfolgerungen derzeit nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Vorhaben zu [...] Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten führt bzw. führen kann“. Dies begründe sich vor allem in der „nicht abschließend nachvollziehbaren Abhandlung des Kollisionsrisikos und der (rechtzeitigen) Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen“.

Für das vom Vorhaben gequerte FFH-Gebiet „Sallingbachtal“ (7237-371) wird nun eine FFH-VS vorgelegt, als Grundlage für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) durch die zuständige Behörde. Für einige andere Natura 2000-Gebiete im Umfeld des Vorhabens werden in der Anlage 8.5.1.1 erhebliche Beeinträchtigungen anhand einer Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen.

Seitens der hNB der Regierung von Niederbayern wurde im Scoping außerdem auf zu verwendende Datenquellen bei Erforderlichkeit einer Summationsprüfung hingewiesen. Ferner solle bei den hNB angefragt werden, ob bereits – inoffizielle – Entwürfe aktualisierter Standard-Datenbögen (SDB) für die zu betrachtenden Gebiete existieren. Mögliche Änderungen, insbesondere ergänzte wertgebende Arten, sollten vorausschauend berücksichtigt werden. Dies wurde mit der Möglichkeit begründet, dass diese SDB im Laufe des Verfahrens offiziell gültig werden.

Rechtlich-methodischer Rahmen

Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG unzulässig. Aufgrund dieses ‚Verschlechterungsverbots‘ ist im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung entsprechend § 34 Abs. 1 BNatSchG festzustellen, ob von dem Projekt unmittelbare oder mittelbare Beeinträchtigungen für die maßgeblichen Bestandteile dieses Gebiets und damit für die gebietsbezogenen Erhaltungsziele ausgehen. Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsstudie bildet die Grundlage für die Beurteilung im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung; zu diesem Zweck erfolgt eine detaillierte Bewertung der Vorhabenauswirkungen. Zunächst werden in den folgenden Kapiteln das Vorhaben und seine Wirkungen, sowie das Gebiet und seine Erhaltungsziele, näher beschrieben.

Ein Vorhaben darf nur dann zugelassen werden, wenn „aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel“¹ besteht, dass dieses nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele können durch das Vorhaben an sich oder im Zusammenspiel mit anderen Plänen oder Projekten bewirkt werden. Maßgeblich ist der günstige Erhaltungszustand der im Gebiet geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der FFH-RL. Die Voraussetzungen für die langfristige Sicherung bzw. Wiederherstellung des guten Erhaltungszustandes von LRT und Arten müssen gewahrt werden. Ein schlechter Erhaltungszustand darf nicht weiter verschlechtert werden. Ist der Erhaltungszustand nicht günstig, so ist ergänzend zu untersuchen, ob das Vorhaben der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes entgegensteht und ob konkrete gebietsbezogene Wiederherstellungsziele durch das Vorhaben betroffen sind („Wiederherstellungserfordernis“).

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens und entstehende Eingriffe

Das Vorhaben umfasst die Errichtung einer 380 kV-Freileitung und den Rückbau von Bestandsleitungen. Nach erfolgreicher Inbetriebnahme wird die alte 220 kV-Leitung vollständig zurückgebaut. Vorgesehen ist als Teil des Vorhabens ferner eine abschnittsweise Mitnahme von 110 kV-Leitungen der Bayernwerk AG. Die entsprechenden Leitungstrecken des bisherigen Verlaufs dieser Hochspannungsleitung können nach Errichtung der neuen Juraleitung ebenfalls zurückgebaut werden.

Die geplante 380 kV-Leitung kann nicht, bzw. nur sehr begrenzt und mit erhöhtem Aufwand, in der Trasse der Bestandsleitung errichtet werden: Die bestehende 220 kV-Leitung muss während der Bauphase in Betrieb bleiben. Ausnahmsweise kann die bestehende Leitungstrasse auf Teilabschnitten erneut genutzt werden, unter Zuhilfenahme von bauzeitlichen Provisorien. Voraussetzung ist, dass die Errichtung von Provisorien bautechnisch möglich sowie netztechnisch und wirtschaftlich zumutbar ist. Grundsätzlich ist der Ersatzneubau der Leitung weitgehend bestandsnah und parallel zur bestehenden Trasse geplant.

Nach der Realisierung des Vorhabens besteht die Rauminanspruchnahme durch die Masten und Leiterseile der neu errichteten Leitung; für die rückgebauten Bestandsleitungen entfällt selbige. Durch die spannungsführenden Leiterseile fließt im Planzustand dauerhaft elektrischer Strom. Die Rauminanspruchnahme durch die Leiterseile kann dazu führen, dass Wald- oder Gehölzbestände längs der Leitungstrasse eine Aufwuchsbeschränkung erfahren; für den Bau müssen ggf. Bäume gefällt oder eingekürzt werden („Schneise“). Zur Verankerung der Masten werden Fundamente in den Boden eingebracht.

Während der Bauzeit werden im direkten Umfeld der Masten und darüber hinaus vorübergehend zusätzlich Flächen in Anspruch genommen. Für die Mastgründung bzw. die Herstellung der Fundamente wird in der Regel eine Baugrube angelegt. Weitere Flächen werden für Baueinrichtungs- und Lagerflächen benötigt, einschließlich der für die Beseilung erforderlichen Seilzugflächen im Umfeld von Abspannmasten und in manchen Fällen Schutzgerüste für die Beseilung oder Anker zur Stabilisierung von Masten vor erfolgter Beseilung. Soweit Provisorien vorgesehen werden, muss hierfür auf zusätzliche Flächen zugegriffen werden. Ferner sind bauzeitliche Zuwegungen erforderlich, für die nur teils bestehende Wege genutzt werden können. Für die Errichtung der Masten und Seile werden die Flächen mit verschiedenen Fahrzeugen angefahren, es werden Kräne aufgestellt und es wird Material zwischengelagert.

¹ gemäß Urteil des EuGH vom 24. November 2011 (C-404/09) sowie Bestätigung in weiteren Urteilen

Der konkrete Verlauf der geplanten Leitung und sonstige Angaben zu technischen Details des Vorhabens werden in Kap. 5 für das Umfeld des FFH-Gebiets beschrieben. Generell wurden der Leitungsverlauf und konkrete Flächenbeanspruchungen so geplant, dass Einwirkungen auf Natura 2000-Gebiete nach Möglichkeit vermieden bzw. minimiert werden. Tätigkeiten mit Einwirkung auf den Boden werden im Rahmen der Möglichkeit schonend ausgeführt; es ist aber von flächenhaften Eingriffen mit zumindest leichten und vorübergehenden Einwirkungen auf Untergrund und Vegetation auszugehen. Während der Bauzeit kann ferner im Bereich der Baugruben eine Wasserhaltung erforderlich werden, bzw. in der Folge die Einleitung von abgepumptem Wasser in Gewässer in der Umgebung.

Neben Standort und Höhe der Maste und der Erforderlichkeit von Beschränkungen der Wuchshöhe von Gehölzen sind auch die Lage und der räumliche Umfang der bauzeitlichen Eingriffe als Grundlage für die FFH-VS bekannt. Soweit die konkrete Lage z. B. von Bauflächen wegen Nähe zu potentiell betroffenen Flächen oder im Bereich regelmäßiger Tierwanderungen problematisch sein kann, bestehen vielfach Möglichkeiten, durch Formulierung entsprechender schadensbegrenzender Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen. Entsprechende Einrichtungen wie z. B. Bauzäune oder Amphibienschutzzäune an Wegen werden ggf. Bestandteil des zu prüfenden Projekts.

3.2 Wirkfaktoren und Wirkprozesse

3.2.1 Vorbemerkungen

Als Wirkfaktoren werden nachfolgend bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens herangezogen, die dazu führen können, dass Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-RL oder Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL eine Beeinträchtigung erfahren. Die nachfolgende Auflistung umfasst mögliche Wirkungen durch Bau, Anlage und Betrieb von Freileitungen. Die Zusammenstellung orientiert sich wesentlich an der vorhabensspezifischen Herleitung möglicher Wirkpfade bzw. Einwirkungen in BfN (2016). Es ergeben sich durch das Vorhaben nachfolgende potentiell maßgebliche Wirkfaktoren und Wirkprozesse:

3.2.2 Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen des geplanten Vorhabens beschränken sich auf die Bauphase und sind nach Abschluss der Maßnahmen weitgehend reversibel. Sie beziehen sich sowohl auf die Maßnahmen des Rückbaus als auch auf die Bau- und Montagearbeiten des Neubaus. Mögliche Wirkungen ergeben sich insbesondere durch Einrichtung und Benutzung von Zufahrten, Baufeld, Seilzugtrassen, Lagerplätzen und Abstellplätzen für Maschinen sowie durch Maschinenbetrieb und Beleuchtung. Insbesondere sind auch Arbeiten für Errichtung und Rückbau von Provisorien sowie das zeitweise Bestehen von Provisorien als stromführende Anlagen hier mit zu berücksichtigen. Folgende baubedingte Wirkungen können sich durch den geplanten Neubau der Freileitung, einschließlich der Rückbauarbeiten, ergeben:

- Direkter Flächenentzug:
 - Baubedingte Flächeninanspruchnahme (z. B. Zuwegungen, Baustelleneinrichtungsflächen, Schutzgerüste, Ankerflächen; Provisorien als Baueinsatzkabel oder mit provisorischen Masten)

- Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung:
 - Veränderung bzw. Beschädigung von Lebensräumen oder Habitaten bzw. der Vegetation oder anderer Habitatstrukturen (mechanische Einwirkung auf Vegetationsbestände bzw. Lebensstätten von Tieren, z. B. durch Rückschnitt oder bei Seilzugarbeiten)
 - Anlage von Schneisen durch Waldgebiete im Bereich von Plantrasse (hier Herstellung der künftigen Schneise mit Aufwuchsbeschränkung) oder Provisorien. Dadurch z. B. Verlust an Altbäumen / von naturnahen Beständen. Außerdem kleinklimatische Veränderungen; evtl. Förderung der Ansiedlung / Ausbreitung von Neobiota
- Veränderung abiotischer Standortfaktoren:
 - Durch Baufahrzeuge Bodenverdichtungen und damit einhergehende Änderungen der Bodenmorphologie
 - Durch Grundwasserabsenkungen zur Errichtung von Mastfundamenten in Feuchtgebieten, insbes. Mooren, direkte Wirkung auf Standorte möglich
 - Bei Bodenarbeiten im Bereich von Altlasten Mobilisierung von Schadstoffen
- Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust:
 - Fallenwirkung für bodengebundene Arten (z. B. Amphibien, Kleinsäuger etc.) an Baugruben
 - Individuenverluste bei der Baufeldfreimachung bzw. -räumung (Vegetationsbeseitigung, Baumfällungen etc.) oder durch Baustellen- und Baustraßenverkehr (erhöhte Mortalitätsgefährdung von Tieren)
 - Fallenwirkung für Insekten durch nächtliche Beleuchtungen
- Nichtstoffliche Einwirkungen:
 - Baubedingte Störungen (durch akustische Reize, Licht, andere optische Reizauslöser, Erschütterungen oder Tritt)
 - Stoffliche Emissionen (Stäube, Schadstoffe) durch den Baubetrieb in angrenzende Flächen einschließlich der Gewässer

3.2.3 Anlagebedingte Wirkungen

Zu den möglichen anlagebedingten Vorhabenbestandteilen zählen u. a. Fundamente, Masten und Leiterseile. (Umspannwerke oder Transformatorstationen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.) Potentiell relevante anlagebedingte Wirkungen sind:

- Direkter Flächenentzug:
 - Überbauung / Versiegelung an den Maststandorten, sowie im Bereich des Mastfußes. Zusätzlich evtl. aufgrund von Zuwegungen.
- Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung:
 - Dauerhaft Zerstörung bzw. Veränderung der Vegetation im Bereich des Mastfußes. Je nach Fundamentart (Pfahl- oder Plattenfundament) in unterschiedlichem Umfang Veränderung des Standorts; ggf. Entfallen einer landwirtschaftlichen Nutzung wie z. B. Mahd. Ggf. Verlust von Lebensräumen.
 - Bei normaler Überspannungshöhe dauerhafte Schneise im Wald erforderlich. Im Bereich dauerhafter Schneisen mit Aufwuchsbeschränkung durch Waldgebiete: Einschränkung des Habitatpotentials für Waldarten; keine Entstehung von Altbäumen und stammstarkem Totholz im betroffenen Bereich. Andererseits Förderung von Waldrandbewohnern wie strukturgebunden fliegenden

- Fledermausarten. Je nach Größe der Schneise kleinklimatische Veränderungen (vgl. abiotische Standortfaktoren); Ausbreitung von Neobiota möglich.
- Kulissenwirkung von Vertikalstrukturen bringt vor allem für bestimmte Vogelarten des Offenlandes Störwirkungen bzw. bei Betroffenheit regelmäßig eine Meidung z. B. als Bruthabitat und dadurch Lebensraumverlust mit sich.
 - Veränderung abiotischer Standortfaktoren:
 - Veränderungen von Bodenverhältnissen im Sinne physikalischer Veränderungen durch Auf- oder Abtrag durch verschiedene Vorhabenbestandteile.
 - Im Bereich der Mastfundamente punktuell Veränderungen der Deckschicht und des Grundwasserleiters möglich.
 - Bei Verlauf in Schneise mit Aufwuchsbeschränkung durch Waldgebiet oder andere vormals geschlossene Gehölzbestände maßgebliche Veränderung der Temperaturverhältnisse möglich. Je nach Trassenbreite und -länge Änderung des bisherigen Waldinnenklimas in Waldrandklima oder Offenlandklima mit erhöhter Sonneneinstrahlung.
 - Barriere- oder Fallenwirkung /Individuenverlust:
 - Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität:
Erhöhtes Lebensrisiko für Vögel durch Kollisionen möglich, insbesondere mit den Erdseilen der Leitungstrassen. Vögel nehmen diese, aufgrund des geringeren Querschnitts, schlecht wahr; insbesondere nach oben gerichtete Ausweichbewegungen bezüglich der Leiterseile entsprechend problematisch
 - Indirekt Erhöhung des Prädatorendrucks durch Freileitungen möglich, insbesondere bei Offenlandarten: Einige Greifvogelarten und Rabenvögel nutzen die Masten gezielt als Ansitz.
 - Störungen durch Unterhaltungsmaßnahmen an Gehölzbeständen im Bereich von Schneisen mit Aufwuchsbeschränkung

3.2.4 Betriebsbedingte Wirkungen

In der Betriebsphase führt der Stromdurchfluss zu Emissionen. Beispielsweise Emissionen von Ozon finden in einer Größenordnung statt, bei der maßgebliche Wirkungen auf Tiere und Pflanzen als ausgeschlossen angesehen werden können. Wirkungen durch elektrische oder magnetische Felder sind selbst bei der empfindlichsten Artengruppe, den Vögeln, nach Runge et al. (2012: 44 f.) maximal geringfügig und können offensichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen. Sie werden daher bei FFH-Gebieten auf dem Festland i. d. R. nicht weiter geprüft.

- Nichtstoffliche Einwirkungen:
 - Aufgrund von Koronarentladungen an der Leiterseiloberfläche Entstehung verschiedener Geräusche sowie tonaler Schallemissionen in Form eines tiefen Brummens möglich, insbesondere bei hohem Anteil von Aerosolen und bei hoher Luftfeuchtigkeit.
- Strahlung:
 - Durch die anliegende Spannung, Bildung von elektrischen und magnetischen Feldern, deren Stärke vom Aufbau und den Abständen der Leiterseile abhängt. Diese sind im Nahbereich der Anlagen stark, fallen allerdings mit zunehmender Entfernung exponentiell ab. Schon für eine direkt unter einer Freileitung am Boden stehende Person werden die umwelttechnischen Grenzwerte – in Bezug auf den Menschen – für die magnetische Flussdichte und für die elektrische Feldstärke durch eine entsprechend gewählte Überspannungs-

höhe deutlich unterschritten. Eine maßgebliche Wirkung auf sich am Erdmagnetfeld orientierende Zugvögel gilt als ausgeschlossen (Runge et al. 2012: 44 f.). Auch sonst sind relevante Wirkungen für Tiere und Pflanzen nicht bekannt geworden. Es wird hier davon ausgegangen, dass im ungünstigsten Fall ein Meideverhalten z. B. hinsichtlich der Brutplatznutzung entsteht, dessen Ursache aber üblicherweise in der optischen Wirkung der Leitung gesehen wird.

3.3 Herleitung des Untersuchungsraums

Als weiteres Untersuchungsgebiet ergibt sich grundsätzlich das mit allen Teilflächen im Umgriff von 5 km um die geplante Trasse liegende FFH-Gebiet. Potentiell beeinträchtigend wirkt insbesondere der Verlauf der geplanten Leitung und der zum Rückbau vorgesehene Bestandsleitung durch Flächen innerhalb des FFH-Gebiets, jeweils einschließlich von Zuwegungen. Die im vorherigen Kapitel dargestellten, potentiell relevanten Wirkprozesse werden für das gesamte FFH-Gebiet betrachtet. Eine kartographische Darstellung erfolgt für ein engeres UG, um ggf. räumlich konkrete Wirkzusammenhänge nachvollziehbar zu veranschaulichen.

Detailliert dargestellt werden, als engeres Untersuchungsgebiet (UG), die Querungsbereiche von geplanter Leitung und rückzubauender Bestandsleitung, einschließlich direkter bauzeitliche Eingriffsbereiche und deutlicher Annäherungen (s. Plandarstellung in Unterlage 8.5.3.2 und Abb. 3 in Kap. 5). Dies entspricht der Strecke zwischen den Masten 98 und 108 der geplanten Leitung und ergänzend zwischen den Masten 297 und 309 der Bestandsleitung. Das FFH-Gebiet „Sallingbachtal“ (7237-371) wird hier durch das Vorhaben im Abschnitt C, im Bereich seiner Teilfläche 2, direkt gequert; die rückzubauende Bestandsleitung quert dieselbe Teilfläche und Teilfläche 3. Auch flächenhafte bauzeitliche Eingriffe beschränken sich auf die genannten Teilflächen. Die Entfernung aller Teilflächen zum Vorhaben ist in Tab. 2 dargestellt.

Tab. 2: Potenziell betroffenen Teilflächen des FFH-Gebiets mit Angaben zu Lage, Größe und Entfernung zum Vorhaben

Nr. Teilfläche	Lage	Fläche (ha)	Entfernung zum Vorhaben
7237-371.01	Sallingbach-Niederung und Abensau bei Allersdorf, westlich der B 16	90	ca. 1.560 m
7237-371.02	Sallingbach-Niederung zwischen A 93 und B 16 und Abensau bei Biburg	223	gequert (Planung + Rückbau)
7237-371.03	Sallingbach-Niederung südwestlich von Sallingberg, östlich der A 93	6	ca. 270 m / Rückbau quert
7237-371.04	Sallingbach-Niederung bei Sallingberg, östlich der A 93	2	ca. 1.375 m
7237-371.05	Sallingbach-Niederung südöstlich von Sallingberg	17	ca. 1.000 m

4 Übersicht über das FFH-Gebiet 7237-371

4.1 Räumlicher Überblick über das Gebiet

Fläche: 337,29 ha (*Feinabgrenzung Stand 19.02.2016*)

Biogeographische Region: kontinentale Region

Hauptnaturraum: Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten (D65)

Unternaturräume: Donau-Isar-Hügelland (062-A)
Abenstal (062-D)

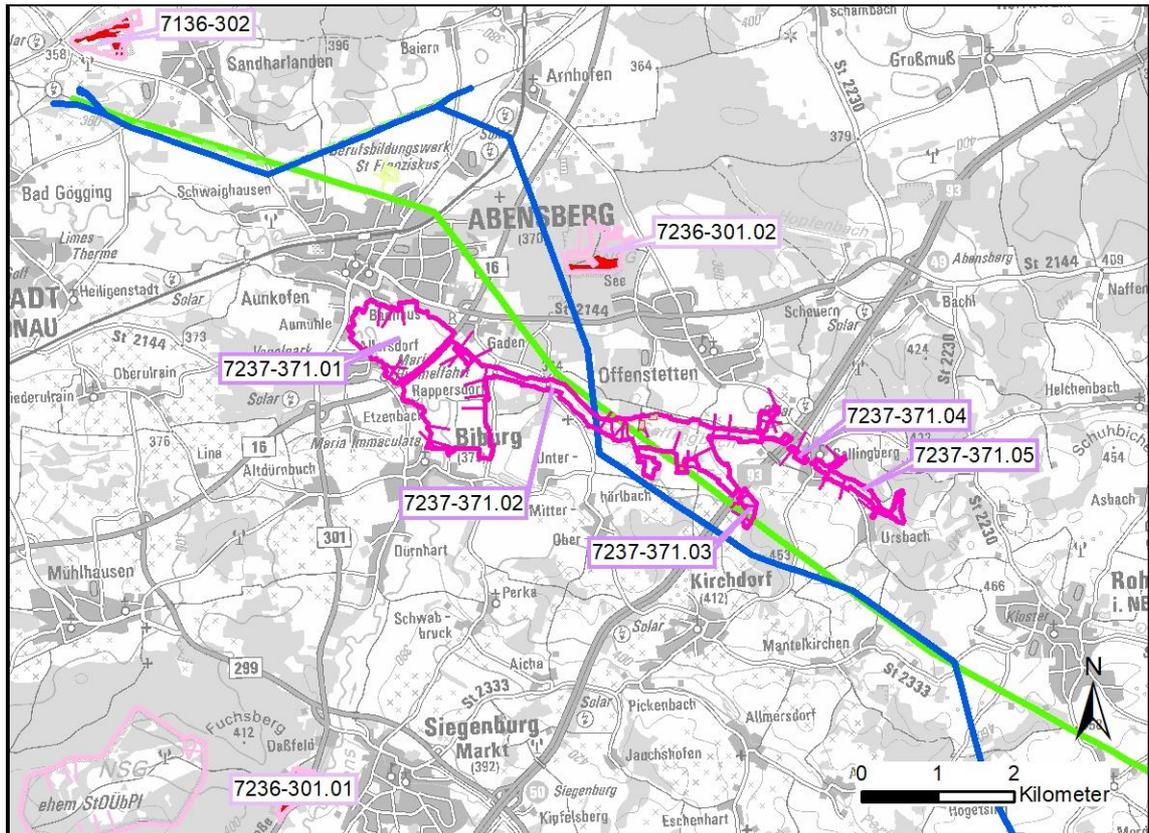


Abb. 1: Übersicht über das FFH-Gebiet 7237-371 und benachbarte FFH-Gebiete, mit Verortung des Vorhabens (ohne Maßstab, genordet)

Das FFH-Gebiet ist magentafarben gezeichnet, benachbarte FFH-Gebiete hell rosa und Naturschutzgebiete (NSG) flächig rot. Das Vorhaben ist in hellem blau (Verlauf geplante Leitung) und grün (rückzubauende Bestandsleitung) dargestellt.

Kartengrundlage (TK100): Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung.

Das FFH-Gebiet 7237-371 „Sallingbachtal“ liegt im Landkreis Kelheim und erstreckt sich, entlang der Niederungen um den Sallingbach und seine Zuflüsse, von der Abensau südlich von Abensberg nach Südosten in Richtung Rohr i.NB. Die Längsausdehnung beträgt knapp 12 km. Durch Querungen von Bundesfernstraßen, der B 15 und der A 93, sowie der Passage des Sallingbachs durch den Ort Sallingberg, ergibt sich eine Aufteilung in fünf Teilgebiete. Der Gebietsumfang umfasst teils breite feuchte Talniederungen, teils auch nur schmale Streifen entlang von Bachverläufen mit Ufervegetation. Laut dem SDB (LfU 2016) sind etwa 8 % der Gebietsfläche Gewässer, 62 % sind feuchtes und mesophiles Grünland, 22 % sind „Moore, Sümpfe, Uferbewuchs“ und weitere 8 % sind Laubwald.

Die Querung der geplanten Leitung durch Teilfläche 2 des FFH-Gebiets 7237-371 „Sallingbachtal“ ist in Abb. 1 ersichtlich, ebenso wie die Querung der Bestandsleitung durch die Teilflächen 2 und 3. Mit der Planung wird ein vergleichsweise schmaler Abschnitt des FFH-Gebiets gequert, während die Bestandsleitung auf vergleichsweise langer Strecke durch das großflächige Feuchtgebiet südlich von Offenstetten verläuft. Prägend sind im großflächigen Biotopkomplex, der vom Vorhaben betroffen ist, vor allem Fließgewässer und großflächig feuchtes Grünland der umgebenden Auen mit eingestreuten Feuchtbrachen, sowie Wald- und Gehölzstrukturen. Außerhalb der Gebietsgrenzen schließen jeweils jeweils direkt intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen mit vorherrschender Ackernutzung an.

4.2 Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des Schutzgebiets

4.2.1 Vorbemerkungen

Die nachfolgende Beschreibung der Erhaltungsziele und der für die Meldung maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten bezieht sich auf das gesamte FFH-Gebiet als Prüfgegenstand. Eine vertiefte Darstellung der Bedeutung der betroffenen Teilbereiche ("detailliert untersuchter Bereich") erfolgt in Kap. 6.

Die Erhaltungsziele als Prüfmaßstab für die Beurteilung der Beeinträchtigungen von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung durch Pläne und Projekte umfassen nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind (Kap. 4.2.3 und 4.2.4).

4.2.2 Verwendete Datengrundlagen

Zur Beschreibung des Gebietes und seiner maßgeblichen Bestandteile liegt der **Standard-Datenbogen (SDB)** des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU 2016) mit Stand Juni 2016 vor, auf den in den folgenden Abschnitten Bezug genommen wird. Gegenüber der ersten Version vom November 2004 wurde der SDB im Juni 2016 im Zuge der Bayerischen Natura 2000-Verordnung (BayNat2000V) fortgeschrieben und konkretisiert. Die Maßstäbe für die Verträglichkeit ergeben sich seither aus dem Schutzzweck der Verordnung und den dazu erlassenen Vorschriften (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Die BayNat2000V legt die einzelnen Natura 2000-Gebiete im Sinne einer Schutzgebietsverordnung rechtsverbindlich fest und benennt Erhaltungsziele, welche zugleich, mit Relevanz für die FFH-VP, als Vollzugshinweise näher konkretisiert wurden (StMUV 2016; s. Kap. 4.4).

In der vorliegenden Unterlage zur FFH-VP wurde vorsorglich mit berücksichtigt, dass bei den bayerischen Bezirksregierungen für dieses FFH-Gebiet ein Entwurf zur Aktualisierung des SDB vorliegt.² Dieser enthält vorgesehene Änderungen bzgl. der Meldung der Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-RL. Es ist eine Berücksichtigung bei künftigen Aktualisierungen von SDB vorgesehen, allerdings vorbehaltlich einer Bestätigung durch das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) und letztlich die Europäische Kommission. Entsprechende Änderungen der Erhaltungsziele können daher im Laufe des Planfeststellungsverfahrens prüfungsrelevant werden. Rechtsgültig ist aber – bis zu einer möglichen Aktualisierung – der SDB mit Stand 06/2016.

Die Abgrenzung des Gebietes wurde den vom LfU zur Verfügung gestellten GIS-Daten (Stand: Bayerische Gesamtmeldung im Zuge der BayNat2000V vom 19.02.2016, aktualisiert am 19.12.2019) entnommen. Die fachlich aktuellste Grundlage zur Beurteilung der Vorkommen von LRT und Anhang-II-Arten im Gesamtgebiet sowie von Erhaltungszuständen stellt der FFH-Managementplan dar (Regierung von Niederbayern, Hrsg., 2019; vgl. Kap. 4.5). Berücksichtigt wurden außerdem Hinweise aus der Biotopkartierung, sowie aus der Artenschutzkartierung (ASK) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU 2023a, LfU 2023b), Stand 03/2022. Auch das Landkreis-ABSP (Arten- und Biotopschutzprogramm, StMLU, Hrsg., 1999) wurde konsultiert. Zu projektbezogenen Datenerfassungen inkl. gezielter Kartierungen s. Kap. 6.1.3.

² projektbezogen übermittelt durch die hNB Oberbayern am 30.05.2023; Regierung von Niederbayern (2021)

4.2.3 Überblick über die Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Im SDB zum FFH-Gebiet 7237-371 (LfU 2016, Stand 06/2016) werden folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (=LRT) genannt und bewertet:

Tab. 3: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

NATURA 2000-Code	Bezeichnung des Lebensraumtyps	Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung
3260	Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und <i>Callitricho-Batrachion</i>	6 ha	B	C	B	C
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	0,02 ha	C	C	C	C
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis subalpinen Stufe	6 ha	B	C	B	C
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	2 ha	C	C	C	C
7220*	Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>)	0,01 ha	C	C	C	C
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	19,99 ha	C	C	B	C

* prioritärer Lebensraumtyp

Erläuterungen (nach Leseanleitung des BAYLFU, Stand 9/2007):

Spalte Repräsentativität (= Repräsentativität des Lebensraumtyps bzw. Biotoptyps)	Spalte Relative Fläche (= bezogen auf den gesamten Bestand des Lebensraumtyps in Deutschland)	Spalte Erhaltungszustand (= Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit des Lebensraumtyps)	Spalte Gesamtbeurteilung (= Gesamtbeurteilung der Bedeutung des NATURA 2000-Gebiets für den Erhalt des Lebensraumtyps bezogen auf Deutschland)
A: hervorragende Repräsentativität B: gute Repräsentativität C: mittlere Repräsentativität	A: > 15% B: 2-15 % C: < 2%	A: sehr gut, unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit B: gut, Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich C: mittel bis schlecht, Wiederherstellung schwierig bis unmöglich	A: sehr hoch B: hoch C: mittel

Prioritäre Lebensraumtypen im Gebiet:

7220* Kalktuffquellen

91E0* Weichholzauenwälder mit Erle, Esche und Weide

Der Erhaltungszustand der LRT 6410, 6510 und 7220* wird im SDB mit mittel bis schlecht (C) angegeben. Da die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets auch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (B) der gemeldeten Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL beinhalten, werden für die genannten LRT grundsätzlich auch Wiederherstellungserfordernisse Prüfgegenstand.

Der Entwurf für die mögliche künftige Fassung des SDB (Regierung von Niederbayern 2021) weist folgende hier potentiell relevante Abweichungen auf:

- Änderungen Erhaltungszustand, LRT 3260: C; LRT 6510: A; LRT 7220*: B
- damit LRT 3260 und 6410 nach neuerer Datenlage im mittleren bis schlechten Erhaltungszustand (C), Wiederherstellungserfordernis also auch für LRT 3260
- Änderung der Flächenangaben für verschiedene LRT, offenbar gemäß neuerer Datenlage: LRT 3260: nur 0,95 ha, LRT 6430: nur 0,2 ha und LRT 6510: 2,11 ha

Charakteristische Arten der Lebensraumtypen

In der Unterlage zum ROV für den Abschnitt C (RaumUmwelt Planungs-GmbH 2021: 54 f.) sind verschiedene kollisionsgefährdete Vogelarten als charakteristische Brutvögel verschiedener LRT im FFH-Gebiet 7237-371 „Sallingbachtal“ aufgeführt: So z. B. die Bekassine (*Gallinago gallinago*) für den LRT 6410 und der Große Brachvogel (*Numenius arquata*) für den LRT 6510. Für die Bekassine ist ein Vorkommen im Gebiet tatsächlich bekannt, für den Großen Brachvogel ein früheres. Es wird (ebd.) auch der Weißstorch als charakteristische Art für das FFH-Gebiet aufgeführt, mit Zuordnung zum LRT 6510; dies ist fachlich nicht nachvollziehbar und z. B. in LfU & LWF (2022: 89) und in Arbeitsgemeinschaft Kieler Institut für Landschaftsökologie & Trüper Gondesen Partner & Cochet Consult - Planungsgesellschaft Umwelt, Stadt und Verkehr (2004: 215 ff.) nicht vorgesehen.

Der FFH-MPL weist auf weitere charakteristische Arten hin (Regierung von Niederbayern, Hrsg., 2009: 28ff.; vgl. ansonsten Kap. 4.5): So wird ein Vorkommen der Österreichischen Quellschnecke (*Bythinella austriaca*) in Quellbereichen nordöstlich und nördlich von Ursbach erwähnt. Daneben wird auf verschiedene Vogelarten der LRT 9160 und 91E0* hingewiesen: Pirol, sowie Schwarz-, Grün- und Buntspecht. Auf S. 38 wird angegeben, dass einige naturschutzfachlich bedeutsame Arten aus der dort aufgeführten Liste charakteristische Arten der entsprechenden LRT sind, neben Gefäßpflanzen z. B. Libellen an den Fließgewässern. Dies wird nicht näher spezifiziert.

Von den im SDB-Änderungsentwurf aufgeführten anderen wichtigen Tierarten (s. Kap. 4.3) können Edelkreb und Elritze als charakteristisch für den LRT 3260 gelten, da entsprechende Gewässer als Lebensraum geeignet und besiedelt sein können, wenn auch nicht ausschließlich: Naturnahe Bachläufe des FFH-Gebiets und angebundene Stillgewässer kommen ebenso ohne charakteristische Vegetation des LRT 3260 als Lebensraum für diese Arten in Frage. Der Grasfrosch – und daneben die nicht hier aufgeführte, aber im Gebiet ebenfalls vorkommende Ringelnatter – können als charakteristisch für den LRT 91E0* gelten – ersterer insofern, als die Art unter anderem solche Wälder als Landlebensraum nutzen kann.

Weitere charakteristische Tier-, Pflanzen- oder Pilzarten mit potentieller Beeinträchtigung durch das Vorhaben, welche in der vorliegenden räumlichen Konstellation ergänzend zu betrachten wären, wurden nicht identifiziert. Die Berücksichtigung von lebensraumtypischen Pflanzenarten würde regelmäßig keine anderen Wirkpfade aufzeigen als die von LRT-Flächen selbst mit ihrer charakteristischen Vegetation. Einzelne charakteristische Pflanzenarten könnten lediglich, bei flächenhafter Betroffenheit einer LRT-Fläche, ggf. wesentlich wertgebende Merkmale von einzelnen LRT-Flächen sein, was in der Bewertung eines solchen Eingriffs zu berücksichtigen wäre.

4.2.4 Überblick über die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Im SDB zum FFH-Gebiet 7237-371 (LfU 2016, Stand 06/2016) werden folgende Arten nach Anhang II FFH-RL genannt und bewertet:

Tab. 4: Arten nach Anhang II der FFH-RL

NATURA-2000 Code	Art	Populationsgröße	Popula-tion	Erhaltung	Isolierung	Gesamt
1337	Biber (<i>Castor fiber</i>)	P	C	B	C	C
1193	Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	P	C	C	C	C
1134	Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>)	P	C	C	C	C
1032	Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)	1000	C	A	C	B
1014	Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)	P	C	B	C	B
1013	Vierzählige Windel-schnecke (<i>Vertigo geyeri</i>)	R	C	B	C	B

* prioritäre Art

Erläuterungen (nach BAYLFU, 9/2007):

Spalte Populationsgröße	Gebietsbeurteilung	
	Spalte Population (= Anteil der Population der Art im Gebiet in Relation zur Gesamtpopulation)	Spalte Erhaltung (= Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die Art wichtigen Habitats-elemente)
C: häufig, große Population (common) P: vorhanden, ohne Einschätzung (present) R: selten, mittlere bis kleine Population (rare) V: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare) Zahlenangaben: Anzahl Individuen	A: >15 % B: 2-15 % C: <2 % D: nicht signifikant	A: hervorragende Erhaltung, unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit B: gute Erhaltung, Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich C: durchschnittliche oder beschränkte Erhaltung, Wiederherstellung schwierig bis unmöglich

Gebietsbeurteilung	
Spalte Isolierung (= Isolation der Population in diesem Gebiet im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art)	Spalte Gesamt (= Gesamt-Beurteilung der Bedeutung des NATURA 2000-Gebiets für den Erhalt der Art in Deutschland)
A: Population (beinahe) isoliert B: Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets C: Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets	A: hervorragender Wert B: guter Wert C: signifikanter Wert

Prioritäre Arten des Anhangs II sind im Gebiet nicht vorhanden.

Der Erhaltungszustand der im SDB genannten Arten Gelbbauchunke und Bitterling ist mit mittel bis schlecht (C) angegeben. Aus diesem Grund werden ggf. auch Wiederherstellungserfordernisse Prüfgegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Der Entwurf für die mögliche künftige Fassung des SDB (Regierung von Niederbayern 2021) weist folgende hier potentiell relevante Abweichungen auf:

- Streichung Vierzähnlige Windelschnecke (*Vertigo geyeri*)
- Änderung Erhaltungszustand – Bachmuschel: C (statt A!)
- Damit sind neben Gelbbauchunke und Bitterling auch Bachmuschel und – bis zum möglichen Vollzug einer Streichung wegen fehlender Nachweise – die Vierzähnlige Windelschnecke im mittleren bis schlechten Erhaltungszustand (C), sodass auch für diese ein Wiederherstellungserfordernis anzunehmen ist.
- Änderung der Angaben zur Populationsgröße für mehrere Arten – vielfach Konkretisierung auf Zahlenangaben. Angabe Gelbbauchunke mit einem Individuum.

4.3 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten

Im gültigen SDB zum FFH-Gebiet 7237-371 „Sallingbachtal“ (Stand 06/2016) sind „andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ (z. B. Arten des Anhangs IV der FFH-RL, charakteristische Arten der Lebensraumtypen) nicht genannt.

Der Entwurf für die mögliche künftige Fassung des SDB (Regierung von Niederbayern 2021) weist folgende hier potentiell relevante Abweichungen auf:

- Als andere wichtige Tierarten, die teils als charakteristische Arten verschiedener LRT gelten können, wurden unter 3.3 ergänzt: Edelkrebs (*Astacus astacus*), Elritze (*Phoxinus phoxinus*), Seefrosch (*Rana ridibunda*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*). Die Elritze gilt gemäß FFH-MPL (Regierung von Niederbayern, Hrsg., 2009) außerdem als wichtigste Wirtsfischart der Bachmuschel im FFH-Gebiet.

4.4 Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele

Wiedergegeben wird im Folgenden als Prüfmaßstab für die Beurteilung von Plänen und Projekten in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung die gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 7237-371 (Stand 02/2016), StMUV (2016):

Tab. 5: Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 7237-371

Erhalt eines repräsentativen Ausschnitts eines für den Naturraum typischen, grünlandgeprägten Bachtals als Habitate der Bachmuschel sowie der Schmalen und der landesweit sehr seltenen Vierzähnigen Windelschnecke.	
1.	Erhalt der Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranuncion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i> . Erhalt ggf. Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik, insbesondere der unverbauten Fließgewässerabschnitte ohne Ufer- und Sohlenbefestigung, Stauwerke oder Wasserausleitungen. Erhalt ggf. Wiederherstellung von Abschnitten ohne anthropogen erhöhte Sedimenteinträge und Erhalt der Gewässerqualität. Erhalt gegebenenfalls Wiederherstellung der Anbindung von Seitengewässern als wichtige Refugial- und Teillebensräume.
2.	Erhalt ggf. Wiederherstellung naturnaher, ungestörter Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>) mit dem sie prägenden Wasser-, Nährstoff- und Mineralstoffhaushalt.
3.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten.
4.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Mageren Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>) und der Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>) in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhalt des Offenlandcharakters, insbesondere Erhalt der nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorte mit ihrer typischen Vegetation und ihren charakteristischen Artengemeinschaften (u. a. wiesenbrütende Vogelarten).
5.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der gewässerbegleitenden Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>) . Erhalt ggf. Wiederherstellung der prägenden Standortbedingungen (vor allem eines naturnahen Wasserhaushalts).
6.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Bibers in den Flüssen mit ihren Auenbereichen, den Bächen mit ihren Auenbereichen, Altgewässern und in den natürlichen oder naturnahen Stillgewässern. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichender Uferstreifen für die vom Biber ausgelösten dynamischen Prozesse.
7.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Gelbbauchunke . Erhalt ggf. Wiederherstellung der Laichhabitate als System eng vernetzter natürlicher bzw. anthropogener Klein- und Kleinstgewässer sowie der angrenzenden Wälder als Landlebensraum.
8.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Bitterlings . Erhalt der Altgewässer und sonstigen Stillgewässer in ihren physikalischen, chemischen und morphologischen Eigenschaften.
9.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Bachmuschel . Erhalt naturnaher, strukturreicher Gewässer einschließlich Ufervegetation und -gehölzen und einer ausreichend guten Gewässerqualität. Erhalt von Gewässerabschnitten, in die keine schädlichen Einträge von Fremd-, Schweb- und Nährstoffen erfolgen. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichender Wirtsfisch-Populationen, insbesondere von Elritzen, Groppen und Döbeln. Erhalt ggf. Ausrichtung einer ggf. erforderlichen Gewässerunterhaltung auf den Erhalt der Bachmuschel und ihre Lebensraumansprüche in von ihr besiedelten Gewässerabschnitten.
10.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen der Schmalen Windelschnecke und der Vierzähnigen Windelschnecke . Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend unzerschnittener Feuchtkomplexe als Lebensraum vernetzter (Teil-)Populationen. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend hoher Grundwasserstände, geeigneter Nährstoffverhältnisse sowie des offenen, d. h. weitgehend baumfreien Charakters.

4.5 Managementpläne/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

4.5.1 Angaben zu Lebensraumtypen und Arten

Ein FFH-Managementplan (FFH-MPL) für das Gebiet liegt vor (Regierung von Niederbayern, Hrsg., 2009). Die für den Managementplan vorgenommene Kartierung und Bewertung der Offenland-LRT erfolgte im Zuge einer Biotop- und Lebensraumtypenkartierung durch PAN PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH im Sommer 2007. Der Stand der angewendeten Kartieranleitungen des LfU ist entsprechend der von März 2007. Die Ergebnisse sind in den Biotopflächen und Sachdaten (LfU 2023a) enthalten. Die Wald-LRT wurden gemäß Angabe im FFH-MPL im Sommer 2007 durch das AELF Landau a.d.Isar erhoben und bewertet. Diese Daten sind nicht im Datensatz zur Biotopkartierung enthalten. Grundlage war hier die Kartieranleitung von LfU und LWF für die FFH-LRT mit Stand 2006. Die Erfassung von Anhang-II-Arten erfolgte für alle Arten ebenfalls im Jahr 2007. Die Karten des FFH-MPL zu Bestand und Bewertung enthalten die entsprechenden Angaben zu LRT in Wald und Offenland und zu Anhang-II-Arten.

In Tab. 6 und Tab. 7 finden sich die maßgeblichen Aussagen des Managementplans zu Flächengrößen bzw. Populationsgröße und –struktur sowie Verbreitung im Gebiet einerseits und andererseits jeweils zu den Erhaltungszuständen. Die LRT und Arten werden dabei aufgeführt, soweit sie im aktuell gültigen SDB gelistet sind. Angaben zu den LRT weichen zum Teil von denen im zuletzt gültigen SDB (LfU 2016) ab; dies betrifft vielfach Flächenangaben und teils auch Erhaltungszustände. Es ist anzunehmen, dass es sich beim Managementplan um die auf genaueren Erhebungen basierende Datengrundlage handelt; vorsorglich werden andererseits auch die Angaben des SDB in Zweifelsfall, im Sinne einer *worst case*-Betrachtung, mit berücksichtigt.

Tab. 6: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL gemäß FFH-MPL im Vergleich mit dem aktuell gültigen SDB (2016)

NATURA 2000- Code	Bezeichnung des Lebensraumtyps	Flächengröße		Erhaltungszustand	
		SDB	MPL	SDB	MPL
3260	Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und <i>Callitriche-Batrachion</i>	6 ha	0,95 ha	B	C
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	0,02 ha	0,02 ha	C	C
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis subalpinen Stufe	6 ha	0,20 ha	B	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	2 ha	2,11 ha	C	größtenteils B (A bis C)
7220*	Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>)	0,01 ha	0,01 ha	C	B
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	19,99 ha	19,99 ha	B	B

Bezüglich Wiederherstellungserfordernissen für LRT im FFH-Gebiet ergibt sich keine abweichende Aussage zu den Ausführungen in Kap. 4.2.3, wenn auch die LRT 6510 und 7220* im FFH-MPL nicht bzw. überwiegend nicht mit „mittel bis schlecht“ (C) bewertet sind: Vorsorglich wird gleichwohl von einem Wiederherstellungserfordernis für die LRT 3260, 6410, 6510 und 7220* ausgegangen. Die im FFH-MPL angeführten Vorkommen der weiteren LRT 3150, 7230 und 9160 sind gemäß gültigem SDB keine Erhaltungsziele und daher nicht relevant für die FFH-VP.

Tab. 7: Arten nach Anhang II der FFH-RL gemäß FFH-MPL im Vergleich mit dem aktuell gültigen SDB (2016)

NATURA 2000-Code	Artnamen	Populationsgröße und –struktur sowie Verbreitung im Gebiet gemäß FFH-MPL	Erhaltungszustand	
			SDB	MPL
1337	Biber (<i>Castor fiber</i>)	„vermutlich 2 - 3 Reviere im FFH-Gebiet“	B	B
1193	Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	Keine Erfassung im Zuge der MPL-Erstellung, Art nicht behandelt	C	Nicht bewertet
1134	Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>)	„allenfalls sporadische Vorkommen und keine stabile Population am Sallingbach, an der Abens nicht untersucht“	C	Nicht bewertet
1032	Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)	„2007 in unterschiedlicher Dichte auf 10 von 36 erfassten Bachabschnitten lebend, auf 10 durch frische Leerschalen und auf 12 durch verwitterte Leerschalen nachgewiesen.“	A	C
1014	Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)	„2007 in unterschiedlicher Dichte auf 7 im gesamten Gebiet verteilten Teilflächen nachgewiesen“	B	B
1013	Vierzählige Windelschnecke (<i>Vertigo geyeri</i>)	„kein Nachweis; alter Nachweis basiert vermutlich auf Fehlbestimmung“	B	Nicht bewertet

Wie in Kap. 4.2.4 ausgeführt, bestehen Wiederherstellungserfordernisse für die Arten Gelbbauchunke, Bitterling, Bachmuschel und Vierzählige Windelschnecke. Für das Vorkommen der Gelbbauchunke ist der Status dabei unklar, da keine systematische Erfassung mit Bewertung des Erhaltungszustands erfolgt bzw. bekannt geworden ist. Für die Vierzählige Windelschnecke sind aufgrund fehlender Nachweise – bis zu einer möglichen Streichung der Art aus dem SDB – besonders geeignete Potentialhabitate sowie Maßnahmen zur Förderung der Art mit zu berücksichtigen.

Anzumerken ist, dass im FFH-MPL ein Nachweis der Vierzähligen Windelschnecke von 1987 in Frage gestellt wird, während in den ASK-Daten ein Fund von 1992 vermerkt ist, in Röhrichtbeständen an der von Quellhorizonten durchzogenen Hangterrassenkante des Abenstaales nordöstlich von „Biberg“ (der Nachweis liegt bei Biburg). Es ist auch unklar, ob diese Lokalität gemeint ist, wenn im FFH-MPL (Fachgrundlageenteil: 13) angegeben ist, dass es im FFH-Gebiet „nur ein geeignetes Habitat (hydrologisch intaktes Quellmoor)“ gebe. Die Inkonsistenz hinsichtlich des Nachweises untermauert den Status der Art als Erhaltungsziel mit Wiederherstellungserfordernis.

4.5.2 Vorgesehene Maßnahmen

Im Maßnahmenteil und in den Maßnahmenkarten sind übergeordnete Maßnahmen sowie spezifische Maßnahmen für einzelne LRT und Anhang-II-Arten im Untersuchungsgebiet aufgeführt. Der wesentliche Teil dieser Maßnahmen wird nachfolgend wiedergegeben. Es werden mindestens diejenigen Maßnahmen genannt, für welche eine Relevanz hinsichtlich der Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des FFH-Gebiets denkbar erscheint. Dies gilt insbesondere im Fall eines Bezugs von Maßnahmen zu Wiederherstellungserfordernissen, aber auch allgemein für Maßnahmen mit räumlicher bzw. funktionaler Überschneidung mit dem Wirkungsbereich bzw. den potentiellen Wirkungen des Vorhabens.

Übergeordnete Maßnahmen:

- Erhaltung des Wasserhaushalts auf Feuchtstandorten
- Fortführung und Förderung der extensiven Wiesenbewirtschaftung

3260

- Verbesserung des Struktureichtums am Gewässer zur Stützung der Vorkommen von Fließgewässervegetation (als flächenhafte Wiederherstellungsmaßnahme aufzufassen; dabei räumlicher Bezug zu Fließgewässern)
- Verbesserung der natürlichen Fließgewässerdynamik

6410

- Verbesserung des Wasser- und Nährstoffhaushalts der Pfeifengraswiesen im Sallingbachtal
- Durchführung von Pflegemaßnahmen (Herbstmahd) in mehrjährigem Abstand
- nach Möglichkeit Extensivierung der Feuchtwiesen im direkten Umfeld (als flächenhafte Wiederherstellungsmaßnahme aufzufassen; dabei räumlicher Bezug zum Vorkommen)

6430

- Offenhaltung der Hochstaudenfluren, fallweise Durchführung von Pflegemaßnahmen

6510

- Fortführung der extensiven Bewirtschaftung (ein- bis zweischürige Mahd, allenfalls geringe Düngung)
- Verzicht auf Umbruch und Untersaat (letzteres ist im Fachgrundlagenteil als relevante Beeinträchtigung hervorgehoben, sodass die entsprechende Aufwertung von Flächen als Wiederherstellungsmaßnahme innerhalb LRT-Flächen mit entsprechender Bewertung von Beeinträchtigungen zu lesen ist.)

7220*

- Offenhaltung der Kalktuffquellen
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Wasser- und Nährstoffhaushalts (evtl. teils als flächenhafte Wiederherstellungsmaßnahme aufzufassen; ggf. räumlicher Bezug zum Vorkommen / zu Quellstandorten)
- fallweise Durchführung von Pflegemaßnahmen (Entbuschung); Aussparung bei Pflegemahd angrenzender Flächen

91E0*

- Fortsetzung der extensiven Bewirtschaftung der Au- und Eichen-Hainbuchenwälder unter Erhaltung der naturnahen Baumartenzusammensetzung
- wenn möglich Belassen von stehendem und liegendem Alt- und Totholz im Bestand

- Wegebaumaßnahmen im Bereich von empfindlichen Nassstandorten sind nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. in Abstimmung mit den zuständigen Behörden zu planen

Anhang II-Arten, übergeordnet

- Vermeidung von direkten Stoffeinträgen am Sallingbach und seinen Seitengräben durch Neuschaffung von möglichst durchgängigen ungedüngten Gewässerrandstreifen
- Bau von naturnahen Schlammfängen zur Verringerung des Sedimenteintrags aus Seitengräben/-bächen
- Ökologische Verbesserung der fischereilichen Nutzung der Teiche
- Abfangen des Bisams, wenn häufigere Fraßspuren an Muschelschalen entdeckt werden

Biber

- Erhaltung naturnaher Fließgewässerabschnitte sowie der Gewässerbegleitgehölze und Feuchtwälder in unmittelbarer Nähe der Abens
- Gezielte Maßnahmen zur Verbesserung des Biberlebensraums nicht erforderlich

Bitterling

(übergeordnete Maßnahmen wirksam)

Bachmuschel

- Verbesserung der Gewässerstruktur und angepasste fischereiliche Bewirtschaftung zur Stützung der Wirtsfischbestände der Bachmuschel
 - o Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Sallingbachs / Umbau der Abstürze in raue Sohlgleiten
 - o Einbringung und Befestigung von natürlichem Substrat in dem Durchlass unter der Autobahn bei Sallingberg
 - o Durchführung von Räumungen in kleinen Abschnitten zur Verringerung der Schlammfracht
 - o Einbringung von gewaschenem Kies an geeigneten Stellen
 - o Einbringung von Wurzelstöcken an geeigneten Stellen
 - o Schaffung von Flachwasserzonen, insbesondere an Seitengräben (Lebensräume für die Jungfische der Elritze, die als wichtigste Wirtsfischart der Bachmuschel im FFH-Gebiet gilt)

Schmale Windelschnecke

- Erhaltung und Förderung der Lebensräume durch differenzierte Pflegemaßnahmen; hierbei ausschlaggebende Standortfaktoren:
 - o der aktuelle Bodenwasserhaushalt mit dauernassen Habitaten (zumeist Großseggenriede, aber auch Röhrichte und Seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen)
 - o gut besonnte Teilhabitate mit niedrigwüchsiger Vegetation zur Nahrungssuche
 - o eine ausreichende Streuschicht als Aufenthalts- und Fortpflanzungsraum
- in Nasswiesen jährweise Teilbereiche aus der Mahd aussparen
- Großseggenrieder ca. alle 2-4 Jahre im Herbst oder Winter in Teilbereichen mähen
- wenn möglich Ausdehnung der differenzierten Pflege auf an Habitats der Art angrenzende Feuchtflächen

Wiederherstellungsmaßnahmen bzw. generell Maßnahmen für die Vierzählige Windelschnecke sieht der FFH-MPL nicht vor.

4.6 Funktionale Beziehungen des Schutzgebiets zu anderen Natura 2000-Gebieten

4.6.1 Beitrag des Gebiets zur biologischen Vielfalt

Die Bedeutung des Gebiets wird unter anderem durch das Vorkommen der Bachmuschel im Fließgewässernetz des Sallingbachs und die Bestände der Schmalen Windelschnecke in den Grünlandauen deutlich. Die gemeldeten LRT der Gewässer und auetypischer Ufervegetation, des Grünlands und von Sonderstandorten an Quellen unterstreichen die Bedeutung. Hinzu kommen unter anderem das Vorkommen der im Naturraum selten gewordenen Gelbbauchunke und des Bibers als einer Art, welche aktiv Einfluss auf die Wiederherstellung einer naturnahen Gewässerstruktur nimmt. Die Bedeutung des Bitterling-Vorkommens im Gebiet ist nicht umfassend bekannt, da nur teilweise untersucht, jedoch potentiell auch von indirekter Bedeutung für den Fortbestand der Bachmuschel. Ferner sind weitere naturschutzfachlich bedeutsame Arten und Lebensräume wie z. B. gesetzlich geschützte Feuchtwiesen und Feuchtrachen anzutreffen, deren Artausstattung sich mit der von LRT-Wiesen und naturnahen Uferstreifen mit LRT-Charakter überschneidet.

Im ABSP (StMLU, Hrsg., 1999) sind die Querungsbereiche in der Teilfläche 2 des FFH-Gebiets in ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit gewürdigt. So ist der von der Bestandsleitung auf langer Strecke gequerte feuchte Niederungsbereich im FFH-Gebiet als überregional bedeutsamer „ausgedehnter Niedermoorkomplex mit wertvollen Artvorkommen“ abgegrenzt. Der von Bestandsleitung und geplanter Leitung gequerte Bereich des Sallingbach-Bachlaufs mit Ufervegetation ist, mit seinem Bachmuschel-vorkommen, als landesweit bedeutsam verzeichnet. Im Bereich der Querung der geplanten Leitung ist auch ein regional bedeutsamer „Graben mit Begleitvegetation“ verzeichnet. Wenig südlich der Bestandsschneise der zum Rückbau vorgesehenen Leitung ist, in Teilfläche 3 des FFH-Gebiets, ein kleiner verbrachter Quellmoor-Restbestand als landesweit bedeutsamer, „[ä]ußerst wertvoller Reliktstandort im Naturraum“ verzeichnet, mit Benennung einer Reihe bemerkenswerter Artvorkommen.

Auch die Verbundfunktion des Talzugs mit verschiedenen artenreichen Biotopkomplexen im Verlauf der FFH-Gebiets-Kulisse ist zweifellos bedeutsam: Abgesehen von den mehrfach massiven Straßenquerungen besteht hier, umgeben von Flächen mit überwiegender Ackernutzung, ein Zusammenhang von hochwertigen, abschnittsweise großflächigen und oft reich strukturierten Lebensräumen. Für die Bestände vorkommender Arten – von Gewässerbewohnern wie der Bachmuschel wie auch von diversen Arten terrestrischer Feuchtbiotope – ist hier vielfach eine für die Erhaltung der Populationen oder auch Metapopulationen maßgebliche Vernetzung von Habitaten anzunehmen.

4.6.2 Funktionale Beziehungen des Schutzgebiets zu anderen Natura 2000-Gebieten

Mit FFH-Gebieten in der näheren Umgebung ist das FFH-Gebiet 7237-371 offensichtlich nicht vernetzt (s. Abb. 1): Das „Naturschutzgebiet ‚Sandharlander Heide‘“ (7136-302) mit teilweiser Überschneidung von LRT- und Artvorkommen liegt in Luftlinie 4,5 km entfernt; zwischen den Kulissen liegen Siedlungsbereiche und Straßen. Das „Naturschutzgebiet ‚Binnendünen bei Siegenburg und Offenstetten‘“ (zwei Teilflächen des FFH-Gebiets 7236-301) ist ebenfalls deutlich abgesetzt und weist mit überwiegend trockenen Sandstandorten eine völlig andere Lebensraumausstattung auf.

Möglich sind – trotz der Entfernung von ca. 5 km – funktionale Beziehungen zum FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“ (7136-304, Teilfläche 1). Die Abensau setzt sich westlich von Abensberg bis in dieses FFH-Gebiet hinein und letztlich bis zur Verbindung mit der Donauaue weitgehend naturnah fort. Das Fließge-

wässernetz ist über die Abens grundsätzlich verbunden, wobei derzeit mehrere Wehranlagen die biologische Durchgängigkeit zwischen Donau und Abens bzw. Sallingbach verhindern. Weitere funktionale Verbindungen des FFH-Gebiets 7237-371 zu Natura 2000-Gebieten sind nicht erkennbar.

4.7 Gefährdungen und Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets

Mittlere bis schlechte Erhaltungszustände von gemeldeten LRT oder Arten im FFH-Gebiet 7237-371 gehen regelmäßig auf ungünstige Einflüsse durch Beeinträchtigungen zurück. Die wesentlichen bestehenden Gefährdungen und Beeinträchtigungen sind im FFH-MPL umfangreich dargelegt und werden hier nicht umfassend nochmals wiedergegeben. Sie werden ggf. bei der Eingriffsbeurteilung als Vorbelastungen berücksichtigt. Relevant sind dabei insbesondere potentielle Überschneidungen von Wirkungspfaden vorhandener Beeinträchtigungen und von Teilen des Vorhabens. Dies gilt insbesondere, soweit Erhaltungszustände von LRT oder Arten nicht weiter verschlechtert werden dürfen, da sie bereits ungünstig sind.

Besonders zu berücksichtigen sind insofern Wirkungen auf Grundwasserstände, da deren Absenkung in weiten Teilen des Gebiets sich ungünstig auf Erhaltungsziele ausgewirkt hat bzw. weiterhin auswirkt. Nicht relevant sind dagegen in der Regel die umfangreichen Einflüsse von intensiver landwirtschaftlicher Flächenbewirtschaftung, abgesehen evtl. von der resultierenden stofflichen Belastung von Gewässern. Definitiv nicht relevant sind Veränderungen der Gewässerstruktur von Fließgewässern, da ein baulicher Eingriff in Fließgewässer nicht zu den potentiellen Auswirkungen des Vorhabens gehört. Besonders zu vermeiden sind Eingriffe in kleine Restbestände von LRT bzw. isolierte Restvorkommen von Anhang II-Arten, da beides zum Aussterben von Populationen beitragen kann. Als prägende Beeinträchtigung für die Vernetzung bzw. Kohärenz von Lebensräumen wirken zweifellos die querenden Straßenzüge; weitere funktionale Zerschneidung wäre entsprechend kritisch einzuordnen.

5 Beschreibung des Vorhabens im Schutzgebiet

Im Zuge der geplanten Errichtung einer 380 kV-Freileitung und des Rückbaus der Bestandsleitung zwischen dem UW Altheim und dem UW Sittling wird das FFH-Gebiet 7237-371 „Sallingbachtal“ von der geplanten Trasse gequert (s. Abb. 1 in Kap. 4.1) und es sind bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen vorgesehen. Die geplante Querung der Teilfläche 2 des FFH-Gebiets erfolgt in direkter räumlicher Nähe zur Querung der Bestandsleitung; die Durchschneidungslänge durch das FFH-Gebiet verringert sich mit dem geplanten Verlauf dabei deutlich. Generell rückt die geplante Trasse gegenüber der bestehenden in mehreren Bereichen vom FFH-Gebiet ab. Die bestehende Querung von Teilfläche 3 entfällt mit der Planung. Gleichwohl entstehen bauzeitlich zunächst Eingriffe sowohl im Bereich der geplanten Querung als auch im Zuge von Rückbaumaßnahmen, sowie im Bereich von bauzeitlichen Provisorien und jeweiligen Zuwegungen.

Detaillierte technische Angaben zum Vorhaben finden sich im Erläuterungsbericht (s. Unterlage 1); die für mögliche Eingriffe wesentlichen Merkmale werden nachfolgend ausgeführt. Einen Überblick über die Lage des Vorhabens und konkrete Eingriffsbereiche im engeren UG geben die folgenden Abbildungen und die Karte in Anhang 2 (s. Kap. 12.4, Dokumentanhänge, bzw. Unterlage 8.5.3.2).

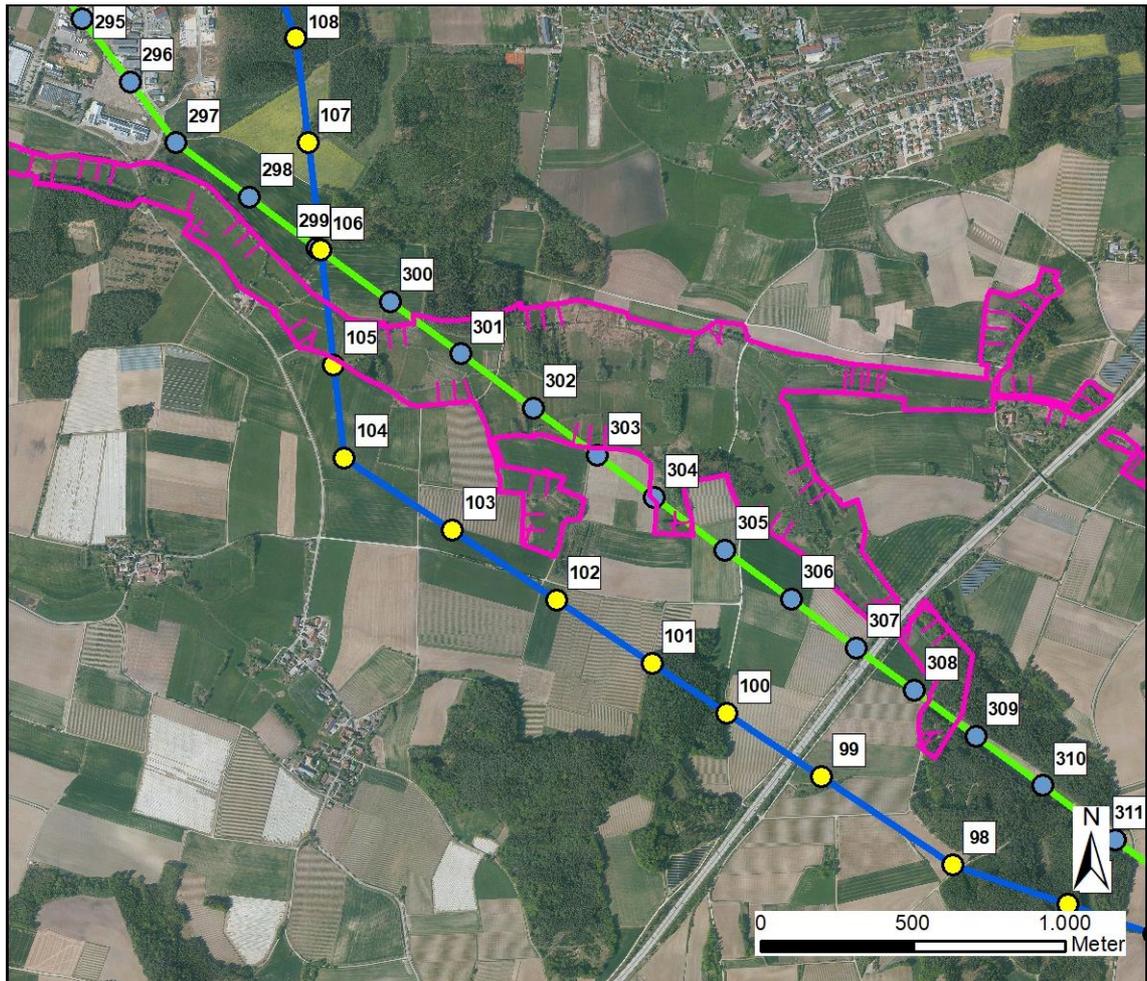


Abb. 2: Darstellung des Vorhabens und des FFH-Gebiets im engeren UG

Die geplante Leitung mit den Maststandorten 98 bis 108 ist blau dargestellt, die rückzubauende Bestandsleitung mit den Maststandorten 297 bis 309 ist hellgrün eingezeichnet. Das FFH-Gebiet ist magentafarben umrandet.

Kartengrundlage (DOP): Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung.
 Detaillierte Plandarstellung vgl. Unterlage 8.5.3.2 (= Anhang 2, s. Kap. 12.4).

Die obige Abb. 2 entspricht in etwa dem Kartenzuschnitt in Anhang 2 (bzw. Unterlage 8.5.3.2). Es ist ersichtlich, dass sich Querungsbereiche und flächenhafte Eingriffe auf einen nochmals kleineren Raumausschnitt beschränken. Dieser ist, nebst einer groben Darstellung der Eingriffsbereiche, nachfolgend in Abb. 3 gezeigt, um einen ungefähren Überblick über das Zusammenspiel von Leitungsverläufen, Eingriffsbereichen und potentiell betroffenen Erhaltungszielen zu geben.

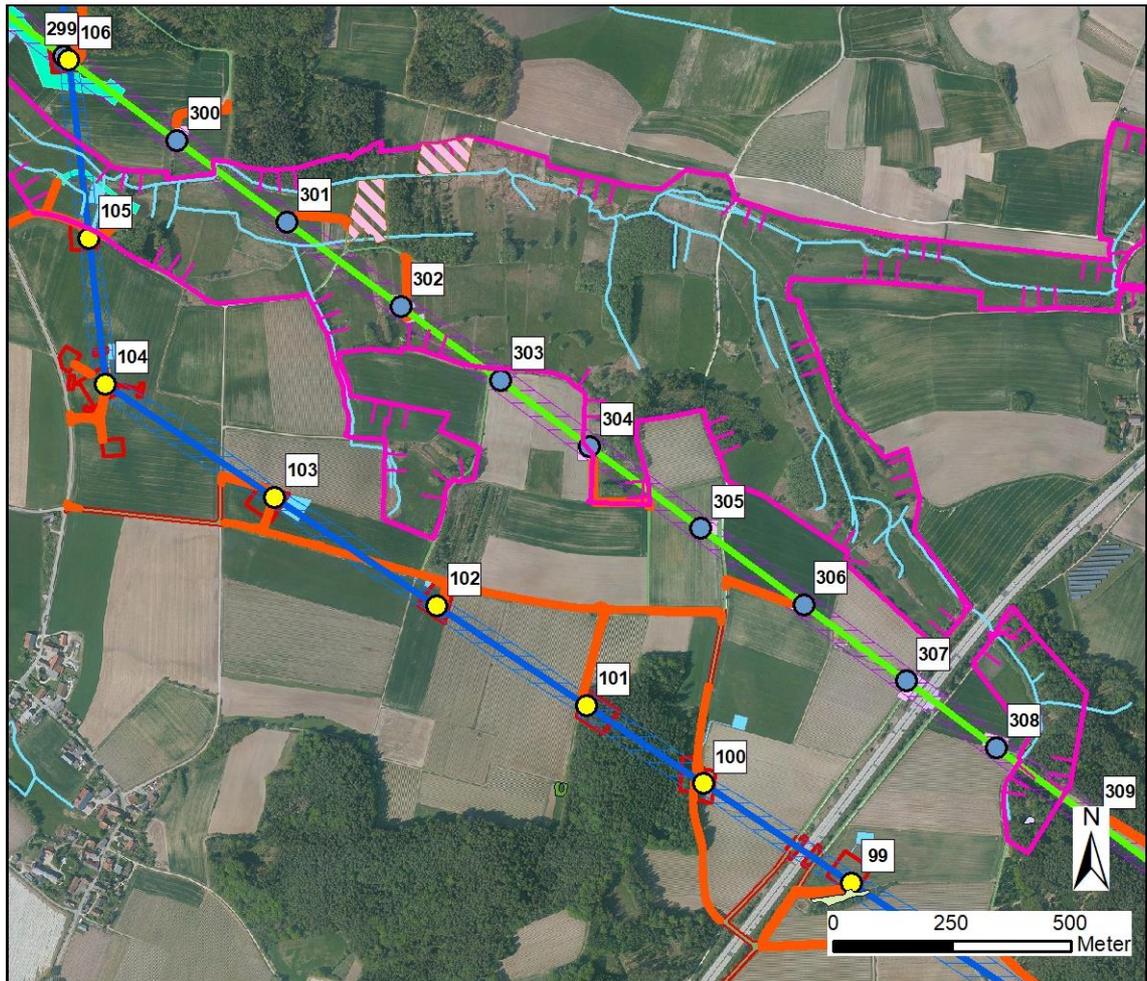


Abb. 3: Darstellung des Vorhabens mit direkten Querungen und Eingriffsbereichen im FFH-Gebiet

Die geplante Leitung mit Maststandorten ist blau dargestellt, mit künftigem Schutzstreifen (blau) und bauzeitlichen Eingriffsbereichen (rot, Details s. Anhang 2). Die rückzubauenen Bestandsleitung mit Maststandorten ist hellgrün eingezeichnet, ebenfalls mit bauzeitlichen Eingriffsbereichen (helles lila) und mit entfallendem Schutzstreifen (violett). Hervorgehoben sind jeweils auszubauenen oder bauzeitlich zu errichtenden Zuwegungen (orange). Die temporäre Flächeninanspruchnahme für ein Provisorium im FFH-Gebiet bei Mast 105 (Baueinsatzkabel mit Portalmast) ist türkis hinterlegt.

Das FFH-Gebiet ist magentafarben umrandet. Die bei der Erfassung zum Projekt festgestellten LRT-Flächen (vgl. Kap. 6.3.2) sind maßstäblich nicht sinnvoll darstellbar (Details s. Anhang 2). Eingezeichnet sind Flächen mit Vorkommen der Schmalen Windelschnecke gemäß FFH-MPL (rosa schraffiert). Ferner ist das Fließgewässernetz hellblau dargestellt.

Kartengrundlage (DOP): Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung.

Fließgewässernetz Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de

FFH-MPL = Regierung von Niederbayern, Hrsg., 2009

Detaillierte Plandarstellung vgl. Unterlage 8.5.3.2 (= Anhang 2, s. Kap. 12.4).

Im geplanten Querungsbereich durch das FFH-Gebiet, zwischen den Masten 105 und 106, entstehen durch das Vorhaben keine dauerhaften baulichen Veränderungen; die Masten sind vollständig außerhalb der Gebietsgrenze geplant. Mast 106 ersetzt einen Bestandsmast der bestehenden Juraleitung fast standortgleich. Vorgesehen

sind jeweils Tragmaste mit einer Höhe von 58 m und Donau-Gestänge. Die Mastspitzen sind aufgeteilt; hier werden die zwei Erdseile aufgelegt. Die Bauart der Mastgründung ist noch nicht festgelegt.

Die Arbeitsfläche am Mast 105 ist an die FFH-Gebietsgrenze angepasst und liegt dadurch außerhalb, ebenso wie die am Mast 106. Die bauzeitliche Zuwegung bei Mast 105 greift randlich ein, aber nur durch eine ca. 1 m breite Verbreiterung, die auf Fahrplatten vorgesehen ist. (Südlich des Weges verhindert ein Straßengraben die Verbreiterung.) Grundsätzlich wird hier auf einem bestehenden Feldweg südlich entlang der FFH-Gebietsgrenze gefahren, von dem aus auch ein Teil der Rückbaumasten erschlossen wird. Die Masten werden der Reihe nach aufgestellt; die Dauer der Baumaßnahme pro Mast beträgt ca. 4 bis 8 Wochen.

Voraussichtlich erforderlich sind daneben bauzeitliche Wasserhaltungen mit Ableitung von evtl. anstehendem Grundwasser aus der Baugrube. Dies erfolgt bei Mast 105 und 106 im FFH-Gebiet oder nahe an der Gebietsgrenze. Bei Mast 105 soll das Wasser auf die nördlich gelegene Wiese im FFH-Gebiet (kein LRT) verbracht und dort versickert werden; eine Einleitung in den Sallingbach oder Nebengewässer ist nicht vorgesehen. Bei Mast 106 ist die flächige Versickerung auf einem Acker außerhalb des FFH-Gebiets vorgesehen.

Hinzu kommt eine Flächenbeanspruchung für ein bauzeitliches Baueinsatzkabel-Provisorium, das zur temporären Verlegung einer querenden 20 kV-Freileitung am Boden dient. Diese Leitung verläuft parallel zum Sallingbach durch das FFH-Gebiet und damit quer zur geplanten Leitung. Es ist vorgesehen, für den Zeitraum des Seilzugs der geplanten Juraleitung, an den Masten der 20 kV-Freileitung die Seile abzuführen. Diese werden dann nebeneinander am Boden verlegt. Innerhalb der in Anhang 2 ersichtlichen Flächen werden außerdem für diesen Zeitraum die zwei betroffenen Maste der 20 kV-Leitung mit kleinen Bodenankern gesichert. Zu diesen beiden Maststandorten hin sind zur Durchführung der beschriebenen Arbeiten ergänzend bauzeitliche Zuwegungen vom Hauptweg im Süden aus vorgesehen.

Im Bereich der Rückbautrasse liegen mehrfach Arbeitsflächen innerhalb des FFH-Gebiets. In der vom Vorhaben gequerten Teilfläche 3 liegt kein Maststandort und ist auch keine Arbeitsfläche oder bauzeitliche Zuwegung ausgewiesen. Innerhalb von Teilfläche 2 liegen die Masten 301, 302 und 304 mit umgebenden Arbeitsflächen. Im Bereich von Mast 302 kommen Schutzgerüste für die Seildemontage hinzu, im Bereich der bestehenden Kreuzung mit der – weiter westlich von der geplanten Leitung gekreuzten (s. o.) – 20 kV-Freileitung. Bei den Masten 301 und 302 liegen die Arbeitsflächen in Feuchtgrünland bzw. Großseggenried, teils mit querenden Entwässerungsgräben. Mast 304 liegt im Randbereich eines Feuchtgebüsches, das daher randlich von der Arbeitsfläche betroffen ist.

Die Zuwegungen zu Rückbaumast 301 und 302 verlaufen jeweils überwiegend auf bestehenden Feldwegen durch das FFH-Gebiet, um dann jeweils auf kürzestem Weg durch Feuchtwiesen weiter zu den Arbeitsflächen zu verlaufen. Es ist eine bodenschonende Ausführung vorgesehen. Die Zuwegung zu Rückbaumast 303 verläuft abschnittsweise auf einem bestehenden Feldweg durch einen Randbereich des FFH-Gebiets. Die Zuwegung zu Rückbaumast 304 verläuft am Rande des FFH-Gebiets im gelegentlich befahrenen Randbereich von intensiv bis mäßig extensiv bewirtschaftetem Grünland.

Für die Installation der neuen Leiterseile und die Demontage der Leiterseile der Bestandsleitung wird ein konkreter Bauzeitenplan im Zuge der Ausführungsplanung erstellt. Das Ausziehen der alten Leiterseile erfolgt im Regelfall innerhalb von ca. 2 Ta-

gen. Der Rückbau eines Mastes nach Seilabbau dauert circa einen Tag. Ein Fundamentrückbau findet in der Regel binnen ca. 2 Tagen statt. Anschließend wird die Baugrube innerhalb eines weiteren Tages verfüllt.

Grundsätzlich kann ein bestehender Leitungsabschnitt zurückgebaut werden, nachdem ein neu errichteter Abschnitt zwischen zwei Winkelabspannmasten in Betrieb gegangen ist. Im Abschnitt der Querung der geplanten Juraleitung verhält es sich komplizierter, da nördlich des FFH-Gebiets, bei Mast 106, die geplante Leitung die Bestandsleitung kreuzt. Damit die Stromversorgung durchgehend aufrechterhalten werden kann, ist im Zeitraum der Errichtung der neuen Leitung ein Provisorium vorgesehen. Dieses ist als Baueinsatzkabel geplant, das aber vollständig außerhalb des FFH-Gebiets verläuft, einschließlich zugehöriger Arbeitsflächen. (s. Plandarstellung in Unterlage 8.5.3.2).

Der parabolische Schutzstreifen längs der geplanten Leitung überschneidet sich geringfügig mit Gehölzen. Feuchtgebüsche an einem Graben werden dabei überspannt und sind nicht von einer Wuchshöhenbeschränkung betroffen. Am Sallingbach stocken im Bereich des geplanten Schutzstreifens zwei einzelne Schwarzerlen mittleren Bestandsalters, die voraussichtlich auf den Stock gesetzt werden müssen.

Der Schutzstreifen der Bestandsleitung führt für den Randbereich eines Waldbestands am Sallingbach, am Nordrand des FFH-Gebiets, zu einer mit Realisierung des Vorhabens entfallenden Wuchshöhenbeschränkung. Im weiteren Verlauf nach Südosten durch Teilfläche 2 des FFH-Gebiets liegen vereinzelt weitere Gehölzbestände im Schutzstreifen der Bestandsleitung; diese sind überwiegend strauchförmig, mit vereinzelt Baumindividuen. In Teilfläche 3 des FFH-Gebiets führt entlang der Bestandsleitung eine im Zuge des Vorhabens entfallende Schneise durch den Wald, in der überwiegend mesophiles Gebüsch ausgebildet ist. Diese Schneise liegt unweit des artenreichen Quellmooses im südlichen Teil der Teilfläche 3.

6 Detailliert untersuchter Bereich

6.1 Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

6.1.1 Näher zu beurteilende Lebensraumtypen und Arten

Hierbei handelt es sich um gemeldete Arten und Bestandteile des FFH-Gebietes (vgl. SDB), die im Folgenden näher zu beurteilen sind, da sie im Untersuchungsbereich liegen bzw. Vorkommen besitzen oder grundsätzlich von Wirkungen des Vorhabens berührt sein könnten (Bestandsbeschreibungen vgl. Kap. 6.3.2 und 6.3.3).

Tab. 8: Näher zu beurteilende LRT nach Anhang I FFH-RL

Code	Bezeichnung des Lebensraumtyps
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Alle gemäß FFH-MPL und Biotopkartierungsdaten im FFH-Gebiet vorhandenen Vorkommen des LRT 6510 liegen in der großflächigen Wiesenaue südlich von Abensberg bzw. von Gaden, in Teilfläche 1 und dem westlichen Teil von Teilfläche 2 des FFH-Gebiets. (Diese weit vom Eingriffsbereich entfernten Flächen liegen außerhalb der Kartenblattschnitte von Unterlage 8.5.3.2.) Auch in der projektbezogenen Kartierung

im Umfeld des Vorhabens wurde aktuell kein weiteres Vorkommen festgestellt; in den feuchten Niederungen des Gebiets dominieren Feuchtwiesen des Verbandes *Calthion*. Eine direkte flächenhafte Betroffenheit des LRT ist damit ausgeschlossen; auch kommen entsprechend feuchte bis nasse Standorte nicht für Wiederherstellungsmaßnahmen von Flächen des LRT infrage. Zu diskutieren sind mögliche Wirkungen auf charakteristische Arten des LRT mit großräumiger Raumnutzung, wie die in der Unterlage zum ROV für den Abschnitt C (RaumUmwelt Planungs-GmbH 2021: 54 f.) gelisteten Vogelarten.

LRT 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Der LRT 91E0* kommt gemäß der Bestandserfassung zum Projekt im Querungsbereich der geplanten Leitung nicht vor, aber doch in gewisser räumlicher Nähe. Die Bestandsschneise tangiert in Teilfläche 3 am westlichen Waldrand ein Vorkommen des LRT 91E0*. Im FFH-MPL sind entlang der Bestandstrasse, sowie in anderen Bereichen im Umgriff des Vorhabens, weitere feucht geprägte Wald- und Gehölzflächen als LRT 91E0* ausgewiesen. Vorsorglich werden diese Flächen mit betrachtet.

Es sind insgesamt, auch bei Einschluss der zusätzlichen Flächen aus dem FFH-MPL, nur in geringem Umfang direkte Flächeninanspruchnahmen möglich. Für die Frage, ob es zu solchen kommt, ist im Einzelfall auch der kleine Kartiermaßstab der Wald-LRT-Kartierung für den FFH-MPL zu berücksichtigen, bzw. der größere Maßstab der projektbezogenen Erfassung von FFH-LRT. Betrachtet werden daneben mögliche Bewegungen bzw. Wanderungen charakteristischer Tierarten quer zur Trasse.

Tab. 9: Näher zu beurteilende Arten nach Anhang II FFH-RL

Code	Art
1193	Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)
1032	Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)
1014	Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) (Art-Code 1193)

Ein Vorkommen im Umgriff des Vorhabens bzw. eine Zuwanderung aus anderen Bereichen kann für die Art nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, wenn auch der einzige Nachweis, ein ASK-Fundpunkt von 2009, über 2,5 km vom Vorhaben entfernt liegt: in der Abensau südlich von Abensberg. Schon wegen potentieller Fallenwirkungen von Baugruben im Rückbaubereich, aber auch in Bezug auf nicht *a priori* auszuschließende Kollisionsrisiken, wird eine Betroffenheit der Art geprüft, wenn eine solche auch als recht unwahrscheinlich einzuordnen ist.

Bachmuschel (*Unio crassus*) (Art-Code 1032)

Gemäß Erfassung für den FFH-MPL sowie in den ASK-Daten dokumentierten Erfassungen von 2009, 2014 und 2021 liegen die Vorkommen der Bachmuschel insbesondere im Sallingbach ober- und unterhalb des Vorhabens. Bezüglich möglicher Wirkungen relevant ist der Sallingbach von der Querung der Bestandsleitung abwärts. Der MPL weist auf einen kritischen Trend der Population hin, welchem bereits seit vielen Jahren durch gezielte Maßnahmen zu begegnen versucht wird.

Durch Wirkungen des Projekts entstehen eindeutig keine Barrieren im Fließgewässernetz. Insbesondere dem Wirkpfad stofflicher Einträge – also bauzeitlicher Einträge von Schwebstoffen oder auch Schadstoffen aus Arbeitsflächen – kommt aber in Bezug auf

die Bachmuschel eine Bedeutung zu. Diesbezüglich werden mögliche Beeinträchtigungen untersucht.

Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) (Art-Code 1014)

Der FFH-MPL verzeichnet einige Flächen mit Vorkommen der Art im Gebiet. Eine der Flächen mit Vorkommen liegt nahe an der Arbeitsfläche um einen rückzubauenden Mast. Schon aufgrund dieser räumlichen Nähe wird eine mögliche Beeinträchtigung von Vorkommen der Art geprüft.

6.1.2 Nicht näher zu beurteilende Lebensraumtypen und Arten

Hierbei handelt es sich um gemeldete Bestandteile des FFH-Gebietes, die im Folgenden nicht näher zu beurteilen sind, da diese von vornherein nicht von der Maßnahme berührt sein könnten (z. B. örtliche Vorkommen ausgeschlossen):

Tab. 10: Nicht näher zu beurteilende LRT nach Anhang I FFH-RL

Code	Bezeichnung des Lebensraumtyps
3260	Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und <i>Callitricho-Batrachion</i>
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis subalpinen Stufe
7220*	Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>)

Begründung:

- **3260** (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation): Die Vorkommen des LRT gemäß FFH-MPL und Biotopkartierungsdaten beschränken sich auf die Abens oberhalb Mündung der Mündung des Sallingbachs, unterhalb der Querung des Vorhabens in den Sallingbach mündende Wiesengräben und einen Abschnitt des Sallingbachs oberhalb von Sallingberg. Es bestehen somit, aufgrund der Entfernung zum Vorhaben und der Lage der Vorkommen im Fließgewässernetz, keine Wirkpfade auf entsprechende Gewässer z. B. durch Stoffeinträge oder Betroffenheit charakteristischer Tierarten mit Vorkommen im LRT. (Die Bachmuschel als charakteristische Art des LRT wird, mit ihren Vorkommen unabhängig von der Ausbildung der potentiell vom Vorhaben betroffenen Fließgewässer als LRT, ohnehin betrachtet, da gemeldete Anhang II-Art.)

Bei Umsetzung der im FFH-MPL vorgesehenen Maßnahmen zur Wiederherstellung von LRT-Vorkommen durch Strukturanreicherung im Gewässer können sich grundsätzlich auch derzeit nicht als LRT 3260 ausgebildete Gewässerabschnitte z. B. des Sallingbachs zu Gewässern mit flutender Wasservegetation entwickeln. Da in Bachläufe durch das Vorhaben nicht baulich eingegriffen wird, ist kein Konflikt von Wirkungen des Vorhabens mit dem Wiederherstellungserfordernis erkennbar.

- **6410** (Pfeifengraswiesen): Es existiert derzeit nur ein Vorkommen des LRT im FFH-Gebiet gemäß FFH-MPL und Biotopkartierungsdaten; in der projektbezogenen Kartierung im Umgriff des Vorhabens wurde der LRT nicht festgestellt. Als LRT ausgebildet ist gemäß FFH-MPL eine kleine Fläche mit charakteristischer Vegetation nordwestlich von Stegen, fernab des Vorhabens. Dieses ist aufgrund der Entfernung offensichtlich weder direkt noch indirekt betroffen. Als Habitat z. B. für charakteristische Vogelarten scheidet dieses Vorkommen aufgrund seiner sehr geringen Größe aus. Somit ist auch die Bekassine als grundsätzlich im

FFH-Gebiet vorkommende Vogelart sinnvollerweise nicht als charakteristische Art des LRT zu betrachten und daher nicht Gegenstand der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens.

Wiederherstellungsmaßnahmen des FFH-MPL beziehen sich auf Feuchtwiesen im direkten Umfeld des Vorkommens. Dies ist plausibel, da für die Entwicklung von Pfeifengraswiesen spezifische Standortvoraussetzungen erforderlich sind. Bauzeitliche Eingriffe in Teile der großflächigen Feuchtgrünlandau des Sallingbachtals weitab des Vorkommens des LRT 6410 laufen dem Wiederherstellungserfordernis nicht zuwider.

- **6430** (Feuchte Hochstaudenfluren): Vorkommen des LRT gemäß FFH-MPL und projektbezogener Kartierung finden sich nicht im Bereich der geplanten Trasse oder rückzubauender Flächen, inkl. bauzeitlicher Flächeninanspruchnahmen. Lineare Bestände am Ufer des Sallingbachs bei Gaden und westlich von Sallingberg, sowie an einem südlichen Zufluss des Sallingbachs südlich von Offenstetten, liegen mindestens in über 400 m Entfernung zum Vorhaben. Somit sind auch eventuelle Störungen der im FFH-MPL aufgeführten charakteristischen Vogelart Feldschwirl ausgeschlossen. Auf ein Vorkommen des dort ebenfalls als charakteristisch aufgeführten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris nausithous*), einer Anhang II-Art, gibt es keine Hinweise aus Daten und projektbezogener Kartierung. Das Vorhaben hat offensichtlich weder unmittelbare noch mittelbare Auswirkungen auf den LRT 6430.

- **7220*** (Kalktuffquellen): Gemäß FFH-MPL kommt der LRT insbesondere im Hochholz nordöstlich von Kirchdorf vor; der Bestand liegt damit ein kleines Stück südlich der Bestandsschneise im Bereich einer Lichtung im Wald, in einem westexponierten Hangbereich. (In der projektbezogenen Kartierung wurde er in einem Flachmoor-Bestand des LRT 7230, in den er kartographisch nicht sinnvoll trennbar eingelagert ist, subsummiert; der Bestand ist bestätigt.) Bauflächen und Flächen für die Seildemontage betreffen das Vorkommen offensichtlich nicht. Auch maßgebliche Einwirkungen auf die Hydrologie des Standorts sind für die Demontage des Mastes 309 an einer nordexponierten Hangpartie, mit Fundamentrückbau bis auf maximal 1,5 m Tiefe, eindeutig ausgeschlossen, zumal nicht in Bereiche ohne entsprechende bauliche Vorbelastung eingegriffen wird.

Weitere sehr kleinflächige Vorkommen finden sich gemäß FFH-MPL in den Erlen-Eschenwäldern östlich von Sallingberg und nordöstlich von Ursbach, also jeweils weitab des Vorhabens, in Teilfläche 5 des FFH-Gebiets. Die Topographische Karte (TK25) weist hier Quellsignaturen auf. Gemäß Angabe im FFH-MPL waren diese Bestände – wohlgemerkt aufgrund einer veralteteten Kartieranleitung mit Angabe einer Mindestflächengröße – bei geringer Größe nicht kartierungswürdig; unabhängig davon handelt es sich um Vorkommen des LRT, aber eindeutig ohne Betroffenheit durch das Vorhaben. Dies gilt auch für das im FFH-MPL angeführte Vorkommen der charakteristischen Art Österreichische Kalkquellschnecke (*Bythinella austriaca*) in den Quellbereichen nordöstlich und nördlich von Ursbach: Über die weite Distanz zum Vorhaben sind auch für diese Art mit sehr geringer Mobilität eindeutig keine Wirkpfade für die Entfaltung von Beeinträchtigungen erkennbar.

Fasst man die Maßnahme zur Wiederherstellung des Wasser- und Nährstoffhaushalts im FFH-MPL als Wiederherstellungsmaßnahme auf, so kann sich diese doch sinnvollerweise nur auf Quellstandorte beziehen. Das Vorhaben wirkt gemäß projektbezogener Bestandsaufnahme nicht auf Quellstandorte im FFH-Gebiet ein. Ein nachteiliger Einfluss hinsichtlich des Wiederherstellungserfordernisses für den LRT ist insofern von vornherein ausgeschlossen.

Tab. 11: Nicht näher zu beurteilende Arten nach Anhang II FFH-RL

Code	Art
1337	Biber (<i>Castor fiber</i>)
1134	Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>)
1013	Vierzählige Windelschnecke (<i>Vertigo geyeri</i>)

Begründung:

- 1337 **Biber** (*Castor fiber*): Gemäß Datenlage des FFH-MPL fand sich der dem Vorhaben am nächsten gelegene Biberbau 2007 am Sallingbach, ca. 500 m oberhalb der Querung der Bestandsleitung. Eine Ansiedlung weiter westlich bzw. näher an der Querung von Bestandsleitung oder geplanter Leitung ist nicht auszuschließen, wenn auch potentielle Nahrungsflächen dort nur eingeschränkt zur Verfügung stehen, da im Vergleich mit anderen Abschnitten nur geringe Gehölzflächen vorhanden sind. Daneben grenzen in den Querungsbereichen des Sallingbachs jeweils an einem oder beiden Ufern intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen an, sodass gelegentliche maschinelle Störungen bestehen. Im Zuge der projektbezogenen Erhebungen wurden Biberbauten oder auf verborgene Bauten hinweisende Biberdämme oder Häufungen sonstiger Biber Spuren im Umfeld der Querungen aktuell nicht festgestellt. Zu rechnen ist daher nur mit gelegentlicher Nahrungssuche und dabei Wanderung im und am Gewässer, wobei Nahrungsflächen im Umfeld des Vorhabens eindeutig nicht als essentiell zu betrachten sind, da sich westlich und östlich der Querungen ausgedehntere Gehölzflächen befinden.

Das Vorhaben führt nicht zu einer Unterbrechung der zweifellos hauptsächlich für die Nahrungssuche oder Wanderungen von Jungtieren genutzten Gewässerachse des Sallingbachs oder von Nebengewässern. Der Seilzug zur Beseilung der geplanten Leitung bzw. zur Abnahme der Seile an der Bestandsleitung nimmt nur einen kurzen Zeitraum in Anspruch und ist nicht geeignet, Biber auf Nahrungssuche wesentlich zu stören, zumal die Arbeiten in der Regel bei Tageslicht verrichtet werden, also außerhalb des Hauptaktivitätszeitraums der Art. Bauzeitliche Tätigkeiten im Bereich von Neubau und Rückbau werden jeweils ebenfalls in der Regel bei Tageslicht verrichtet und die einzelnen Arbeitsschritte dauern ebenfalls nur wenige Tage an. Dies gilt auch für die Fläche mit Verlegung des 20 kV-Provisoriums am Boden.

Etwaige Kollisionen mit Baufahrzeugen, im Bereich von Arbeitsflächen um Maste und von Zuwegungen, sind eindeutig nicht zu erwarten. Die Arbeitsflächen im Bereich der geplanten Maste liegen ohnehin außerhalb der Gebietsfläche, in Ackerflächen, so wie auch die der Bestandsmaste 300, 303 und 308. Die Zuwegungen zum 20 kV-Provisorium erfolgen durch Feuchtwiesen. Die Arbeitsflächen um die Bestandsmaste 301 und 302 liegen in ausgedehnten Feuchtwiesen, in denen kaum Biberaktivität zu erwarten ist und ggf. Fluchtmöglichkeiten bestehen; die Baufläche um Mast 304 greift randlich geringflächig in ein Gebüsch ein, das sich zu einem Waldbestand hin fortsetzt, sodass zweifellos ein Rückzugsraum besteht. Auch im Bereich der Rückbautrasse erfolgen Zuwegungen überwiegend auf bestehenden Feldwegen; zu ergänzende Teilstrecken von dort zu den Maststandorten verlaufen durch Feuchtwiesen. Generell werden Zuwegungen und Arbeitsflächen auf den Weichböden des Sallingbachtals aus Bodenschutzgründen zunächst mit Vorrichtungen zur Lastverteilung ausgestattet, wobei eine Geschwindigkeit der Arbeiten vorausgesetzt werden darf, bei der sich etwa im Grünland anwesende Tiere zurückziehen können.

Insgesamt ist weder ein Risiko maßgeblicher Störungen von Bibern erkennbar, noch ein über das allgemeine Risiko in der Kulturlandschaft hinausgehendes Tötungsrisiko. Dies wird für den Biber in der gegebenen räumlichen Konstellation auch ohne spezifische Regelungen durch Maßnahmen vorausgesetzt, sowie unabhängig von der Jahreszeit, auch in der Zeit der Aufzucht von Jungtieren. Der gute Erhaltungszustand der Art im FFH-Gebiet ist durch das Vorhaben eindeutig nicht gefährdet; auch maßgebliche graduelle Beeinträchtigungen, die mit anderen Einflüssen kumulieren könnten, sind auszuschließen.

- **1134 Bitterling** (*Rhodeus amarus*) (Art-Code 1134): Die Art besiedelt Stillgewässer und strömungsberuhigte Bereiche in Fließgewässern; im Sallingbach wird aktuell gemäß FFH-MPL nur von einem sporadischen Vorkommen auszugehen. Für eine permanente Besiedlung geeignete Gewässerstrukturen wie größere Ausbuchtungen oder Stillgewässer wurden bei der projektbezogenen Bestandserfassung im Umfeld des Vorhabens nicht vorgefunden. Lediglich eine temporäre Präsenz im Zuge von Ausbreitungswanderungen ist zu unterstellen; hierbei ist die Art jedoch auch mobil und es entstehen durch das Vorhaben eindeutig keine Barrieren im Fließgewässernetz des FFH-Gebiets. Eine maßgebliche Empfindlichkeit des Bitterlings gegenüber etwaigen Schwebstofffrachten aus von Arbeitsflächen abgeschwemmtem Bodenmaterial ist nicht zu unterstellen: Die Art ist typisch für Gewässer mit sandig-schlammigem Untergrund. Die Vorkommen der Wirtsart Bachmuschel als dahingehend deutlich empfindlichere Tierart sind ohnehin eigenständig zu betrachten. Insgesamt sind maßgebliche direkte oder indirekte Wirkungen auf den Bitterling im FFH-Gebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen; in Bezug auf den Wirkpfad stofflicher Einträge wäre das Vorhaben bei möglichen erheblichen Beeinträchtigungen der viel empfindlicheren Art Bachmuschel ohnehin nicht zulässig.

Wie auch beim LRT 3260 (s. o.) wird durch das Vorhaben einer Anreicherung von Habitatstrukturen an Fließgewässern des Gebiets nicht entgegengewirkt, da keine baulichen Eingriffe in Gewässer und Ufer erfolgen.

- **1013 Vierzähnlige Windelschnecke** (*Vertigo geyeri*): Wie in Kap. 4.5.1 ausgeführt, sind für die Vierzähnlige Windelschnecke aufgrund fehlender Nachweise geeignete Potentialhabitate sowie Maßnahmen zur Förderung der Art mit zu berücksichtigen. Die Potentialhabitate der verschollenen Art beziehen sich aber eindeutig auf hochwertigste Quell- und Niedermoorstandorte im Gebiet mit ganzjährig hohem Wasserspiegel. Die gemäß aktueller Bestandserfassung von Entwässerungsgräben und Drainagen durchzogenen, wüchsigen Feuchtwiesen und Feuchtbrachen – sowie Gehölze – im Bereich der querenden geplanten Leitung und der Bestandsleitung sind eindeutig nicht als Lebensraum dieses Habitatspezialisten geeignet.

Einer etwaigen Wiederherstellung eines konstant hohen Grundwasserspiegels und langfristig von entsprechend naturnahen und wenig wüchsigen Vegetationsbeständen in diesen Bereichen steht das Vorhaben nicht entgegen, zumal mit Entfall der Bestandsmasten deren Anfahrbarkeit nicht mehr zu gewährleisten ist, sodass mit Verwirklichung des Vorhabens und damit Verlagerung aller Maststandorte aus dem Gebiet heraus, keine Beschränkung für partiell stärkere Verlässungen durch die Juraleitung mehr bestehen.

Fazit

Für die vorgenannten LRT 3260, 6410, 6430 und 7220*, sowie für Biber, Bitterling und Vierzähnlige Windelschnecke besteht keine Notwendigkeit zur detaillierten Bewertung

der FFH-Verträglichkeit, da eine erhebliche Beeinträchtigung und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes aufgrund von Wirkungen des Vorhabens jeweils definitiv – ohne Erfordernis einer weiteren Prüfung – ausgeschlossen werden kann. Auch wird einer möglichen Verbesserung des Erhaltungszustandes der LRT 3260, 6410 oder 7220*, oder des Bitterlings oder der Vierzähningen Windelschnecke, durch das Vorhaben jeweils offensichtlich nicht maßgeblich entgegengewirkt: Überwiegend besteht eindeutig kein standörtliches Potential des gequerten Abschnittes für entsprechende Maßnahmen, weswegen solche auch im FFH-MPL hier nicht verortet sind. Im Bereich von Fließgewässern wird ein grundsätzlich auch im Querungsbereich bestehendes Potential für die strukturelle Entwicklung nicht eingeschränkt, da in diese und deren Nahbereich nicht baulich eingegriffen wird. Möglichkeiten zur Wiedervernässung werden durch das Vorhaben nicht eingeschränkt bzw. partiell sogar durch das Entfallen von Maststandorten grundsätzlich erst ermöglicht.

6.1.3 Durchgeführte Untersuchungen

Die Erfassungen zu Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-RL erfolgten zusammen mit den Erfassungen, welche als Grundlage für die Eingriffsregelung und die Bewältigung artenschutzrechtlicher Fragestellungen erforderlich waren. Die Erfassung der FFH-Lebensraumtypen erfolgte im Rahmen der aktuellen Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen (BNT) für den LBP (Unterlage 8.2 ff.) in den Jahren 2021-2023, jeweils in der Vegetationsperiode, im Maßstab M 1:1.000. Als Hintergrundinformationen dienten, wie in Kap. 4.2.2 ausgeführt, insbesondere die Biotopkartierung (LfU 2023a), die ergänzende Kartierung der Wald-LRT zum FFH-MPL und das ABSP (STMLU, Hrsg., 1999).

Bezüglich Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und charakteristischer Arten von FFH-LRT im FFH-Gebiet wurden, wie in Kap. 4.2.2 bereits ausgeführt, Informationen aus dem FFH-MPL, den ASK-Daten (LfU 2023b) und dem ABSP berücksichtigt. Diese Datengrundlagen sind hier insbesondere für die Bachmuschel und die Schmale Windelschnecke relevant und werden für diese wenig mobilen Arten als hinreichend aktuell angesehen. Projektspezifische faunistische Erfassungen erfolgten für einen Korridor im Umgriff des Vorhabens in den Jahren 2021-2023 durch das Planungsbüro DR. SCHOBBER GMBH und durch FLORA + FAUNA PARTNERSCHAFT. Die durchgeführten Kartierungen und deren grundlegende Methodik werden in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tab. 12: Angaben zu den faunistischen Erfassungen mit Bezug zu den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets 2021-2023 (DR. SCHOBBER GMBH, FLORA + FAUNA PARTNERSCHAFT)

Kriterium	Erläuterung
Potentialhabitats	Im Zuge von Vorbegehungen 2021 und der flächendeckenden Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen (BNT) gemäß Biotopwertliste zur BayKompV Potentialanalyse und ggf. Beibeobachtungen relevanter Tier- und Pflanzenarten im Bereich von Ersatzneubautrasse, Rückbaubereich und geplanten Provisorien.

Kriterium	Erläuterung
Brutvögel (Flächendeckende Kartierung)	2021-2023 wurde eine flächendeckende Brutvogelkartierung im Planungsraum durchgeführt. Die Erfassung erfolgte im hier relevanten, offenlanddominierten Abschnitt in einem Korridor von mindestens 2 x 300 m Breite entlang der Ersatzneubautrasse und ergänzend an Bestandsmasten mit Gehölzen im Mastbereich. Im Abschnitt des Querungsbereichs mit dem Sallingbach wurde auf einer Breite von 2 x 500 m entlang der Ersatzneubautrasse kartiert. Ferner wurden die Wiesenbrütergebiete bei Abensberg / Biburg und bei Offenstetten vollflächig kartiert. Wie anhand eines Kartierkonzepts abgestimmt, richtete sich das Vorgehen bei der Revierkartierung von Brutvögeln nach den Vorgaben des HVA-Methodenblatts V1 nach Albrecht et al. 2014, das sich selbst wiederum am Methodenhandbuch von Südbeck et al. (2005) orientiert. In den Jahren 2021 und 2022, sowie für ergänzende Bereiche im Jahr 2023, wurde in insgesamt jeweils 10 Durchgängen von Februar bis Juli kartiert. Die obligatorisch auszuwertenden und darzustellenden Vogelarten umfassten alle in Bayern nach BayLfU saP-relevanten Arten, worunter alle Arten der Roten Listen Deutschlands und Bayerns sowie weitere streng geschützte Arten und Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie zählen. „Allerweltsarten“ wurden nur qualitativ erfasst.
Amphibien / Reptilien	Es erfolgte eine Erfassung der Amphibien gemäß Methodenblatt A 1 (Albrecht et al. 2014), wobei das Hauptaugenmerk auf den Laichgewässern lag, die nahezu alle aufgesucht wurden, so auch an mehreren Stellen im FFH-Gebiet. Durchgeführt wurden 6 Durchgänge, davon 4 Tag- und 2 Nachtdurchgänge, von August 2021 bis (ergänzend) August 2022. Die Erfassung der Reptilien erfolgte gemäß dem Methodenblatt R 1 (Albrecht et al. 2014), 2021-2022 in 4 Durchgängen zwischen Mitte April und Anfang September, entlang von vorgegebenen Transekten, von denen mehrere im FFH-Gebiet verlaufen, etwa entlang des Sallingbachs.

Bei den projektspezifischen Erfassungen wurde auf potentielle relevante Artvorkommen wie z. B. Raupenfutterpflanzen für Schmetterlinge geachtet bzw. es wurde ggf. auf Flächen mit entsprechendem Potential gezielt gesucht. Die aktuellen Vorgaben der Biotopkartierung zur Erfassung von FFH-LRT (LfU & LWF 2022) wurden angewendet. Auch z. B. Biberspuren oder Besonderheiten der Gewässerstruktur in wertgebenden Gewässern wurden ggf. notiert.

6.2 Datenlücken

Der vorliegende Entwurf für den FFH-Managementplan des Gebiets präzisiert und ergänzt vielfach die Angaben des SDB, auch die des Entwurfs für dessen Aktualisierung. Zusammen mit den ASK-Daten (LfU 2023b) und den durch das Vorhaben veranlassten Untersuchungen liegt eine belastbare Datenbasis vor. Für die Beurteilung der wenig mobilen Anhang-II-Arten Bachmuschel und Schmale Windelschnecke reichen die Angaben des FFH-MPL fraglos aus. In die Fließgewässer erfolgen ohnehin keine direkten Eingriffe und für die Prüfung genügt es andererseits hinsichtlich indirekter Wirkungen (Stoffeinträge), ein Vorkommen zu unterstellen. Selbiges gilt für Feuchtbiotope mit potentiellen weiteren Vorkommen der Schmalen Windelschnecke. Etwa verbleibende Unsicherheiten werden im Rahmen der Beurteilung des Gewichtes der jeweiligen Beeinträchtigung berücksichtigt.

Auch im Bereich, in dem detaillierte Untersuchungen durchgeführt worden sind, können sich grundsätzlich Datenlücken ergeben, wie bei vielen anderen Fragestellungen im Naturschutz. Insbesondere können Arten im Jahr der Erhebung nicht präsent oder nicht auffindbar sein, weshalb allerdings bei vagilen Arten regelmäßig zusätzlich eine Einschätzung des Habitatpotentials erfolgt. Auch können jährweise Vegetationsas-

pekte unterschiedlich ausgebildet sein, z. B. durch Nutzungseinflüsse oder klimatische Schwankungen. Ferner können sich Lücken bei der vollständigen Darstellung von Funktionsverflechtungen ergeben.

Darüber hinaus tragen Sukzession oder sonstige Dynamik in der Entwicklung komplex aufgebauter Biozönosen dazu bei, dass natürliche Prozesse nur unvollständig und lückenhaft nachvollzogen werden können. Hierdurch kann eine Prognose-Unschärfe bedingt sein. Durch die Recherchen und Geländeerhebungen besteht jedoch ein guter Kenntnisstand im Hinblick auf das Vorkommen relevanter Lebensraumtypen und Arten im Untersuchungsgebiet; die angewandten Erhebungsmethoden entsprechen besten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die Ausstattung des Untersuchungsgebiets mit für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ist hinreichend bekannt; soweit Unsicherheiten verbleiben, wird diesen durch *worst case*-Annahmen begegnet.

6.3 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches

6.3.1 Übersicht über die Landschaft

Das FFH-Gebiet 7237-371 „Sallingbachtal“ umfasst teils weite Niederungen des Sallingbachs und seiner Zuflüsse sowie im Bereich des Abenstals. Die Standorte innerhalb der Gebietsgrenzen sind in der Regel grundwassernah. Südlich von Abenberg und Gaden, sowie südlich von Offenstetten, sind großflächige Niedermoorbildungen vorhanden, ansonsten meist Gley- bis Anmoorböden und in schmalen Talwurzeln vorwiegend Kolluvien. In Fließgewässernähe ist eine Auedynamik gegeben und an Talkanten sind vereinzelt Quellaustritte vorhanden.

Teilfläche 1 und 2 beinhalten teils ausgedehnte, teilentwässertes Wiesengebiete: zwischen Abens und Sallingbach sowie am Sallingbach und südlichen Zuflüssen südlich von Offenstetten. Naturnahe Wälder und Gehölze von Aue- und Feuchtstandorten sind jeweils partiell eingestreut. Schmäleren Abschnitte der Teilflächen 2 bis 5 umfassen die Auenbereiche des Sallingbachs und von Zuflüssen. Auch hier dominieren Wiesenflächen; vor allem an den Talwurzeln kommen Wälder hinzu, im östlichen Teil mehrfach mit Quellstandorten. Sallingbach und Zuflüsse sind auf dem Großteil der Fließstrecke begradigt und verlaufen gestreckt bis leicht geschwungen. Der Sallingbach weist auf Teilstrecken stauende Querbauwerke auf. Die Abens verläuft im Westen des FFH-Gebiets geschwungen bis mäandrierend und weist ebenfalls abschnittsweise regulierende Querbauwerke auf. Das Fließgewässernetz wird durch zahlreiche Entwässerungsgräben ergänzt, welche in manchen Fällen frühere Quellbachverläufe ersetzt haben dürften. Häufig findet sich zumindest in linearer Ausbildung vielfältige Ufervegetation.

Ist das FFH-Gebiet auch von Flächen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und anteilig Siedlungsflächen umgeben, so ist doch hervorzuheben, dass die Talsohlen und verschiedene Talwurzeln großflächig innerhalb der Gebietskulisse liegen und, oft extensiv, als Grünland genutzt oder als Wald naturnah bewirtschaftet werden. Ein Randeinfluss intensiver Flächennutzungen ist sicherlich gegeben, gegen stoffliche Einträge ist das Fließgewässernetz jedoch zumindest anteilig abgepuffert. Auch ergibt sich durchgehend – unterbrochen teils von Verkehrswegen oder Siedlungen (s. Kap. 4.1) – ein vielfältiger Biotopkomplex mit unterschiedlichen Nutzungsintensitäten und Vegetationsstrukturen auf Feuchtstandorten, in Verzahnung mit dem Fließgewässernetz. Die Ausstattung mit Lebensräumen und Arten spiegelt diese Situation wider.

Die bestehende Querung des FFH-Gebiets verläuft in Teilfläche 2 auf einiger Strecke, mit mehreren Maststandorten, durch das großflächige Grünlandgebiet auf Niedermoor südlich von Offenstetten, mit eingestreuten Fließgewässern und Gehölzen, und quert

in Teilfläche 4 in Schneise, jedoch ohne Maststandort im Gebiet, einen bewaldeten Hang südwestlich von Sallingberg nahe eines besonders wertgebenden Quellstandorts. Die geplante Trasse quert einen schmalen Abschnitt der Teilfläche 2, östlich von Lehen, auf ca. 180 m Länge, ohne Maststandort im Gebiet. Neben intensiv bis extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen finden sich dort an Sallingbach und Gräben Röhrichte mit vereinzelt Gehölzen.

Nachfolgend werden die näher zu beurteilenden Lebensraumtypen und Arten (vgl. Kap. 6.1.1) beschrieben.

6.3.2 Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL

6510 Magere Flachland-Mähwiesen

Die Flächen des LRT 6510 im Gebiet liegen verstreut auf erhöhten Standorten im Aue- bzw. Feuchtgebiet zwischen Abens und Sallingbach südlich von Abensberg bzw. von Gaden. Sie umfassen dort einen untergeordneten Anteil ausgedehnter Wiesenflächen. Ihre floristische Ausstattung ist hier nicht relevant, da eine direkte flächenhafte Betroffenheit des LRT durch das Vorhaben eindeutig ausgeschlossen ist. Auch für lebensraumtypische Arthropoden und andere Kleintiere ist eine maßgebliche nachteilige Wirkung über die große Distanz der LRT-Flächen zum Vorhaben eindeutig ausgeschlossen, sodass die entsprechende Ausstattung hier ebenfalls irrelevant ist.

Der LRT beschränkt sich im Gebiet auf das großflächige Wiesenbrütergebiet zwischen Abensberg und Biburg, mit Vorkommen von Vogelarten, die als charakteristisch für den LRT gelten. Wie in Kap. 4.2.3 ausgeführt, ist diese Einordnung für den Weißstorch, nicht zutreffend; entsprechend wird die in der Unterlage zum ROV für den Abschnitt C (RaumUmwelt Planungs-GmbH 2021: 54 f.) aufgeführte Art nicht als charakteristische Art des LRT behandelt. Es kommen aber weitere Vogelarten vor, die als charakteristisch für den LRT gelten, da sie diesen – neben Feuchtwiesen – als Brutplatz nutzen können. Näher betrachtet werden in Kap. 7.2.1, aufgrund bestehender oder ehemaliger Vorkommen und potentieller Kollisionsgefährdung, der Große Brachvogel (*Numenius arquata*), der Wachtelkönig (*Crex crex*), die Wachtel (*Coturnix coturnix*) und das Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*).

91E0* Weichholzauwälder mit Erlen, Esche und Weiden

Im Umfeld des Querungsbereichs der geplanten Leitung kommt der LRT 91E0* gemäß der projektbezogenen Bestandserfassung knapp 200 m den Sallingbach abwärts, also nordwestlich, vor. Hier beginnt ein meist schmales Auwaldband, welches sich von dort weiter nach Nordwesten zieht. Der FFH-MPL weist auch ein Wäldchen östlich des geplanten Mastes 105 als LRT aus. Dies wurde in der projektbezogenen Kartierung nicht so eingeordnet, da es sich um einen Erlen-Sumpfwald auf dauerhaft vernässtem Standort handelt. Vorsorglich wurden alle im FFH-MPL für das Umfeld des Vorhabens ausgewiesenen Vorkommen des LRT 91E0* in die Plandarstellung in Unterlage 8.5.3.2 mit grober Verortung einbezogen, um die entsprechenden Aussagen im Text nachvollziehbar zu machen. Generell ist für die Wald-LRT im FFH-MPL von einer Erfassung im Maßstab M 1:10.000 auszugehen, im Vergleich zur projektbezogenen BNT-Kartierung mit M 1:1.000. Die Kartiermethodik der projektbezogenen Kartierung ist also maßstäblich genauer und außerdem die Kartierung aktueller, auch im Hinblick auf die zugrundeliegenden Kartieranleitungen. Im Zweifel ist also die aktuelle eigene Kartierung gültig.

Während die Bestandsschneise gemäß projektbezogener Kartierung in Teilfläche 3 nur geringfügig ein Auwaldband am westlichen Waldrand tangiert, weist der FFH-MPL hier auch den Bereich der Schneise in Richtung Nordosten als Vorkommen des

LRT 91E0* aus. Dies ist allerdings nicht plausibel, da hier, am Hanganstieg, ein mesophiles Gebüsch ausgebildet ist. Bei Rückbaumast 304 trifft die Arbeitsfläche auf den Randbereich eines Wäldchens, das der FFH-MPL insgesamt als LRT 91E0* ausweist. Der betroffene Randbereich ist hiervon aber, entsprechend der maßstäblich genaueren projektbezogenen Kartierung, als Feuchtgebüsch aus Strauchweiden der Feuchtstandorte – und nicht solchen der Weichholzaue – eindeutig auszunehmen. Ein südlich angrenzendes kleines Feldgehölz ist im Gegensatz zur Darstellung des FFH-MPL gemäß aktueller Kartieranleitungen ebenfalls eindeutig kein Auwald.

Der FFH-MPL weist im Umfeld der Bestandsleitung südlich von Offenstetten mehrfach weiterhin Wald- und Gehölzstrukturen als LRT 91E0* aus, die überwiegend außerhalb des Umgriffs der projektbezogenen Kartierung liegen. Dies erscheint überwiegend durchaus plausibel, insbesondere im Nahbereich von Fließgewässern mit Auedynamik. Insgesamt ist von verstreuten Vorkommen des LRT im Umfeld von geplanter und rückzubauender Leitung auszugehen, sodass auch mit einer Wanderung charakteristischer Arten zu rechnen ist.

Als potentiell bei bodengebundenen Wanderungen von Wirkungen des Vorhabens betroffene Arten kommen Grasfrosch und Ringelnatter im Gebiet vor: Projektbezogen wurde der Grasfrosch in Teilfläche 3 des FFH-Gebiets nachgewiesen. Nachweise der Ringelnatter erfolgten mehrfach, auch im nahen Umgriff des Vorhabens an Graben-uffern. Wanderungen der hier mutmaßlich regelmäßig vorkommenden Arten im Bereich von Eingriffsflächen sind somit grundsätzlich möglich. Bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen durch das Vorhaben erfolgen mehrfach im Umgriff von Gewässern bzw. Ufern, welche als bevorzugter Aufenthaltsbereich dieser Arten gelten dürfen. Damit sind Wirkpfade im Hinblick auf Kollision mit Baufahrzeugen und Fallenwirkung von Baugruben anhand dieser Arten ergänzend sinnvoll zu prüfen.

Weitere in der Unterlage zum ROV für den Abschnitt C (RaumUmwelt Planungs-GmbH 2021: 54 f.) aufgeführte Arten mit bodengebundener Fortbewegung werden nicht betrachtet: Der Biber ist als Anhang II-Art in Kap. 6.1.2 behandelt; die Zauneidechse ist für die durchgehend feucht getönten Auwaldflächen im Umfeld des Vorhabens nicht charakteristisch, wenn sie auch am Waldrand im Bereich von Teilfläche 3 vereinzelt nachgewiesen wurde. Selbiges gilt für die Schlingnatter, bei Einzelnachweis der Art in Teilfläche 1 mit anteilig trockeneren Habitatbedingungen. Springfrosch, Kammmolch und Teichmolch sind hier nicht bzw. nicht aktuell nachgewiesen. Für die gelisteten Arthropoden- und Molluskenarten kann ohne flächenhafte Eingriffe in Auwald ein maßgeblicher Einfluss auf Populationen ausgeschlossen werden.

Von den in der Unterlage zum ROV für den Abschnitt C (ebd.) als charakteristisch für den LRT aufgeführten Vogelarten – Kleinspecht, Halsbandschnäpper, Gelbspötter, Schlagschwirl, Pirol, Grauspecht und Beutelmeise – wurden nur ein Anteil bei der projektbezogenen Kartierung nachgewiesen. Der Pirol ist in den Laubwaldflächen des FFH-Gebiets häufig vertreten. Daneben erfolgte ein Einzelnachweis des Gelbspötters südlich von Offenstetten, im Schutzstreifen der Bestandsleitung, und einer für den Kleinspecht, bei Biburg, fern von Wirkungen des Vorhabens. Häufig aktuell nachgewiesen wurde von den im FFH-MPL in Verbindung mit dem LRT 91E0* genannten Vogelarten, neben dem bereits erwähnten Pirol, der Grünspecht. Eine mindestens ähnliche Verbreitung ist für die ‚Allerweltsart‘ Buntspecht anzunehmen. Auch der im FFH-MPL ebenfalls genannte Schwarzspecht kommt vereinzelt vor.

Durch die Störungsanfälligkeit des Gelbspötters, der Spechte und des Pirols insbesondere zur Brutzeit werden ergänzende mögliche Wirkpfade mit potentiellen Beeinträchtigungen des LRT mit abgebildet.

6.3.3 Arten des Anhangs II der FFH-RL

1193 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Über den Bestand der Art im FFH-Gebiet gibt es wenig Informationen. Im Zuge der projektbezogenen Kartierung erfolgten keine Nachweise im vom Vorhaben betroffenen Teil des FFH-Gebiets. Ein Vorkommen bzw. eine Zuwanderung aus anderen Bereichen kann für die Art damit allerdings nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, zumal eine Erfassung aller potentiellen Laichgewässer der Pionierart z. B. im Bereich von Waldwegen mit Fahrspuren nicht gewährleistet werden kann. Der FFH-MPL thematisiert die – offenbar zum Zeitpunkt der Erstellung nicht als Erhaltungsziel gelistete – Art nicht. Über die Listung im SDB hinaus existiert aber ein ASK-Fundpunkt von 2009, mit Meldung eines Vorkommens durch die [untere Naturschutzbehörde \(uNB\)](#) Kelheim. Dieses ist im Bereich eines Stillgewässers in der Abensauwe südlich von Abensberg lokalisiert („Bummerlwiese“). Es ist der Vermerk enthalten, dass das Vorkommen 2010 gemeldet worden und bereits seit 20 Jahren bekannt sei.

Grundsätzlich ist entlang des Fließgewässernetzes eine Wanderung von Einzeltieren auch über die Bundesstraße B 16 und andere Straßenzüge hinweg denkbar. Auch sind unbekannte Vorkommen andernorts im FFH-Gebiet nicht ausgeschlossen. Wie in Kap. 6.1.1 ausgeführt, werden für die Art daher potentielle Fallenwirkungen von Baugruben im Rückbaubereich und prinzipiell mögliche Kollisionsrisiken geprüft. Durch die kleinräumige Verzahnung von Uferbereichen und Gehölzen sind Wanderungen prinzipiell denkbar; auch könnte ein temporäres Stillgewässer im Bereich nord-östlich von Mast 105, eine angelegte Seige, grundsätzlich als Laichhabitat geeignet sein.

1032 Bachmuschel (*Unio crassus*)

Die Bachmuschel besiedelt saubere, aber moderat nährstoffreiche Bäche und Flüsse mit mäßig strömendem Wasser und sandig-kiesigem Substrat. Die subadulten und adulten Muscheln leben im Sohlsubstrat und ernähren sich von feinen und feinsten organischen Teilchen, die sie mit Hilfe ihrer Kiemen ausfiltern. Im Entwicklungszyklus der Tiere ist das sogenannte Glochidien-Stadium von der Präsenz von Wirtsfischen abhängig, deren Kiemen vorübergehend besiedelt werden. Geeignete Wirtsfischarten sind hier gemäß FFH-MPL insbesondere – bei geringer Bestandsdichte – Elritze und Aitel. Auch der Bitterling kommt hierfür grundsätzlich in Frage, soweit er sich regelmäßig im Gewässer aufhält.

In Bayern war die Art einst sehr häufig, heute ist der Großteil der ehemaligen Vorkommen erloschen. Die Ursachen für die enormen Bestandsverluste liegen mutmaßlich einerseits in der stofflichen Belastung von Gewässern, wobei auch „Altlasten“ bis heute in den Sedimenten nachwirken, obwohl die Gewässergüte vielerorts deutlich verbessert werden konnte. Belastungen betreffen neben Schadwirkungen oft auch die Veränderung der Qualität des Sohlsubstrats durch Kolmation. Auch die vielfach massive Überprägung der Gewässerstruktur und undurchgängige Querbauwerke haben sicher wesentlich zum Rückgang beigetragen.

Heute sind erhaltene Populationen, so auch im Sallingbach, häufig nur noch Restvorkommen, die sich nicht oder kaum mehr fortpflanzen können. Solche Bestände neigen zur Überalterung und es kann, so auch hier, passieren, dass kritische Populationsgrößen und -dichten erreicht oder unterschritten werden. Im Zusammenspiel der kritischen Populationsgröße mit der Überprägung der Gewässerstruktur ergibt sich der gemäß FFH-MPL mittlere bis schlechte Erhaltungszustand (C).

Gegenüber der zum Stand der Erstellung des FFH-MPL offenbar deutlich kritische Populationsgröße und Altersverteilung scheint es im Bereich des Sallingbachs eine

positive Entwicklungstendenz zu geben. Es deutet sich eine erfolgreiche Stützung der Reproduktion durch Einsetzen von mit Glochidien infizierten Wirtsfischen an, welches laut FFH-MPL hier seit einiger Zeit praktiziert wird. 2021 konnten immerhin über 200 Individuen nachgewiesen werden. Da nur Anteile von Fließstrecken begangen wurden, sollten die im FFH-MPL angenommenen Mindestwerte für die Populationsgröße (200-300) mittlerweile nach oben zu korrigieren sein.

Es ist aber anzunehmen, dass kritische Einflussfaktoren gemäß FFH-MPL, wie die geringen Populationsdichten geeigneter Wirtsfische wie Elritze und Aitel und die – als „stellenweise sehr stark“ beschriebene – Verschlammung, weiterhin eine günstige Entwicklung maßgeblich einschränken. Weitere Verschlechterungen bewirkende Eingriffe sind nicht zulässig. Angesichts der Vorbelastungen kann jede weitere Belastung bestandskritisch sein.

1014 Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

Die schmale Windelschnecke ist eine sehr kleine Gehäuseschnecke, die in Feuchtgrünland und Feuchtbrachen vor allem die Streuschicht besiedelt. Eine zu tiefe Mahd mit Entfernung der Streuschicht macht Flächen für die Art ungeeignet, ebenso aber auch eine zu starke Sukzession von Feuchtbrachen. Auch die Erhaltung einer konstanten Bodenfeuchte ist von hoher Bedeutung für die Erhaltung auf einer Fläche. Der MPL prognostiziert aufgrund einer zunehmenden Extensivierung von Flächen im Gebiet eine künftig bessere Vernetzung von Habitaten.

Die im FFH-MPL dargestellten, 2007 erfassten Flächen mit Vorkommen der Art im FFH-Gebiet umfassen gegenüber dem vorherigen Datenstand einige zusätzliche Nachweisorte. Dabei wurde eine „Verschiebung von den inzwischen stark zugewachsenen Quellbereichen zu den neu geschaffenen Extensivierungsflächen festgestellt“ (Fachgrundlagenteil). Die im FFH-MPL dargestellte Verbreitung ist grundsätzlich als hinreichend aktueller Datenstand zu betrachten: In den ASK-Daten sind keine neueren Nachweise enthalten; Neubesiedlungen sind für die wenig mobile Art nur über längere Zeiträume zu erwarten.

Entsprechend der Prognose einer künftig besseren Vernetzung ist aber ohnehin auch mit einer Ausbreitung auf zwischenzeitlich geeignete Flächen grundsätzlich zu rechnen. Eine der Flächen mit Vorkommen findet sich wenig östlich der Rückbaufläche mit Zuwegung im Bereich von Mast 301. Wie in Kap. 6.1.1 ausgeführt, wird angesichts dieser räumlichen Nähe vorsorglich geprüft, ob ein potentiell Vorkommen durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen erfahren könnte.

7 Herleitung möglicher Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Schutzgebiets durch das Vorhaben

7.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Die Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen dient der Beantwortung folgender Frage:

*Kann der Plan / das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines NATURA 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen?*³

Bei den maßgeblichen Bestandteilen eines Gebiets handelt es sich um „das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Standortfaktoren- und Beziehungsgefüge, das für die

³ (Leitfaden FFH-VP, BMVBW 2004: 5)

Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten von Bedeutung ist.“⁴

Wesentliche Parameter zur Beurteilung der Beeinträchtigungsintensität der maßgeblichen Bestandteile sind:

- Repräsentativitätsgrad des jeweiligen Lebensraumtyps
- Flächengröße im Gesamtgebiet
- Struktur und Funktionen des jeweiligen Lebensraumtyps am Eingriffsort und im Gesamtgebiet
- Erhaltungszustände und Wiederherstellungsmöglichkeiten von Lebensraumtypen und Arten
- Populationsgröße und -dichte der Arten
- aktueller Isolierungsgrad und mögliche Änderungen durch das Vorhaben (v. a. Betrachtung der Funktionsbeziehungen innerhalb und außerhalb des Schutzgebiets)
- Wert des Gebiets für die Erhaltung des Lebensraumtyps und der betreffenden Arten und mögliche Änderungen durch das Vorhaben
- weitere gebietsspezifische Beurteilungskriterien wie Unzerschnittenheit, charakteristische Arten, Rand- und Pufferzonen, Entwicklungsflächen für bestimmte Arten usw.

Wegen der Schwierigkeiten zur Quantifizierung insbesondere von mittelbaren Beeinträchtigungen erfolgt die Herleitung der Beeinträchtigungsintensität für die betroffenen Lebensraumtypen und Arten überwiegend auf verbal-argumentative Weise. Hiervon ausgenommen ist grundsätzlich der quantitativ darstellbare Flächenverlust betroffener Lebensraumtypen und die Berechnung des Verlustes im Vergleich zum Bestand im Gesamtgebiet. Dies erlaubt, neben der Untersuchung auf die Betroffenheit qualitativ-funktionaler Besonderheiten, die Anwendung der Orientierungs- bzw. Schwellenwerte nach Lambrecht & Trautner (2007). Bei hinreichend genauen Datengrundlagen lassen sich ferner quantitative oder halbquantitative Aussagen zu Bestandsverlusten einzelner Arten treffen und diese in Relation zum Bestand im Gesamtgebiet betrachten.

Einem Flächenverlust der Lebensraumtypen durch Wirkungen des Vorhabens sind ggf. kumulative Wirkungen durch andere Projekte im FFH-Gebiet (vgl. Kap. 9) hinzuzufügen und dann ist zu prüfen, ob die Orientierungswerte nach Lambrecht & Trautner (2007: 33) überschritten werden. In Kap. 10 ist also ggf. der aufaddierte LRT-Flächenverlust einschließlich ggf. bekannter Beeinträchtigungen durch andere Projekte zu prüfen. Für nicht genau quantitativ beurteilbare Beeinträchtigungen wird sinngemäß ebenso verfahren, wobei verbal-argumentativ hergeleitet wird, wie die Beeinträchtigung in der Summation zu beurteilen ist.

Ermittlung des Beeinträchtigungsgrads, erhebliche/unerhebliche Beeinträchtigung

Als Grundlage für die abschließende Bewertung ("erhebliche" oder "unerhebliche" Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels) dient eine vierstufige Skala der Beeinträchtigungsintensität. Eine solche Abstufung, einschließlich Erheblichkeitsschwelle, ist z. B. beim Vorgehen nach Lambrecht & Trautner (2007) bereits in den Bewertungsvorschriften integriert. Soweit Beeinträchtigungen ohne Rückgriff auf ein bestehendes Regelwerk bzw. eher qualitativ zu beurteilen sind, erfolgt die Bewertung grundsätzlich anhand der nachfolgend ausgeführten Kriterien.

⁴ Ebd.: 29

- Fehlende oder sehr geringe Beeinträchtigung
Qualitative oder quantitative Veränderungen der Vorkommen von Lebensraumtypen oder Arten sind sicher auszuschließen; Repräsentativitätsgrad, Struktur, Funktionen und Isolationsgrad bleiben unverändert. Die Wiederherstellung bei ungünstigem Erhaltungszustand ist uneingeschränkt möglich; der Wert des Gebiets für die Erhaltung des Lebensraumtyps und der betreffenden Arten bleibt unverändert.
- Geringer Beeinträchtigungsgrad
Repräsentativitätsgrad, Struktur und Funktionen der Lebensraumtypen im Gesamtgebiet, Erhaltungszustände, Wiederherstellungsmöglichkeiten, Isolationsgrad und der generelle naturschutzfachliche Wert des Gebiets bleiben unverändert erhalten. Eintreten können:
 - In Relation zum Bestand im Gesamtgebiet sehr geringe Flächenverluste von Lebensraumtypen in Bereichen, die keine zentrale Funktion oder besondere Ausstattung innerhalb des FFH-Gebiets besitzen und deren Vorkommen an anderer Stelle im Gebiet ausreichend groß sind. Zumindest ein Teil des Flächenverlustes ist i. d. R. baubedingt verursacht und damit nur vorübergehend.
 - In der Regel baubedingte, reversible Bestandsverschiebungen von Arten im Bereich der natürlichen Fluktuationen. Bei baubedingten Beeinträchtigungen bzw. Bestandsverschiebungen werden diese nach Abschluss der Bauarbeiten wieder ausgeglichen. Damit treten i. d. R. keine anlage- und betriebsbedingten Störungen auf. Anlage- und betriebsbedingten Störungen, die als "Restrisiko" einzustufen sind, werden ebenfalls dieser Stufe des Beeinträchtigungsgrades zugeordnet.
 - Die Funktions- und Austauschbeziehungen zwischen Teilen des Gebiets können z. B. durch Baukörper, denen ausgewichen werden muss, oder anlage- und betriebsbedingt (Bsp. Restrisiko Kollision, optische Reize) geringfügig behindert werden, müssen aber weiterhin in einem Maße möglich sein, dass der Isolationsgrad unverändert bleibt.
- Tolerierbarer Beeinträchtigungsgrad
Repräsentativitätsgrad, Struktur und Funktionen der Lebensraumtypen im Gesamtgebiet, Erhaltungszustände und Wiederherstellungsmöglichkeiten bleiben unverändert erhalten.
Eintreten können:
 - In Relation zum Bestand im Gesamtgebiet geringe Flächenverluste. Es dürfen jedoch keine Flächen betroffen sein, die eine zentrale Funktion oder besondere Ausstattung innerhalb des FFH-Gebiets aufweisen.
 - Räumliche Bestandsverschiebungen von Artvorkommen oder Bestandsabnahme einer Art im Bereich der natürlichen Fluktuationen durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störungen. Die Störungen dürfen jedoch keine andauernde Bestandsabnahme einer Art in einer Größenordnung auslösen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes im Gebiet führen könnte (Beeinträchtigung i. d. R. nur eng begrenzt wirksam).
 - Die Funktions- und Austauschbeziehungen zwischen Teilen des Gebiets können z. B. durch Baukörper, denen ausgewichen werden muss, oder anlage- und betriebsbedingt (Bsp. Restrisiko Kollision, optische Reize) geringfügig behindert werden, müssen aber weiterhin in einem Maße möglich sein, dass der Isolationsgrad unverändert bleibt.

Der Gesamtwert des Gebiets für die Erhaltung der maßgeblichen Bestandteile bleibt damit trotz Beeinträchtigungen bestehen.

- **Hoher Beeinträchtigungsgrad**

Ein hoher Beeinträchtigungsgrad ist dann erreicht, wenn ein Plan oder Projekt einen der oben genannten wesentlichen Parameter nachhaltig negativ beeinflusst. Beispiele hierfür sind Verluste von Flächen mit besonderen, wertbestimmenden Struktur- oder Standortmerkmalen, dauerhafte Bestandsabnahmen einer wertbestimmenden Art mit Änderung des Erhaltungszustandes oder gravierende Einschränkungen von Funktionsbeziehungen und damit die Erhöhung des Isolationsgrades.

Ein hoher Beeinträchtigungsgrad führt - in der Einzelbetrachtung für jeden Lebensraumtyp und für jede Art, oder in der Summationswirkung - zu erheblichen Beeinträchtigungen eines NATURA 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Die abschließende Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades kann sich durch die in Kap. 8 ausgeführten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bzw. Vermeidung und Minimierung noch deutlich ändern; auch kumulative Wirkungen im Zusammenspiel mit anderen Plänen und Projekten (Kap. 9) können für die Bewertung der Erheblichkeit relevant sein. In den nachfolgenden Unterkapiteln von Kap. 7 wird also der Beeinträchtigungsgrad zunächst vorbehaltlich dieser ergänzenden Einflussgrößen ermittelt. Unter Verwendung des ggf. angepassten Beeinträchtigungsgrads wird die Beurteilung der Erheblichkeit dann in Kap. 10 abschließend, wie folgt vorgenommen:

Tab. 13: Matrix zur Beurteilung der Erheblichkeit für ein Erhaltungsziel

Beeinträchtigungsgrad	Beurteilung der Erheblichkeit für das Erhaltungsziel
fehlend	unterhalb der Erheblichkeitsschwelle (keine erhebliche Beeinträchtigung)
sehr gering oder gering	
tolerierbar	
hoch	oberhalb der Erheblichkeitsschwelle (erhebliche Beeinträchtigung)

7.2 Mögliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie, einschließlich von charakteristischen Arten

7.2.1 LRT 6510, Magere Flachland-Mähwiesen

Auf ein aktuelles Brutvorkommen des Großen Brachvogels im Gebiet gibt es keine Hinweise, weder aus den ASK-Daten noch aus beim LfU angefragten Daten zur letzten Wiesenbrüterkartierung oder aus der projektbezogenen Kartierung. Letzte Beobachtungen im FFH-Gebiet zur Brutzeit bzw. mit Brutverdacht aus den Jahren 2006-2009 sind nordöstlich von Allersdorf und Rappersdorf lokalisiert, im westlichen Teil des FFH-Gebiets. Sie liegen mehr als 2 km von der geplanten Trasse entfernt. Der weitere Aktionsraum des Großen Brachvogels beträgt nach Bernotat & Dierschke (2021a) bis zu 1.000 m; eine Betroffenheit ist also eindeutig auszuschließen.

Nachweise des Wachtelkönigs von 1985 und 2008, teils mit Brutverdacht, sind in der ASK nordöstlich von Rappersdorf und Biburg lokalisiert, ebenfalls im Wiesenbrütergebiet. Auch hier wird der weitere Aktionsraum von 1.000 m, bei ca. 1.500 m zur geplanten Trasse eindeutig nicht tangiert. Die Art kann unbemerkt auch anderswo im FFH-Gebiet brüten; im räumlichen Bezug zum LRT 6510 aber nur im Wiesenbrütergebiet

südlich von Abensberg, das insgesamt über 1.000 m von der geplanten Trasse entfernt liegt. Projektbezogen erfolgten keine Nachweise.

Die in der ROV-Unterlage ebenfalls als charakteristisch für den LRT angesehene Wachtel gilt nach Bernotat & Dierschke (2021a) als Art mit sehr geringem vorhabentypspezifischem Kollisions-/Tötungsrisiko; ihr weiterer Aktionsraum wird dort mit nur 150 m beziffert. Der einzige in den ASK-Daten dokumentierte Nachweis zur Brutzeit ist im Wiesenbrütergebiet südlich von Abensberg lokalisiert, weitab der geplanten Trasse. Bei der projektbezogenen Kartierung wurde die Art hier nicht nachgewiesen. Auch das Braunkehlchen gilt nach Bernotat & Dierschke (2021a) als Art mit sehr geringem vorhabentypspezifischem Kollisions-/Tötungsrisiko, mit einem weiteren Aktionsraum von nur 100 m. Seine Vorkommen im Gebiet gemäß ASK-Daten beschränken sich auf einen Bereich des Wiesenbrütergebiets zwischen Rappersdorf und Gaden. In der projektbezogenen Kartierung erfolgten Nachweise südlich von Gaden, ebenfalls im Wiesenbrütergebiet.

Insgesamt sind keine maßgeblichen Kollisionsrisiken für Brutvögel festzustellen, die als charakteristisch für den LRT 6510 gelten können. Eine Einwirkung auf den Erhaltungszustand durch Betroffenheit solcher Arten ist damit ausgeschlossen. Über die weite Distanz der LRT-Flächen zum Vorhaben sind auch sonst keine maßgeblichen Wirkungen zu erwarten. Eine weitere Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch das Vorhaben ist damit nicht zu erwarten. Da Wiederherstellungsmaßnahmen nur im Bereich standörtlich geeigneter Wiesen durchgeführt werden können, ist auch hier keine nachteilige Beeinflussung durch das Vorhaben zu erkennen.

7.2.2 LRT 91E0*, Weichholzauwälder mit Erle, Esche und Weide

Neben den projektbezogen erfassten Flächen wurden grundsätzlich auch die Ausweisungen des LRT gemäß FFH-MPL berücksichtigt. Bezüglich einer Betroffenheit wirken sich jedoch die Ausführungen in Kap. 6.3.2 einschränkend aus: Einzelne Überschneidungen der im FFH-MPL verzeichneten LRT-Flächen mit der Bestandschneise sind nicht maßgeblich. Die dort vorhandenen Gehölze bzw. Teile von Gehölzkomplexen entsprechen gemäß der projektbezogenen Kartierung nicht den aktuellen Kartieranleitungen für den LRT 91E0*. Die verstreuten Vorkommen des LRT im Umfeld von geplanter und rückzubauender Leitung sind insgesamt nicht von flächenhaften, bauzeitlichen oder anlagebedingten, Eingriffen betroffen. Ein direkter Eingriff ist aufgrund der Aktualität und maßstäblichen Auflösung der projektbezogenen Kartierung eindeutig ausgeschlossen.

Keine der in Kap. 6.3.2 genannten und gemäß projektbezogener Kartierung auch tatsächlich im FFH-Gebiet vorkommenden Brutvogelarten – Gelbspötter, verschiedene Spechtarten und Pirol – weist nach Bernotat & Dierschke (2021a) ein mehr als sehr geringes vorhabentypspezifisches Kollisions-/Tötungsrisiko an Freileitungen auf. Es ist damit offenbar für die als charakteristisch angenommenen Brutvögel des LRT 91E0* keine maßgebliche anlagebedingte Gefährdung durch Vogelschlag gegeben. In diesem Kontext ist gleichwohl die Verkürzung der Querungslänge des FFH-Gebiets positiv zu erwähnen: Graduell – unterhalb der Signifikanzschwelle – wie auch im Fall eines künftigen Auftretens stärker durch Kollision gefährdeter Vogelarten ergibt sich eine Verbesserung der Situation durch das Vorhaben.

Nicht ausgeschlossen sind dagegen Störungen zur Brutzeit für die als charakteristisch angenommen Spechtarten, den Pirol oder auch den Gelbspötter. Hierbei sind aufgrund der Verzahnung der Auwälder mit anderen Gehölzstrukturen im Umfeld des Vorhabens auch Gehölzfällungen außerhalb der LRT-Flächen selbst zu berücksichtigen, bei denen eine Tötung von Tieren zu vermeiden ist. Zwar sind keine projektbezogen erfassten Quartierbäume im FFH-Gebiet von direkten Eingriffen betroffen. Bei

Eingriffen zur Brutzeit ließe sich dennoch eine Betroffenheit durch Störung beim Brutgeschäft, Schädigung von Lebensstätten oder auch Tötung insbesondere von Jungtieren im Nest nicht ausschließen, da Pirol und Gelbspötter Freibrüter sind und Spechte sich neu ansiedeln können. Je nach Umfang von Störungen bleibt eine Rückwirkung auf den Erhaltungszustand im Gebiet unwahrscheinlich, ist aber nicht völlig auszuschließen, da angesichts teils veralteter Datengrundlagen des MPL für das FFH-Gebiet insgesamt, bzw. wegen der offensichtlichen Abweichungen von der aktuellen Ausstattung gemäß projektbezogener Kartierung, nicht sicher auszuschließen ist, dass der LRT im FFH-Gebiet sich an der Schwelle zu einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand befinden könnte.

Hinsichtlich potentiell betroffener Gehölzstrukturen verbietet das BNatSchG ohnehin eine Fällung außerhalb geeigneter Zeitfenster. Ein Verlust eines potentiellen Brutplatzes durch Entfernung der Struktur außerhalb der Brutzeit erscheint für die aufgeführten Arten zumutbar, da mit dem Vorhaben keine Verknappung relevanter Strukturen wie z. B. von Altbäumen mit Schwarzspecht-Eignung entsteht. Ohne eine Bauzeitenregelung sind aber durch Bauarbeiten oder Wegenutzung zur Brutzeit maßgebliche Störungen möglich.

Eine Betroffenheit einzelner Brutvorkommen durch Störung mag nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes des LRT im FFH-Gebiet insgesamt führen. Grundsätzlich beschränken sich aber immerhin für einige Arten wie Gelbspötter und Kleinspecht die Vorkommen auf wenige Brutplätze. Bei gegebener Störung wären ggf. Summationswirkungen auf diesem Wirkpfad näher zu prüfen, auch mit Vorbelastungen z. B. durch Maschineneinsatz auch auf umliegenden landwirtschaftlichen Flächen. Auch wären für konkrete räumliche Konstellationen Fluchtdistanzen von Vögeln zur Brutzeit gemäß Bernotat & Dierschke (2021b) zunächst detailliert zu betrachten. Potentiell kann eine Störung des Brutgeschäftes charakteristischer Vogelarten des LRT im FFH-Gebiet für sich genommen zu mindestens geringen Beeinträchtigungen führen. Um eine **Störung einer Fortpflanzungsstätte durch Lärm oder optische Reize** zu vermeiden, sind Möglichkeiten der Schadensbegrenzung zu prüfen.

Sich bodengebunden fortbewegende Reptilien und Amphibien, hier als charakteristische Tierarten Ringelnatter und Grasfrosch, sind durch das Vorhaben potentiell auch außerhalb der LRT-Flächen von bauzeitlicher Barriere- oder Fallenwirkung betroffen. Die Ringelnatter kann bei Querung geeigneter Habitate einem erhöhten Tötungsrisiko durch Baustellenverkehr unterliegen. Auch eine Fallenwirkung von als Versteck nutzbaren Ablagerungen sowie von Baugruben ist möglich. Ohne entsprechende Vorbereitung bauzeitlich befahrener Flächen können auch Vegetationsstrukturen in Arbeitsbereichen, wie etwa von der Wiesenmäh ausgesparte Flächen, zu Fallen werden. Es ist mit einem Aufenthalt der Tiere insbesondere im Ufersaum, aber auch in den extensiv genutzten Grünlandflächen und verschiedenen weiteren Saumstrukturen zu rechnen. Somit kommt es potentiell zu einer geringen Beeinträchtigung dieser lebensraumtypischen Art durch ein **leicht erhöhtes Tötungsrisiko** aufgrund potentieller **Kollision oder Fallenwirkung**.

Der Grasfrosch als charakteristische Tierart des LRT 91E0* kann bei Querung geeigneter Habitate sowie insbesondere bei Querung traditioneller Laichwanderungswege einem erhöhten Tötungsrisiko durch Baustellenverkehr unterliegen. Auch eine Fallenwirkung von als Versteck nutzbaren Ablagerungen oder auch Vegetationsstrukturen in Baufeldern, sowie insbesondere von Baugruben an den Rückbaumasten, ist möglich. Eine Fallenwirkung von Baugruben der geplanten Leitung für sich bodengebunden fortbewegende Arten ist aufgrund von deren Lage in strukturarmen Ackerflächen außerhalb der FFH-Gebietsgrenzen hinreichend ausgeschlossen. Im Zuge der Errichtung des 20 kV-Provisoriums kommt es ebenso nicht zu einer Fallenwirkung.

Eine Querung von Amphibienwanderwegen während der Laichzeit führt nicht automatisch zu einem maßgeblichen Konflikt, zumal beim Grasfrosch die Wanderungen zu und von Laichplätzen nachts erfolgen. Nächtliche Baustellenaktivität ist nicht vorgesehen. Im Umfeld des Querungsbereichs der geplanten Trasse und der Rückbautrassen durch die Feuchtbiotopkomplexe sind zwar bereichsweise potentielle Amphibienlaichplätze im FFH-Gebiet vorhanden. Eine maßgebliche temporäre Zerschneidung von Funktionsbeziehungen durch Barrieren in einem Laichwanderweg des Grasfroschs ist dabei jedoch durch die räumliche Verteilung der Eingriffsorte auszuschließen, da das Fließgewässernetz mit Uferstreifen zu wesentlichen Teilen durchgängig bleibt.

Unter anderem sind aber mehrfach im Bereich von Arbeitsflächen gelegene Gräben ein potentieller Schwerpunkt für den Aufenthalt von Tieren auch tagsüber und evtl. ebenfalls für das Laichgeschäft geeignet. Auch außerhalb der Laichzeit inkl. Laichwanderung zum und vom Gewässer ist von einem regelmäßigen Aufenthalt von Grasfröschen in solchen Strukturen auszugehen. Eine signifikante Gefährdung von Tieren kann sich aufgrund der strukturellen Ausstattung der gequerten Flächen sowohl in Arbeitsfeldern um die Rückbaumasten im FFH-Gebiet als auch in weiteren bauzeitlich genutzten Bereichen, insbesondere Zuwegungen, ergeben. Entsprechend ist für die vorgesehenen Bautätigkeiten wegen möglicher **Kollision oder Fallenwirkung** von einer potentiellen Beeinträchtigung der lebensraumtypischen Art durch ein **leicht bis deutlich erhöhtes Tötungsrisiko** auszugehen.

Für Ringelnatter und Grasfrosch sind also in mehrfacher Hinsicht Möglichkeiten der Schadensbegrenzung zu prüfen. Auch sind Risiken gezielter Maßnahmen zur Eingriffsminderung mit zu betrachten: Eine Ausbringung von Bodenplatten ist wegen zunehmender Bodenunebenheiten nur mit Unterbau einer Sandschicht auf Vlies zu empfehlen, wie hier vorgesehen. Ohne einen solchen Aufbau bestünde die Gefahr, dass Zwischenräume der Platten als Verstecke genutzt werden. Bei räumlicher Verlagerung der Auflast auf die Platten könnte es dann zu Kippbewegungen kommen, welche eine Tötung versteckter Tiere zur Folge haben könnten.

Stoffliche Immissionen von Stäuben oder abgeschwemmtem Bodenmaterial durch den Baubetrieb sind eindeutig nicht in einem maßgeblichen Ausmaß zu erwarten. Grundsätzlich denkbar ist die **Freisetzung von Schadstoffen** aus Baumaschinen oder Behältern für solche Stoffe und deren **Einschwemmung in Auwaldbereiche**, insbesondere in Verbindung mit Niederschlag. Ohne gezielte Maßnahmen sind für den LRT 91E0* potentiell mehr als geringe Beeinträchtigungen über diesen Wirkungspfad nicht sicher ausgeschlossen.

Zusammenfassend ist, ohne Berücksichtigung gezielter Maßnahmen, in mehrfacher Hinsicht eine erhebliche Beeinträchtigung insbesondere von charakteristischen Arten des LRT 91E0* durch das Vorhaben nicht sicher ausgeschlossen. Eindeutig ausgeschlossen sind im Abgleich der geplanten Eingriffsbereiche und der projektbezogenen Kartierung in großem Maßstab direkte flächenhafte Eingriffe. Es ist auch keine Annäherung an LRT-Flächen erkennbar, aufgrund welcher eine unbeabsichtigte Beschädigung von LRT-Flächen bei Überschreiten von Baugrenzen zu besorgen wäre. Durch die Situierung abseits von LRT-Flächen entsteht eindeutig auch keine maßgebliche Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes im Bereich von Auwäldern.

7.3 Mögliche Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

7.3.1 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*, 1193)

Als sich bodengebunden fortbewegendes Tier ist die Gelbbauchunke, wie auch verschiedene charakteristische Arten des LRT 91E0* (s. o.), durch das Vorhaben potentiell von bauzeitlicher Barriere- oder Fallenwirkung betroffen. Es ist mit einem Aufenthalt der Tiere insbesondere in Gewässern wie z. B. Entwässerungsgräben und deren Ufersaum zu rechnen. Auch eine Zuwanderung in den Baubereich über Gehölzstrukturen oder auch extensiv genutzte Grünlandflächen ist nicht ausgeschlossen. Somit kommt es hier potentiell zu einer Betroffenheit von Gelbbauchunken durch das Vorhaben.

Dies betrifft einerseits den Baustellenverkehr. Auch für diese Art kann außerdem eine Fallenwirkung von als Versteck nutzbaren Ablagerungen oder auch Vegetationsstrukturen in Baufeldern, sowie insbesondere von Baugruben an den Rückbaumasten, entstehen. Ein Risiko für die Art stellt auch die baubedingte Entstehung von Kleingewässern z. B. in Fahrspuren dar. Eine Fallenwirkung von Baugruben der geplanten Leitung ist dagegen aufgrund von deren Lage in strukturarmen Ackerflächen außerhalb der FFH-Gebietsgrenzen hinreichend ausgeschlossen. Eine maßgebliche temporäre Zerschneidung von Wanderwegen durch Barrieren ist aufgrund der räumlichen Verteilung der Eingriffsorte auszuschließen, da das Fließgewässernetz mit Uferstreifen zu wesentlichen Teilen durchgängig bleibt.

Im Zuge der Errichtung des 20 kV-Provisoriums kommt es zwar nicht zu einer Fallenwirkung; zu berücksichtigen ist aber, dass der östliche der Maste, zwischen denen die Beseilung als Baueinsatzkabel am Boden verlegt werden soll, im Randbereich einer angelegten Seige mit temporärer Überstauung als Stillgewässer steht. Als ephemeres Gewässer kommt die Seige prinzipiell als Laichhabitat der Gelbbauchunke in Frage. Der am tiefsten gelegene Bereich der Seige mit potenziell hinreichend regelmäßiger Überstauung liegt allerdings zentral und damit nordöstlich der bauzeitlich in Anspruch genommenen Fläche. Insofern ist hier lediglich besonders zu berücksichtigen, dass im Uferbereich des temporären Gewässers die Wahrscheinlichkeit eines Auftretens von Unken vergleichsweise hoch ist.

Unter anderem sind außerdem mehrfach im Bereich von Arbeitsflächen gelegene Gräben ein potentieller Schwerpunkt für den Aufenthalt von Tieren, unabhängig von der Tageszeit. Grundsätzlich ist bei grundsätzlicher Präsenz der Art von einem regelmäßigen Aufenthalt in solchen Strukturen auszugehen. Eine signifikante Gefährdung von Tieren kann sich generell aufgrund der strukturellen Ausstattung der gequerten Flächen sowohl in Arbeitsfeldern um die Rückbaumasten im FFH-Gebiet als auch in weiteren bauzeitlich genutzten Bereichen, insbesondere Zuwegungen, ergeben. Entsprechend ist für die vorgesehenen Bautätigkeiten wegen möglicher **Kollision oder Fallenwirkung** von einer potentiell erheblichen Beeinträchtigung der Art durch ein **leicht bis deutlich erhöhtes Tötungsrisiko** auszugehen. Hierbei ist zu beachten, dass der gemäß SDB mittlere bis schlechte Erhaltungszustand (C) nicht weiter verschlechtert werden darf.

Für die Gelbbauchunke sind als, analog zu Ringelnatter und Grasfrosch (s. o.), in mehrfacher Hinsicht Möglichkeiten der Schadensbegrenzung zu prüfen. Auch sind wiederum Risiken gezielter Maßnahmen zur Eingriffsminderung mit zu betrachten: Eine Ausbringung von Bodenplatten ist wegen anzunehmender Bodenunebenheiten nur mit Unterbau einer Sandschicht auf Vlies zu empfehlen, wie hier vorgesehen. Ohne einen solchen Aufbau bestünde die Gefahr, dass Zwischenräume der Platten als Verstecke genutzt werden. Bei räumlicher Verlagerung der Auflast auf die Platten

könnte es dann zu Kippbewegungen kommen, welche eine Tötung versteckter Tiere zur Folge haben könnten.

Zu gewährleisten wäre grundsätzlich auch, dass die Baufeldbereiche im Zeitraum mit möglicher Aktivität der Art regelmäßig nach Amphibien abgesucht werden und evtl. vorhandene Tiere abgefangen und in geeignete Bereiche in der Umgebung verbracht werden. Nicht zusätzlich zu berücksichtigen sind für die Art Laichwanderungen im Sinne einer zeitlichen und räumlichen Häufung von Tieren, da bei der Gelbbauchunke Wanderbewegungen ohne festes zeitliches Muster erfolgen. Grundsätzlich denkbar ist schließlich, wegen Nähe von bauzeitlich befahrenen Bereichen am Provisorium der 20 kV-Leitung nordöstlich von Mast 105 zu einem temporären Stillgewässer, die **Freisetzung von Schadstoffen** aus Baumaschinen oder Behältern für solche Stoffe und deren **Einschwemmung in Gewässer**, insbesondere in Verbindung mit Niederschlag. Ohne gezielte Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen der Gelbbauchunke auch über diesen Wirkpfad nicht vollständig ausgeschlossen.

7.3.2 Bachmuschel (*Unio crassus*, 1032)

Eine flächenhafte Inanspruchnahme von Habitaten der Bachmuschel wie auch eine bauzeitliche Zerschneidung mit Barriere- oder Fallenwirkung entsteht eindeutig nicht, da der Sallingbach und potentiell besiedelte Nebenbäche nicht von der Baumaßnahme betroffen sind. Durch mechanische Einwirkungen im Zuge von Beseilungs- und Seilabbauarbeiten entstehen eindeutig keine Schädigungen der Habitate oder von lebenden Tieren im Gewässer. Durch Bautätigkeiten wird an keiner Stelle in die Gewässersohle oder auch in Uferböschungen eingegriffen. Daneben sind maßgebliche stoffliche Immissionen von Stäuben durch den Baubetrieb in einem Fließgewässer, bei der geplanten Gesamtfläche der Arbeitsflächen im FFH-Gebiet, eindeutig nicht zu erwarten. Außerdem nicht zu erwarten ist, angesichts der Entfernung der Arbeitsflächen von Ufern und der weitgehend ebenen Geländeform, die Einschwemmung von Bodenmaterial aus temporär unbewachsenen Flächen.

Für die Bachmuschel ist aber potentiell, ohne gezielte Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, eine starke Beeinträchtigung durch **Freisetzung von Schadstoffen** aus Baumaschinen oder Behältern für solche Stoffe und deren **Einschwemmung in das Gewässer** nicht ausgeschlossen. Für die rein aquatisch lebende Art mit Ernährung als Filtrierer besteht ein besonders hohes Gefährdungspotential durch derartige Einwirkungen. Dies betrifft nicht nur Vorkommen direkt im Querungsbereich, sondern auch solche unterhalb im Gewässerverlauf des Sallingbachs und von Ausleitungen desselben.

Kritisch zu betrachten ist in dieser Hinsicht auch die geplante Verbringung von zuströmendem Grundwasser oder oberflächlich eingetragener Niederschlagswasser aus dem Bereich der geplanten Baugruben von Mast 105 und 106 auf Grünlandflächen nahe des Sallingbachs und südlich zufließender Gräben, bzw. auf einen Acker nahe dem Sallingbach mit säumendem Auwald. Ohne Maßnahmen zur Gewährleistung einer Minimierung der Sedimentfracht können vor Erreichen des Gewässers nicht versickerte Anteile des eingebrachten Wassers die Feinsedimentbelastung des Sallingbachs erhöhen. Hinzu kommt, ohne gezielte Maßnahmen zum Schweb- und Schadstoffrückhalt im Kontext dieser Bauwasserhaltung, die mögliche Verlagerung eventueller Schadstoffemissionen (vgl. oben) aus dem Bereich der Baugrube in den Sallingbach.

Die besondere Empfindlichkeit der Bachmuschel gegenüber Schadstoffeinträgen ins Gewässer ist hervorzuheben: Der gemäß FFH-MPL mittlere bis schlechte Erhaltungszustand (C) darf nicht weiter verschlechtert werden; wie in Kap. 6.3.3 beschrieben, ist

eine kritische Situation hinsichtlich des Weiterbestands der Art im Gebiet zu unterstellen. Auch ist der gute Erhaltungszustand wiederherzustellen; Voraussetzungen hierfür dürfen vom Vorhaben ebenfalls nicht betroffen sein. Insofern ist bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens auf die Art im Gebiet auch eine Querbeziehung zur – ohnehin vorgesehenen – Erhaltung der beschattenden Ufergehölze innerhalb und außerhalb des LRT 91E0* zu berücksichtigen: Diese tragen – wenn auch wohl nur geringfügig – zu einem für die Art günstigen Temperaturhaushalt im Fließgewässer bei; Wurzelbärte von Ufergehölzen können wertvolle Kleinhabitate für die Bachmuschel darstellen. Da jedoch weder Flächen des LRT 91E0* noch in nennenswertem Umfang andere Ufergehölze vom Vorhaben betroffen sind – sondern nur zwei kleine Schwarzerlen am Sallingbach, die nach Fällung wieder austreiben können –, entsteht hier keine maßgebliche Beeinträchtigung.

7.3.3 Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*, 1014)

Die Arbeitsflächen und Zufahrten im Bereich der Rückbaumasten 301 und 302, sowie ergänzend die Zufahrten zum Provisorium beim geplanten Mast 105, verlaufen in geringer oder zumindest nicht sehr großer Entfernung zu bekannten Vorkommen der Schmalen Windelschnecke durch Feuchtwiesen und kleinflächig ein Großseggenried (bei Mast 301). Diese Vegetationsbestände stellen grundsätzlich potentielle Habitate der Art dar.

Zwar wurde der Art mit ihrer 2007 beobachteten Verbreitung ein guter Erhaltungszustand (B) beschieden, sodass die bekannten Habitate als die wesentlichen Flächen für die Erhaltung der Art im Gebiet gelten dürfen. Eine Gefährdung des Fortbestands der Art im Gebiet erscheint mit der Meidung dieser Flächen näherungsweise ausgeschlossen. Allerdings wird auch geschildert, dass sich bei nicht angepasster bzw. nicht optimal differenzierter Pflege von Flächen deren Habitatqualität auch verschlechtern kann, sodass die Art grundsätzlich in ihrem Fortbestand im FFH-Gebiet davon abhängt, dass auch weitere Habitate zur Verfügung stehen und die bestehenden Vorkommen besser vernetzt werden. Insofern ist auch eine potentielle Habitatnutzung auf im Jahr 2007 nicht als Habitat erfassten Flächen für die FFH-Verträglichkeit relevant.

Ohne genaue Kenntnis der strukturellen Ausstattung der Bestände von Feuchtgrünland und Großseggenriedern im Bereich der bauzeitlich genutzten Flächen ist insofern ein Vorkommen vorsorglich zu unterstellen. Damit ergibt sich, dass ohne gezielte Maßnahmen zur Bauvorbereitung und zum Schutz von Vegetationsbeständen **Individuen der Art durch bauzeitliche Aktivitäten getötet werden könnten**. In Unkenntnis der genauen aktuellen räumlichen Verteilung von Beständen der Schmalen Windelschnecke und der aktuellen Bestandsgrößen der Population(en) im Gebiet sind also Möglichkeiten der Schadensbegrenzung zu prüfen.

Denkbar ist grundsätzlich im Bereich der rückzubauenden Masten in Feuchtbiotopen auch eine **temporäre Beeinflussung des Wasserhaushalts**. Dies könnte für die wenig mobile Art bei ungünstigen Witterungsverhältnissen ebenfalls zur Tötung von Individuen führen. Daher sind auch hier ohne gezielte Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs in den Bodenwasserhaushalt maßgebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, wenn auch unwahrscheinlich.

8 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zum Natura 2000-Gebietsschutz

8.0 Vorbemerkungen

Ohne Berücksichtigung gezielter Maßnahmen ist gemäß den Ausführungen oberhalb für mehrere für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile – Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL und Arten nach Anhang II der FFH-RL – aufgrund unterschiedlicher Wirkpfade eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen. Nachfolgend werden diejenigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gemäß LBP (Unterlage 8.2 und 8.3) und Maßnahmenblättern (Unterlage 8.4.4.) sowie Maßnahmenplänen (Unterlage 8.4.1) aufgeführt und erläutert, die als schadensbegrenzende Maßnahmen wirksam sind. In Kap. 10 erfolgt die umfassende Beurteilung der Wirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet unter Berücksichtigung der nachfolgend dargelegten Maßnahmen.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung tragen zur Verträglichkeit eines Vorhabens durch die Aufrechterhaltung der relevanten Funktionen bei. Formal vergleichbar sind sie mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in der Eingriffsregelung, mit welchen sie auch deckungsgleich sein können. Im Folgenden werden im Sinne der Übersichtlichkeit der Unterlagen zum Verfahren die Bezeichnungen der entsprechenden Maßnahmen aus der Eingriffsregelung adaptiert. Dies erfolgt, soweit diese Maßnahmen für Schutzzweck und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets relevant und zur Schadensbegrenzung geeignet sind. Unabhängig von der Benennung als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen („V-Maßnahmen“) handelt es sich bei den im Folgenden genannten Maßnahmen zugleich um schadensbegrenzende Maßnahmen im Sinne des FFH-Rechts.

8.1 Gezielte Maßnahmen zum Natura 2000-Gebietsschutz

In gewissem Umfang sind bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen im FFH-Gebiet nicht zu vermeiden. Allerdings kann das Vorgehen bei der Baufeldfreimachung so gestaltet werden, dass potentiell betroffene Tiere zunächst vergrämt werden, sodass sie nicht von weiteren Tätigkeiten betroffen sind (s. Maßnahme V FFH 1_{FFH-S}). Was bauzeitliche Störungen der Brut von charakteristischen Arten des LRT 91E0* betrifft, ist im FFH-Gebiet eine Baudurchführung außerhalb der Brutzeit möglich (s. Maßnahme V FFH 3_{FFH-S}).

Ferner ist eine Verbringung von Bauwasser auf eine Feuchtgrünlandfläche im FFH-Gebiet vorgesehen. Dies ist einerseits wegen Lage des Maststandorts am Talhang oberhalb der Aue sinnvoll und andererseits – trotz potentiellen Einsickerns in das Fließgewässernetz – unter bestimmten Rahmenbedingungen unproblematisch. Gegenüber einer Verbringung am Talhang mit Ackernutzung wird mit dem gewählten Vorgehen ausgeschlossen, dass durch die Ausbringung des Wassers auf der Fläche Bodenpartikel erodiert werden, die ggf. mit fließendem Wasser als Schwebstoffe talabwärts, in Richtung der Aue bzw. der Fließgewässer, verlagert werden könnten. (An solche Partikel von der Bodenoberfläche könnten ggf. auch Nährstoffe und Schadstoffe angelagert sein; s. Maßnahme V FFH 2_{FFH-S}.)

Tab. 14: Gezielte Maßnahmen zum Natura 2000-Gebietsschutz

Nr.	Maßnahme	Erläuterung / Bewertung der Wirksamkeit
V FFH 1 _{FFH-S}	Schonende Baufeldfreimachung und Baufeldgestaltung im Sallingbachtal	<p>Die innerhalb des FFH-Gebietes 7237-371 „Sallingbachtal“ im Bereich von Vegetation feuchter Standorte verlaufenden Teile bauzeitlicher Zuwegungen und von Arbeitsflächen werden vor Beginn jeglicher anderen Arbeiten mit einem Balkenmähwerk auf eine Schnitthöhe von ca. 5 cm gemäht. An Uferböschungen von Gräben wird die Vegetation mindestens auf dem Höhengniveau des Schnitts auf der Wiese mitgemäht. Die Mahd erfolgt gegen Ende der Vegetationsperiode, im Zeitraum September bis Oktober. Einzelne Individuenverluste der Schmalen Windelschnecke sind gegenüber normaler Wiesenmahd und Mähgutabfuhr als nicht signifikant anzusehen. Das Mähgut wird einschließlich einer evtl. vorhandenen Streuschicht abgereicht und in hinreichender Entfernung am Rand von Wiesen oder Großseggenriedern abgelagert. Nach 2-3 Tagen ist mit einem Abwandern evtl. verbliebener Windelschnecken aus dem deckungslosen Mahdbereich in umliegende Wiesenbereiche zu rechnen.</p> <p>Auf die Mahdflächen werden sodann zunächst ein Vlies und im Anschluss ‚über Kopf‘ lastverteilende Platten über Sand ausgebracht. Auch die Arbeitsfläche querende Entwässerungsgräben werden ggf. mit überdeckt, erforderlichenfalls unter Ergänzung stabilisierender Elemente. Die Überdeckungen verbleiben für die gesamte Dauer der Maschineneinsätze, sodass Tiere bis zum Ende der Bauarbeiten auch nicht wieder einwandern. Potentielle baubedingte Individuenverluste der Schmalen Windelschnecke werden somit maßgeblich beschränkt. Es entsteht kein erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber der normalen Wiesenbewirtschaftung. Nach Abschluss der Bauarbeiten und Entfernung von Platten und ausgleichender Unterlage kann sich die Vegetation wieder wie zuvor entwickeln. Die vorübergehende Flächeninanspruchnahme betrifft jeweils sehr geringe Anteile großer Feuchtwiesen und Feuchtbrachen, sodass der temporäre Flächenentzug als Habitat vernachlässigbar ist, zumal nur vorsorglich angenommen.</p>

Nr.	Maßnahme	Erläuterung / Bewertung der Wirksamkeit
V FFH 2 _{FFH-S}	Anforderungen für die Bauwasserhaltung am Sallingbach	<p>Für die Wasserhaltung an Mast 105 und 106, mit Verbringung in Feuchtbiootope der Sallingbachaue bzw. eine Ackerfläche neben dem Sallingbach werden, ergänzend zu den allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen für Wasserhaltungen (s. Maßnahme V 1.4_{AR, FFH-S}), zusätzliche Anforderungen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Baugrube wird so gestaltet, dass an den Böschungen möglichst wenig Oberbodenpartikel eingetragen werden - Es erfolgt in diesem Fall eine flächenhafte Versickerung und keine Einleitung in Vorfluter (Sallingbach oder zuführende Gräben). - Auf die vorgesehene Versickerungsfläche im Acker (bei Mast 106) wird vor Verbringung von Wasser auf dem Boden bis zum Auwaldrand eine Mulchschicht aus Stroh oder anderem Mähgut und darüber eine Gewebeschicht aufgebracht, sodass die Bildung von Rinnsalen und eine damit einhergehende Erosion von Bodenpartikeln wirkungsvoll verhindert wird. - In diesem Fall erfolgen trotz nicht vorgesehener direkter Einleitung in Gewässer in jedem Fall Untersuchungen des einzuleitenden Wassers auf die in Maßnahme V 1.4_{AR, FFH-S} genannten möglichen stofflichen Belastungen. - Bei Belastungen wird das Wasser nicht chemisch behandelt, sondern ggf. wird auf die Verbringung im FFH-Gebiet verzichtet. Das anfallende Wasser wird in diesem Fall mit einem Tankfahrzeug abgefahren. - Es wird hier, trotz nicht vorgesehener direkter Einleitung in Gewässer – außerhalb des FFH-Gebiets – eine vorgelagerte Absetzeinrichtung installiert, wie grundsätzlich in Maßnahme V 1.4_{AR, FFH-S} beschrieben. - Dieses wird zur Reduzierung von Schwebstofffrachten mit Sandfiltern (Körnung 2-32 mm) ausgestattet. <p>Somit – und in Verbindung mit weiteren allgemeinen Anforderungen der Maßnahme V 1.4_{AR, FFH-S} – wird auf den Feuchtgrünlandflächen in der Aue weitgehend partikelfreies Wasser aufgebracht. Einer maßgeblichen Erhöhung der Schwebstofffracht oder Einbringung von Schadstoffen bei Vordringen von ausgebrachtem Wasser in das Fließgewässernetz mit Vorkommen der Bachmuschel, sowie in Auwälder am Sallingbach, wird wirksam vorgebeugt.</p>

Nr.	Maßnahme	Erläuterung / Bewertung der Wirksamkeit
V FFH 3 _{FFH-S}	Berücksichtigung der Brutzeit im Auwald des FFH-Gebiets Sallingbachtal	<p>Die Demontage und der Neubau einzelner Masten (einschließlich Beseilung) im Bereich des FFH-Gebiets erfolgt außerhalb der Vogelbrutzeit relevanter Arten, also nur im Zeitraum zwischen 01. August und 28./29. Februar, bzw. jeweils angepasst an die lokal potentiell betroffenen Brutvogelvorkommen, um Störungen charakteristischer Vogelarten ausschließen zu können.</p> <p>Auf die zeitliche Beschränkung kann verzichtet werden, sofern und soweit anhand einer Begehung im Zuge der Ökologischen Baubegleitung am Beginn der Brutzeit eine Brut im potentiellen Störungsbereich zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann. Grundsätzlich reduziert sich mit Bezug auf den FFH-Gebietsschutz die Beschränkung hier auf folgende Brutzeiten von charakteristischen Vogelarten des LRT 91E0*:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kleinspecht Anfang März bis Ende Juni - Grünspecht Anfang März bis Ende Juli - Schwarzspecht Anfang März bis Ende Juli - Buntspecht März bis Juli - Pirol Anfang Mai bis Mitte Juli - Gelbspötter Ende April bis Mitte Juli <p>➔ Dies betrifft im Bereich des Sallingbachtals den Rückbau der Bestandsmasten 300-304 und 308, die Montage der neuen Masten 105-106 sowie das Baueinsatzkabel der 20 kV-Leitung zwischen diesen Masten, die Gerüstmontage und -demontage bei Bestandsmast 302 und alle Seilzugarbeiten – Montage und Demontage – im Bereich des FFH-Gebiets.</p> <p>➔ Somit ist gewährleistet, dass bei den Bauarbeiten keine bauzeitliche Störung mit potentiell schädigender Wirkung von Brutplätzen durch Lärm oder optische Reize für vorkommende charakteristischen Vogelarten des LRT 91E0* entsteht.</p>

8.2 Weitere Maßnahmen mit schadensbegrenzender Wirkung

Bei den nachfolgend aufgegriffenen Maßnahmen handelt es sich um Vermeidungs- oder Minimierungsstrategien, die generell bei allen Arbeiten zur Errichtung der Freileitung zu beachten sind, soweit jeweils auslösende Konflikte bestehen. Nachfolgend werden diejenigen davon aufgeführt, welche hinsichtlich der gemäß Kap. 7.2 und 7.3 möglichen Beeinträchtigungen schadensbegrenzende bzw. abschwächende Wirkung entfalten.

Tab. 15: Allgemeine Maßnahmen mit schadensbegrenzenden Wirkungen

Nr.	Maßnahme	Erläuterung / Bewertung der Wirksamkeit
V 1.1 AR, FFH-S	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	<p>Eine ökologische Baubegleitung (Umweltbaubegleitung) erfolgt in Anlehnung an die Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren und des Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie der Hinweise zum Artenschutz beim Bau von Straßen der FGSV (detaillierte Angaben siehe Maßnahmenblatt).</p> <p>→ Es wird allgemein die Einhaltung der übrigen Maßnahmen gewährleistet und unvorhergesehenen Risiken vorgebeugt. Die jeweils ergänzend vermiedenen Konflikte sind bei den einzelnen Maßnahmen aufgeführt.</p>
V 1.2 FFH-S	Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)	<p>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen ist während des gesamten Projektverlaufs, beginnend bei der Planung bis hin zu Aufgrabung und Einbau von Boden eine bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen. Die bodenkundliche Baubegleitung legt die aus Bodenschutzsicht notwendigen Maßnahmen fest und berät bei der Bauausführung vor Ort (z. B. Beurteilung der Bodenfeuchte und Einsatzgrenzen der Baumaschinen). Auch im Anschluss an das Bauvorhaben ist die bodenkundliche Baubegleitung in die Planung und Durchführung der (Wieder-)Herstellungsmaßnahmen einzubeziehen.</p> <p>Die DIN 19639 stellt Kriterien zur Erstellung und zur Umsetzung eines Bodenschutzkonzeptes bereit und gibt Hinweise, wie die Planung und Umsetzung bei Bauvorhaben fachkundig begleitet und dokumentiert werden kann.</p> <p>→ Die Einhaltung bodenkundlich relevanter Maßnahmen (insbesondere V 1.3) wird gewährleistet; wiederum wird unvorhergesehenen Risiken z. B. durch Material- oder Schadstoffeinträge vorgebeugt. Die Überwachung der Einhaltung von technischen Standards leistet einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung der Freisetzung von Schadstoffen bzw. deren Einschwemmung in Gewässer oder Auwald, ergänzt durch Maßnahme V 1.1 AR, FFH-S.</p>

Nr.	Maßnahme	Erläuterung / Bewertung der Wirksamkeit
V 1.3 ^{FFH-S}	Allgemeine Maßnahmen zum Bodenschutz	<p>Die DIN-gerechte Bauweise wird während der Bauphase sichergestellt. Dies betrifft die Einhaltung der DIN 19639 für den baubegleitenden Bodenschutz. Ergänzt wird die DIN 19639 durch die DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) im stofflichen und bodenchemischen Bereich und bei den Bodenarbeiten im Landschaftsbau ist sie gemeinsam mit der DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau) anzuwenden.</p> <p>Es werden ausschließlich biologisch abbaubare Hydrauliköle verwendet. Das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in Boden und Untergrund wird durch geeignete Vorkehrungen (Auffangwannen, ölbindende Mittel usw.) verhindert.</p> <p>Sofern bei zu demontierenden Mastgestängen der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung aufgrund bleihaltiger Beschichtungsstoffe besteht, werden in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde im Vorfeld der Demontearbeiten stichprobenartige Untersuchungen durchgeführt. Bei Verdacht auf eine Kontamination wird an den jeweiligen Standorten ein Bodenaustausch vorgenommen.</p> <p>Zur Vermeidung von schädlichen Bodeneinträgen während der Demontage werden Flächen, die zur Zwischenlagerung der demontierten Konstruktionsteile genutzt werden, mit Planen oder Vliesmaterial abgedeckt. Direkt nach Abschluss der Arbeiten jedoch spätestens nach dem täglichen Arbeitseende werden die Beschichtungsbestandteile von den Abdeckplanen entfernt und eingesammelt.</p> <p>➔ Die Maßnahme umfasst die Vermeidung von Bodenabspülungen und Schadstoffeinträgen mit potentieller Einwirkung ins Schutzgebiet, also auch der Vermeidung der Freisetzung von Schadstoffen bzw. deren Einschwemmung in Gewässer mit Bachmuschelvorkommen, oder Auwald (LRT 91E0*).</p>
V 1.4 ^{AR, FFH-S}	Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen Wasser	<p>Einhaltung der Regeln und Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere von Geräte- und Betankungsaufgaben. Darüber hinaus wird Risikominimierung betrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Betankung von Fahrzeugen erfolgt außerhalb von Schutzgebieten. - nach Möglichkeit Verwahrung von Vorräten auf befestigten Lagerflächen (z. B. Bauhof) - regelmäßige Überprüfung der zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Behälter hinsichtlich etwaiger Leckagen <p>Es werden keine wassergefährdenden Stoffe als Bau- und Anstrichmaterial verwendet sowie entsprechende Schutzvorkehrungen beim Umgang mit Baustoffen eingehalten.</p> <p>Hierdurch wird zur Vermeidung der Freisetzung von Schadstoffen bzw. deren Einschwemmung in Gewässer mit Bachmuschelvorkommen, oder Auwald (LRT 91E0*), beigetragen.</p>

Nr.	Maßnahme	Erläuterung / Bewertung der Wirksamkeit
V 3.1 AR, FFH-S	Schonung wertgebender Strukturen innerhalb ausgewiesener Eingriffsbereiche	<p>Im Zuge der Vorbereitung der Ausführung und des Bauvollzugs wird darauf geachtet, innerhalb prinzipiell genehmigter Eingriffsflächen im Abgleich von technischen Erfordernissen und Ausstattung der Flächen schonend vorzugehen bzw. auf unnötige Eingriffe zu verzichten, insbesondere im Bereich sensibler bzw. nicht kurzfristig wiederherstellbarer Strukturen.</p> <p>→ Im Bereich der Bestandsmasten 301-302 und 304, der Gerüste zwischen den Bestandsmasten 302 und 303, sowie des Provisoriums mit Zufahrten bei Mast 105, wird bauvorbereitend das Erfordernis flächenhafter Eingriffe geprüft; die Eingriffsflächen werden nach Möglichkeit minimiert, für Rückbaubereiche auch im Abgleich mit der Maßnahme V 3.4 AR, FFH-S. Hiervon profitiert insbesondere die Schmale Windelschnecke als potentielle Bewohnerin großflächiger Feuchtbiotope im Bereich der vorgesehenen bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen.</p>
V 3.2 AR, FFH-S	Begrenzung der Inanspruchnahme angrenzender Biotope und Fließgewässer	<p>An bauzeitlich beanspruchte Flächen angrenzende Biotope inkl. Gehölzbestände und Fließgewässer mit Uferstreifen, bzw. Habitate, werden durch die Ökologische Baubegleitung besonders berücksichtigt. Dies betrifft die Vorbereitung der Ausführung und die Begleitung von Arbeiten. Bauleitung und ausführende Firmen werden über die Grenzen von genehmigten Flächeninanspruchnahmen informiert. In kritischen Bereichen werden Arbeiten ggf. überwacht. Bei festgestelltem Erfordernis von aktiven Schutzmaßnahmen kommt die Maßnahme V 3.3 AR, FFH-S zum Ansatz.</p> <p>→ Die Maßnahme trägt dazu bei, mechanische Einwirkung auf Vegetationsbestände oder auf Tiere oder deren Lebensstätten während der Bauzeit zu verhindern. Hiervon profitiert im Hinblick auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets insbesondere die Schmale Windelschnecke als potentielle Bewohnerin großflächiger Feuchtbiotope im Umfeld der vorgesehenen bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen. Soweit Arbeiten ausnahmsweise innerhalb des Aktivitätszeitraums der Gelbbauchunke stattfinden, da eine Brut lebensraumtypischer Vogelarten an dieser Stelle ausgeschlossen ist (vgl. Maßnahme V FFH 3 FFH-S), ist im Bereich des Provisoriums bei Mast 105 insbesondere auf eine Besiedlung des temporären Stillgewässers beim 20 kV-Mast östlich der Querung durch die Gelbbauchunke – oder andere Amphibien – zu achten. Generell ist die Maßnahme für Bau und Rückbau von Provisorien und Gerüsten im Bereich der Querung der 20 kV-Leitung von besonderer Bedeutung. Die Maßnahme ist im FFH-Gebiet ein zentraler Aufgabenbereich der ökologischen Baubegleitung (Maßnahme V 1.1 AR, FFH-S).</p>

Nr.	Maßnahme	Erläuterung / Bewertung der Wirksamkeit
V 3.3 _{AR, FFH-S}	Bauzeitlicher Gehölz- und Biotopschutz	<p>Vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen bzw. Habitate in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten werden durch geeignete Maßnahmen geschützt, soweit ansonsten eine Beschädigung als nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen beurteilt wird. Berücksichtigt werden dabei die in Bereichen mit potentiellen Beeinträchtigungen ohnehin vorgesehenen Einweisungen und Kontrollen (s. Maßnahme V 3.2_{AR, FFH-S}). Es erfolgt ggf. eine Abgrenzung von Tabuflächen, insbesondere durch Schutzzäune.</p> <p>→ In räumlicher Nähe von Flächen mit bauzeitlicher Aktivität und Biotopflächen bzw. Gehölzen mit besonderem Schutzanspruch werden durch gezielte Schutzmaßnahmen über die vorgesehenen Bauflächen hinausreichende Wirkungen vermieden. Die Maßnahme gewährleistet, dass eine mechanische Einwirkung auf zu Bauflächen benachbarte Vegetationsbestände oder auf Tiere wie Gelbbauchunke oder Schmale Windelschnecke, bzw. deren Lebensstätten, während der Bauzeit verhindert wird.</p>
V 3.4 _{AR, FFH-S}	Minimalinvasiver Mastrückbau in sensiblen Bereichen	<p>Gekennzeichnete Bestandsmasten werden nur oberflächlich zurückgebaut: Die Stahlteile werden am Austritt aus dem Fundament abgetrennt. Der Boden unter dem Fundament und vorhandene Vegetationsstrukturen bleiben erhalten; in der Regel wird der Bereich des Fundaments in die umliegende Flächennutzung eingegliedert. Im Mastbereich vorhandene Sonderstrukturen in der Vegetation werden in der Regel erhalten. Dies trifft z. B. bei Lage in Gehölzen zu, oder wenn die Mastaufstandsfläche eine bereichernde Gehölzstruktur beinhaltet.</p> <p>Die Maststandorte 301 und 302 in Feuchtwiesen dürften zu den Einzelfällen zählen, in denen es die günstigste Lösung darstellt, die Rückbautiefe bzw. Fundamententfernung auf wenige Dezimeter zu reduzieren, um</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht erneut in den Bodenwasserhaushalt einzugreifen und - kein oder nur wenig allochthones Bodenmaterial einbringen zu müssen (bei fehlender Verfügbarkeit) - die Bewirtschaftung von Flächen nach Abschluss des Rückbaus nicht mehr einzuschränken. <p>Mast 304 im Gehölz auf grundwassernahem Standort wird voraussichtlich am besten nur oberirdisch rückgebaut und das Fundament belassen.</p> <p>→ Sicherung des Bodenwasserhaushalts v. a. für die Schmale Windelschnecke; Verhinderung der Einbringung von nicht-autochthonem Bodenmaterial mit potentiell unerwünschten Eigenschaften.</p>

Nr.	Maßnahme	Erläuterung / Bewertung der Wirksamkeit
V 5.2 _{AR, FFH-S}	Installation von temporären Schutzzäunen für Reptilien	<p>Im Bereich bauzeitlich beanspruchter Flächen im Sallingbachtal werden, soweit eine Einwanderung von Ringelnattern und folglich ein erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision oder Fallenwirkung zu erwarten wäre, am Rand des Arbeitsbereiches temporäre Schutzzäune nach Angaben der ökologischen Baubegleitung errichtet. Dies gilt bei Arbeiten während des Aktivitätszeitraums der Art (März bis Oktober).</p> <p>Soweit an Baustellenzufahrten eine Installation von Schutzzäunen nicht wie vorgesehen umsetzbar ist, müssen die Baufahrzeuge mit einer geringen Geschwindigkeit (max. 30 km/h) fahren und die Fahrzeugführer informiert werden, um keine Tiere zu verletzen oder töten.</p> <p>Erforderliche Baugruben werden mit geeigneten Schutzvorrichtungen versehen, um zu verhindern, dass Ringelnattern in die Baugrube stürzen und dadurch zu Schaden kommen.</p> <p>Da trotz der Installation von temporären Schutzzäunen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass sich einzelne Individuen im Baufeld befinden, werden die jeweiligen Baufelder und Zuwegungen kontrolliert, ggf. mit Absammeln und Umsetzen in angrenzende Verbringungsflächen. Eine Kontrolle erfolgt insbesondere vor Beginn einer intensiven Phase der Bautätigkeit und nach einem festgestellten Funktionsausfall eines Zaunabschnittes ggf. umgehend.</p> <p>→ Einem erhöhten Tötungsrisiko für die Ringelnatter, als charakteristischer Art des LRT 91E0*, wird vorgebeugt.</p>
V 5.3 _{AR, FFH-S}	Vermeidungsmaßnahmen für Amphibien mit ausgeprägten Pioniereigenschaften	<p>Die Maßnahme ist im Sallingbachtal nur erforderlich, sofern bzw. soweit Arbeiten ausnahmsweise <u>innerhalb des Aktivitätszeitraums der Gelbbauchunke</u> stattfinden, da eine Brutlebensraumtypischer Vogelarten an dieser Stelle ausgeschlossen ist (vgl. Maßnahme V FFH 3_{FFH-S}). Ggf. werden im Bereich bauzeitlich beanspruchter Flächen am Rand des Arbeitsbereiches und soweit erforderlich entlang von Baustellenzufahrten temporäre Schutzzäune nach Angaben der ökologischen Baubegleitung errichtet.</p> <p>Erforderliche Baugruben werden ggf. mit geeigneten Schutzvorrichtungen versehen, um zu verhindern, dass Gelbbauchunken in die Baugrube stürzen und dadurch zu Schaden kommen.</p> <p>Da trotz der Installation von temporären Schutzzäunen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass sich einzelne Individuen im Baufeld befinden, werden die jeweiligen Baufelder und Zuwegungen kontrolliert, ggf. mit Absammeln und Umsetzen in angrenzende Verbringungsflächen. Eine Kontrolle erfolgt insbesondere vor Beginn einer intensiven Phase der Bautätigkeit und nach einem festgestellten Funktionsausfall eines Zaunabschnittes ggf. umgehend.</p> <p>→ Einem erhöhten Tötungsrisiko für wandernde Gelbbauchunken wird – bei Bedarf – vorgebeugt.</p>

Nr.	Maßnahme	Erläuterung / Bewertung der Wirksamkeit
V 5.4 AR, FFH-S	Vermeidungsmaßnahmen für Bereiche mit Laichwanderungen von Amphibien	<p>Die Maßnahme ist im Sallingbachtal nur erforderlich, sofern bzw. soweit Arbeiten ausnahmsweise <u>im Zeitraum von Laichwanderungen des Grasfroschs</u> stattfinden, da eine Brut lebensraumtypischer Vogelarten an dieser Stelle ausgeschlossen ist (vgl. Maßnahme V FFH 3 FFH-S). Ggf. werden im Bereich bauzeitlich beanspruchter Flächen am Rand des Arbeitsbereiches und soweit erforderlich entlang von Baustellenzufahrten temporäre Schutzzäune nach Angaben der ökologischen Baubegleitung errichtet.</p> <p>Erforderliche Baugruben werden ggf. mit geeigneten Schutzvorrichtungen versehen, um zu verhindern, dass Grasfrösche in die Baugrube stürzen und dadurch zu Schaden kommen.</p> <p>Da trotz der Installation von temporären Schutzzäunen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass sich einzelne Individuen im Baufeld befinden, werden die jeweiligen Baufelder und Zuwegungen kontrolliert, ggf. mit Absammeln und Umsetzen in angrenzende Verbringungsflächen. Eine Kontrolle erfolgt insbesondere vor Beginn einer intensiven Phase der Bautätigkeit und nach einem festgestellten Funktionsausfall eines Zaunabschnittes ggf. umgehend.</p> <p>Einem erhöhten Tötungsrisiko für den Grasfrosch, als charakteristischer Art des LRT 91E0*, wird – bei Bedarf – vorgebeugt.</p>

9 Mögliche kumulative Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks durch andere Pläne und Projekte

9.1 Vorgehensweise zur Auswahl berücksichtigungsrelevanter Pläne und Projekte

Für die FFH-Verträglichkeit können auch Beeinträchtigungen des betroffenen FFH-Gebiets durch andere Pläne und Projekte relevant sein, soweit sie mit Beeinträchtigungen des zu prüfenden Projekts kumulieren, sodass für sich genommen tolerierbare Wirkungen in der Summe erheblich sein können. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG erstreckt sich die FFH-VP auch auf solche Beeinträchtigungen, die sich „im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten“ ergeben können. Prüfgegenstand sind dabei der tatsächliche Zustand eines Schutzgebiets im Untersuchungszeitraum sowie die Wiederherstellbarkeit eines günstigen Erhaltungszustands. Sofern und soweit von dem zu prüfenden Vorhaben Wirkungen mit auch nur sehr geringem Beeinträchtigungsgrad auf ein Erhaltungsziel des FFH-Gebiets ausgehen, kann eine maßgebliche Kumulation mit Wirkungen anderer Pläne und Projekte entstehen. In der Summation der Wirkungen kann sich eine veränderte Beurteilung hinsichtlich der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ergeben.

Bezüglich eines möglichen Zusammenwirkens zu berücksichtigen sind ggf. auch die Auswirkungen von Plänen und Projekten, welche (noch) nicht als Teil der Vorbelastung anzusehen, aber hinsichtlich ihrer Realisierung bereits mindestens hinreichend konkretisiert sind. Regelmäßig sind Pläne und Projekte in diesem Sinn verlässlich absehbar, wenn sie zugelassen, aber noch nicht realisiert sind. Bei noch nicht genehmigten Projekten und Plänen ist ggf. eine vorsorgliche Berücksichtigung denkbar. Wirkungen auf das Schutzgebiet, die als Vorbelastungen anzusehen sind, werden als solche behandelt. Vorbelastungen aufgrund anderer, bereits verwirklichter Vorhaben

sind im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen, ohne dass es einer ausdrücklichen Erwähnung in der FFH-RL oder den nationalen Umsetzungsvorschriften bedurft hätte.

Entsprechend dieser Vorgaben sind bei der Auswahl der zu berücksichtigenden Pläne und Projekte vorab folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der in der Analyse der Summationswirkungen zu berücksichtigende Plan oder das Projekt bereits umgesetzt oder ansonsten hinreichend konkret?
2. Sind von dem Plan oder Projekt grundsätzlich Wirkungen auf die Erhaltungsziele des gemeinsam betroffenen FFH-Gebiets zu erwarten?
3. Sind von dem Plan oder Projekt möglicherweise dieselben Erhaltungsziele betroffen?

Erst wenn alle drei Kriterien zutreffen, wird das Projekt in die Analyse der Summationswirkungen einbezogen.

9.2 Beschreibung und Bewertung der Pläne und Projekte mit potenziellen kumulativen Beeinträchtigungen

Zu möglicherweise kumulativ auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 7237-371 „Sallingbachtal“ einwirkenden Plänen und Projekten wurde auf Anfrage von der hNB an der Regierung von Niederbayern am 09.10.2023 ein Auszug der Natura2000-VP-Datenbank bereitgestellt. Von den enthaltenen Projekten sind gemäß Angabe im Dokument keine LRT betroffen. Eine Betroffenheit besteht demnach für den Biber und die Bachmuschel. Projekte mit Betroffenheit der Bachmuschel sind potentiell relevant für die Summationsprüfung zum vorliegenden Projekt. Für den Biber besteht keine Relevanz, da Auswirkungen durch das vorliegende Projekt auszuschließen sind (s. Kap. 6.1.2).

Um die potentiell kumulativ wirkenden Projekte näher beurteilen zu können, wurde ergänzend die zuständige uNB am Landratsamt Kelheim kontaktiert. Es erfolgte eine schriftliche Rückmeldung am 25.10.2023, die unten ggf. berücksichtigt ist.

Für folgende in der Natura2000-VP-Datenbank aufgeführte Projekte wird wegen ausschließlicher Betroffenheit des Bibers keine Kumulation mit dem vorliegend zu prüfenden Projekt angenommen:

- Biberabfang Rappersdorfer Graben und Ausleitung Sallingbach (43-173-40)
- Biberabfang Rappersdorfer Graben, Sallingbach und Sallingbach-Ausleitung (43-173.40.09.03)
- Biberabfang Rappersdorfer Graben und Sallingbach-Ausleitung (43-173.40.09.03)

Das Projekt „220-kV-Leitung (Ludersheim-) Sittling - Altheim – Kabelerneuerung“ (42-173-36 220kV Sittling-Altheim) – offensichtlich Reparaturarbeiten an der Bestandsleitung der Juraleitung betreffend – ist als „nicht gestattungspflichtig“ eingetragen; von einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde offenbar abgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass Summationswirkungen entsprechend ausgeschlossen sind. Ohnehin wären mögliche Auswirkungen durch Arbeiten an der Beseilung der Bestandsleitung ggf. nun auch wieder Gegenstand der vorliegenden FFH-VS, da das beantragte Vorgaben ja den Rückbau mit Demontage der Beseilung umfasst.

Aufgeführt sind außerdem wiederkehrende Maßnahmen der Gewässerunterhaltung am Sallingbach, zu welchen sich die uNB weitergehend geäußert hat:

- Unterhalt Graben Gemarkung Hörlbach, FlurNr. 668 im Jahr 2014 (43-173)
- Unterhalt Sallingbach Bereich EKZ/Edeka im Jahr 2012 (43-173-40)
- Unterhalt Sallingbach Bereich EKZ/Edeka und südlich Gaden im Jahr 2017 (43-173-40)
- Unterhalt Sallingbach Bereich EKZ/Edeka und südlich Gaden im Jahr 2019 (43-173-40.13)

Für die Maßnahme zur Gewässerunterhaltung am Graben Gemarkung Hörlbach wurden ohne detaillierte FFH-VP erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen. Offensichtlich kommt es hier nicht zu Summationswirkungen: Wären nachhaltige Eingriffe mit dem Projekt einhergegangen, welche sich mit Eingriffen anderer Pläne oder Projekte zu erheblichen Beeinträchtigungen aufsummieren können, so wäre auch für diese Maßnahme eine vertiefte Prüfung erfolgt.

Für die Unterhaltungsmaßnahmen am Sallingbach ist jeweils ein Hinweis auf vorgesehene „Vermeidungs-/Verminderungsmassnahmen“ enthalten; hier waren offenbar potentiell mögliche erhebliche Beeinträchtigungen nicht von vornherein auszuschließen. Die uNB hat hierzu erläutert, dass die Unterhaltsmaßnahmen am Sallingbach immer in enger Abstimmung mit der Behörde durchgeführt werden und als Vermeidungsmaßnahme, um eine Beeinträchtigung der vorkommenden Bachmuscheln auszuschließen, eine fachliche Begleitung der Maßnahme durch ein auf Großmuscheln spezialisiertes Fachbüro oder ehrenamtlichen Bachmuschelbetreuer vorgeschrieben ist. Durch die fachliche Begleitung könnten Beeinträchtigungen der Bachmuschel erfolgreich vermieden werden. Da von den Unterhaltsmaßnahmen ausschließlich die FFH-Art Bachmuschel betroffen sei (LRT 3260 und 6430 würden durch die Unterhaltung lediglich temporär beeinträchtigt und Eingriffe in LRT 91E0* seien nicht zulässig), werde eine Relevanz bzgl. Summationswirkung für das Projekt Juraleitung nicht angenommen.

Tatsächlich ist ohne Eingriffe in den LRT 91E0* eine Kumulation bzgl. vom Vorhaben potentiell beeinträchtigter LRT ausgeschlossen: Für die anderen genannten LRT besteht keine Relevanz für eine Summationsprüfung, das vorliegende Projekt auf diese LRT keine Auswirkungen hat (s. Kap. 6.1.2).

Für die Bachmuschel ist plausibel, dass die Begleitung der Maßnahme durch fachkundige Personen einen potentiell kumulativ wirkenden Eingriff verhindert hat. Es ist in dieser Konstellation davon auszugehen, dass dennoch entstandene Eingriffe an die uNB berichtet worden wären. Ohnehin ist dies aber für die Prüfung des Projekts nicht relevant, da an eine potentielle Beeinträchtigung der Bachmuschel in der vorliegenden FFH-VS auch ohne Kumulation ein strenger Maßstab anzusetzen ist: Aufgrund des mittleren bis schlechten Erhaltungszustands (C) ist jede weitere Verschlechterung unzulässig. Auch bei Kumulation mit Wirkungen anderer Projekte könnte sich eine weitergehende Anforderung als dies nicht ergeben.

Es ist somit insgesamt plausibel, dass keine auf den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele nachteilig einwirkenden Pläne oder Projekte bekannt sind, die potentiell maßgeblich kumulativ mit dem vorliegend zu prüfenden Projekt zusammenwirken könnten.

10 Zusammenführende Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck

10.0 Vorbemerkungen

Nachfolgend werden, getrennt für die potentiell betroffenen Bestandteile (Arten und Lebensraumtypen) des FFH-Gebiets, mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben nochmals tabellarisch aufgeführt und unter Berücksichtigung der vorangehenden Ausführungen der jeweilige Beeinträchtigungsgrad ermittelt. (Nicht einbezogen sind diejenigen Lebensraumtypen und Arten, deren Betroffenheit in Kap. 6.1.2 bereits eindeutig ausgeschlossen wurde.) Die Darstellung dient zur Klärung der Erheblichkeit von Wirkungen auf die Erhaltungsziele und die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile. Berücksichtigt werden dabei auch schadensbegrenzende Maßnahmen (s. Kap. 8). Mögliche kumulative Wirkungen im Zusammenspiel mit anderen Plänen und Projekten entstehen in diesem Fall nicht (s. Kap. 9).

10.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

6510, Magere Flachland-Mähwiesen

Tab. 16: Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades für den LRT 6510

Wirkungen des Vorhabens	Vorgesehene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Grad der Beeinträchtigung
anlagebedingt		
Erhöhtes Kollisionsrisiko für charakteristische Vogelarten mit Brutvorkommen im oder beim Gebiet entsteht nicht: Alle relevanten Nachweise weitab der Trasse, deutlich außerhalb des jeweiligen weiteren Aktionsradius	keine erforderlich	keine

Der vorhabenbedingte Beeinträchtigungsgrad des Lebensraumtyps wird insgesamt mit „keine Beeinträchtigung“ eingestuft.

Gesamtergebnis der Bewertung

Die Erhaltungsziele für den Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ werden – ohne Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung – gewahrt und der LRT durch das hier zu prüfende Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Damit wird auch der aktuelle Erhaltungszustand (C nach SDB) durch das Vorhaben nicht weiter verschlechtert. Das Vorhaben steht außerdem der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für den Lebensraumtyp im FFH-Gebiet nicht entgegen.

91E0* Weichholzauwälder mit Erlen, Esche und Weiden**Tab. 17: Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades für den LRT 91E0***

Wirkungen des Vorhabens	Vorgesehene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Grad der Beeinträchtigung
baubedingt		
Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in Auwälder	Anforderungen für die Bauwasserhaltung am Sallingbach (V FFH 2 _{FFH-S}); Ökologische Baubegleitung (V 1.1 _{AR, FFH-S}); Bodenkundliche Baubegleitung (V 1.2 _{FFH-S}); Allgemeine Maßnahmen zum Bodenschutz (V 1.3 _{FFH-S}); Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen Wasser (V 1.4 _{AR, FFH-S})	keine
Potenzielle Störung von Brutplätzen charakteristischer Vogelarten durch Lärm oder optische Reize	Berücksichtigung der Brutzeit im Auwald des FFH-Gebiets Sallingbachtal (V FFH 3 _{FFH-S}); Ökologische Baubegleitung (V 1.1 _{AR, FFH-S})	keine
Leicht erhöhtes Tötungsrisiko für lebensraumtypische Amphibien oder Reptilien durch Kollision oder Fallenwirkung	Ökologische Baubegleitung (V 1.1 _{AR, FFH-S}); Begrenzung der Inanspruchnahme angrenzender Biotope und Fließgewässer (V 3.2 _{AR, FFH-S}); Installation von temporären Schutzzäunen für Reptilien (V 5.2 _{AR, FFH-S}); Vermeidungsmaßnahmen für Bereiche mit Laichwanderungen von Amphibien (V 5.4 _{AR, FFH-S})	keine

Der vorhabenbedingte Beeinträchtigungsgrad des Lebensraumtyps wird insgesamt mit „keine Beeinträchtigung“ eingestuft.

Gesamtergebnis der Bewertung

Die Erhaltungsziele für den Lebensraumtyp 91E0* „Weichholzauwälder mit Erlen, Esche und Weiden“ werden – unter Maßgabe der vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung – gewahrt und der LRT durch das hier zu prüfende Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

10.2 Arten nach Anhang II der FFH-RL

1193 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Tab. 18: Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades für die Gelbbauchunke

Wirkungen des Vorhabens	Vorgesehene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Grad der Beeinträchtigung
baubedingt		
Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in Gewässer	Ökologische Baubegleitung (V 1.1 AR, FFH-S); Bodenkundliche Baubegleitung (V 1.2 FFH-S); Allgemeine Maßnahmen zum Bodenschutz (V 1.3 FFH-S); Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen Wasser (V 1.4 AR, FFH-S)	keine
Leicht erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision oder Fallenwirkung	Ökologische Baubegleitung (V 1.1 AR, FFH-S); Begrenzung der Inanspruchnahme angrenzender Biotope und Fließgewässer (V 3.2 AR, FFH-S); optional: Bauzeitlicher Gehölz- und Biotopschutz (V 3.3 AR, FFH-S); Vermeidungsmaßnahmen für Amphibien mit ausgeprägten Pioniereigenschaften (V 5.3 AR, FFH-S)	sehr gering

Der vorhabenbedingte Beeinträchtigungsgrad der Art wird insgesamt mit (höchstens) „sehr gering“ eingestuft. Eine Tötung von Individuen ist bei Berücksichtigung der umfangreich vorgesehenen schadensbegrenzenden Maßnahmen sehr unwahrscheinlich. Selbst ohne Maßnahmen ist eine Betroffenheit nur vorsorglich anzunehmen, da das bekannte Habitat der Art in großer Entfernung zur Baumaßnahme liegt.

Gesamtergebnis der Bewertung

Die Erhaltungsziele für die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) werden – unter Maßgabe der vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung – gewahrt und die Art durch das hier zu prüfende Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Damit wird auch der aktuelle Erhaltungszustand (C nach SDB) durch das Vorhaben nicht weiter verschlechtert. Das Vorhaben steht außerdem der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die Art im FFH-Gebiet nicht entgegen.

1032 Bachmuschel (*Unio crassus*)

Tab. 19: Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades für die Bachmuschel

Wirkungen des Vorhabens	Vorgesehene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Grad der Beeinträchtigung
baubedingt		
Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in das Gewässer	Anforderungen für die Bauwasserhaltung am Sallingbach (V FFH 2 FFH-S) Ökologische Baubegleitung (V 1.1 AR, FFH-S); Bodenkundliche Baubegleitung (V 1.2 FFH-S); Allgemeine Maßnahmen zum Bodenschutz (V 1.3 FFH-S); Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen Wasser (V 1.4 AR, FFH-S)	keine

Der vorhabenbedingte Beeinträchtigungsgrad der Art wird insgesamt mit „keine Beeinträchtigung“ eingestuft.

Gesamtergebnis der Bewertung

Die Erhaltungsziele für die Bachmuschel (*Unio crassus*) werden – unter Maßgabe der vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung – gewahrt und die Art durch das hier zu prüfende Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Damit wird auch der aktuelle Erhaltungszustand (C nach FFH-MPL) durch das Vorhaben nicht weiter verschlechtert. Das Vorhaben steht außerdem der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die Art im FFH-Gebiet nicht entgegen.

1014 Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

Tab. 20: Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades für die Schmale Windelschnecke

Wirkungen des Vorhabens	Vorgesehene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Grad der Beeinträchtigung
baubedingt		
Gefahr der Tötung von Individuen der Art durch bauzeitliche Aktivitäten	Schonende Baufeldfreimachung und Baufeldgestaltung im Sallingbachtal (V FFH 1 _{FFH-S}); Ökologische Baubegleitung (V 1.1 _{AR, FFH-S}); Bodenkundliche Baubegleitung (V 1.2 _{FFH-S}); Allgemeine Maßnahmen zum Bodenschutz (V 1.3 _{FFH-S}); Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen Wasser (V 1.4 _{AR, FFH-S}); Schonung wertgebender Strukturen innerhalb ausgewiesener Eingriffsbereiche (V 3.1 _{AR, FFH-S}); Begrenzung der Inanspruchnahme angrenzender Biotope und Fließgewässer (V 3.2 _{AR, FFH-S}); optional: Bauzeitlicher Gehölz- und Biotopschutz (V 3.3 _{AR, FFH-S})	sehr gering
Gefahr der Tötung von Individuen der Art durch Grundwasserabsenkung beim Mastrückbau	Minimalinvasiver Mastrückbau in sensiblen Bereichen (V 3.4 _{AR, FFH-S})	keine

Der vorhabenbedingte Beeinträchtigungsgrad der Art wird insgesamt mit (höchstens) „sehr gering“ eingestuft. Eine Tötung von Individuen ist bei Berücksichtigung der umfangreich vorgesehenen schadensbegrenzenden Maßnahmen sehr unwahrscheinlich. Selbst ohne Maßnahmen ist eine Betroffenheit nur vorsorglich anzunehmen, da bekannte Vorkommen der Art nicht von der Baumaßnahme betroffen sind.

Gesamtergebnis der Bewertung

Die Erhaltungsziele für die Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) werden – unter Maßgabe der vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung – gewahrt und die Art durch das hier zu prüfende Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

11 Zusammenfassung

Es wurde untersucht, ob unmittelbare oder mittelbare Wirkungen durch das Projekt 380 kV-Leitung Raitersaich – Altheim (Juraleitung), Abschnitt C, zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes 7237-371 „Sallingbachtal“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Die Beurteilung des Vorhabens wurde bezüglich der relevanten Bestandteile des FFH-Gebiets unter anderem auf der Basis des Standard-Datenbogens, der gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele und von Geländeerhebungen sowie des FFH-Managementplans durchgeführt; die Bayerische Natura 2000-Verordnung wurde berücksichtigt. Die vorgesehenen Eingriffe ergeben sich aus der aktuellen technischen Planung, die auch dem landschaftspflegerischen Begleitplan zur Genehmigungsplanung zugrunde liegt. Eine Recherche von Projekten mit möglichen Summationswirkungen ist erfolgt.

Als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsstudie ist festzuhalten:

- Durch das Projekt 380 kV-Leitung Raitersaich – Altheim, Abschnitt C, können mehrfach Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und seine gebietsspezifischen Erhaltungsziele entstehen.
- Unter Maßgabe der vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind durch das Vorhaben höchstens sehr geringe negative Auswirkungen und damit keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets bzw. seiner maßgeblichen Bestandteile erkennbar. Potenzielle Beeinträchtigungen der einzelnen betroffenen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL und Arten nach Anhang II der FFH-RL sind jeweils vollständig oder fast vollständig vermeidbar.
- Im Hinblick auf Summationswirkungen ergab die Recherche, dass keine auf den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele nachteilig einwirkenden Pläne oder Projekte bekannt sind, die potentiell maßgeblich kumulativ mit dem vorliegend zu prüfenden Projekt zusammenwirken könnten.
- Mit der Realisierung des Projekts verringert sich die Querungslänge der Juraleitung durch das FFH-Gebiet; es entfallen Maststandorte im FFH-Gebiet, teils in Feuchtstandorten. Diese Verbesserung ist für die FFH-Verträglichkeit des Projekts nicht erforderlich, sondern ergibt sich durch den geplanten Verlauf der künftigen Leitung.
- **Erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzzweck und Erhaltungszielen des FFH-Gebiets durch das Vorhaben können insgesamt sicher ausgeschlossen werden.** Damit sind für das „Sallingbachtal“ (7237-371) die Voraussetzungen für die Feststellung der FFH-Verträglichkeit des Projekts gegeben.

12 Anhang

12.1 Literatur und Quellen

- Albrecht, K., Hör, T., Henning, F. W., Töpfer-Hoffmann, G., Grünfelder, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- Arbeitsgemeinschaft Kieler Institut für Landschaftsökologie & Trüper Gondesen Partner & Cochet Consult - Planungsgesellschaft Umwelt, Stadt und Verkehr (2004): Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34,35 BNatSchG. Endfassung (20. August 2004). - Gutachten i. A. des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Bonn.
- Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021a): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021.
- Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021b): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021.
- Bernotat, D., Rogahn, S., Rickert, C., Follner, K. & Schönhofer, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. BfN-Skripten 512.
- BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Stand: 02.12.2016. URL: www.ffh-vp-info.de, zuletzt aufgerufen am 04.09.2023.
- BMVBW (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). - Einschließlich: Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau (Musterkarten FFH-VP) und Gutachten zum Leitfaden. - Ausgabe 2004. - Bonn.
- Europäische Kommission (2019): Natura 2000 - Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. (2019/C 33/01). ABl. C 33 vom 25.1.2019. Online abrufbar auf URL: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52019XC0125\(07\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52019XC0125(07)&from=DE), zuletzt aufgerufen am 25.03.2022.
- Europäische Kommission (2021): Bekanntmachung der Kommission. Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. (OJ C, C/437, 28.10.2021). Online abrufbar auf URL: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52021XC1028\(02\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52021XC1028(02)), zuletzt aufgerufen am 25.03.2022.
- Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. - Hannover, Filderstadt

- LfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (Hrsg.) (2016): DE7237371. Standard-Datenbogen. – Amtsblatt der Europäischen Union L 198/41. (Bezeichnung des Gebiets: „Sallingbachtal“. Datum der Erstellung: 11/2004; Datum der Aktualisierung: 06/2016.) URL: https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000_datenbogen/7028_7942/doc/7237_371.pdf, zuletzt aufgerufen am 30.05.2023.
- LfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (Hrsg.) (2022a): Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern (inkl. Kartierung der Offenland-Lebensraumtypen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie). Teil 1 - Arbeitsmethodik. Stand: Entwurf 04/2022. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg. URL: https://www.lfu.bayern.de/natur/doc/kartieranleitungen/arbeitsmethodik_teil1.pdf, zuletzt aufgerufen am 21.11.2022.
- LfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (Hrsg.) (2022b): Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern (inkl. Kartierung der Offenland-Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie). Teil 2 - Biotoptypen. Stand 04/2022. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg. URL: https://www.lfu.bayern.de/natur/doc/kartieranleitungen/biotoptypen_teil2.pdf, zuletzt aufgerufen am 21.11.2022.
- LfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (Hrsg.) (2022c): Bestimmungsschlüssel für geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG (§30-Bestimmungsschlüssel). Stand 04/2022. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg. URL: https://www.lfu.bayern.de/natur/doc/kartieranleitungen/bestimmungsschluesel_30.pdf, zuletzt aufgerufen am 21.11.2022.
- LfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (Hrsg.) (2022d): Vorgaben zur Bewertung der Offenland-Lebensraumtypen (LRT) in Bayern nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (LRT 1340* bis 8340). Stand 05/2022. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg. URL: https://www.lfu.bayern.de/natur/doc/kartieranleitungen/lrt_bewertung.pdf, zuletzt aufgerufen am 07.06.2018.
- LfU (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz) (Hrsg.) (2023a): Datensatz Biotopkartierung Bayern Flachland. Stand: 01/2023. Online verfügbar auf https://www.lfu.bayern.de/natur/biotopflaechen_sachdaten/index.htm
- LfU (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz) (Hrsg.) (2023b): Datenbankauszug Artenschutzkartierung (ASK), Stand 01.09.2023.
- LfU & LWF (Bayerisches Landesamt für Umwelt & Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, Hrsg.) (2022): Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Bayern. Stand 04/2022. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, und Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, Freising. URL: https://www.lfu.bayern.de/natur/doc/kartieranleitungen/lrt_handbuch.pdf, zuletzt aufgerufen am 21.11.2022.
- Liesenjohann, M.; Blew, J.; Fronczek, S.; Reichenbach, M.; Bernotat, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen: Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker - ein Fachkonventionsvorschlag. - Hrsg. Bundesamt für Naturschutz, BfN-Skripten 537.
- LWF (Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft) (Hrsg.) (2020): Arbeitsanweisung zur Fertigung von Managementplänen für Waldflächen in Natura 2000-Gebieten (AA). Stand Februar 2020. Freising-Weihenstephan.
- LWF & LfU (Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft & Bayerisches Landesamt für Umwelt) (2006-2013): Erfassung & Bewertung von Arten der FFH-RL In Bayern. Kartieranleitungen für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie in Bayern. Augsburg & Freising-Weihenstephan.
- RaumUmwelt Planungs-GmbH (2021): Unterlagen zum Raumordnungsverfahren. Juraleitung. Ersatzneubau 380-kV-Leitung Raitersaich – Altheim. Abschnitt C: Sittling – Altheim. Band D III. Natura 2000 Verträglichkeitsabschätzung. Abschnittsspezifischer Teil. Gutachten i. A. der TenneT TSO GmbH. Stand: 29.04.2021.

- Regierung von Niederbayern (Hrsg.) (2009): Managementplan für das FFH-Gebiet „Sallingbachtal“. Stand: März 2009. Online veröffentlicht auf URL: https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000_managementplaene, zuletzt aufgerufen am 27.06.2023.
- Regierung von Niederbayern (2021): DE7237371. Standard-Datenbogen. – Amtsblatt der Europäischen Union L 198/41. (Bezeichnung des Gebiets: „Sallingbachtal“. Datum der Erstellung: 11/2004; Datum der internen Aktualisierung: 07/2021.) Unveröff. Entwurf; projektbezogen zur Verfügung gestellt am 30.05.2023.
- Regierung von Niederbayern (2022): Landesplanerische Beurteilung für den in Niederbayern verlaufenden Teil des Vorhabens „Ersatzneubau 380-kV-Leitung Raitersaich – Altheim“ der Firma Tennet TSO GmbH, Bayreuth vom 30.06.2022. Aktenzeichen: 8317-7-1-542.
- Runge, K., Baum, S., Meister, Ph. & Rottgardt, E. (2012): Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponenten. Gutachten Im Auftrag der Bundesnetzagentur. Stand: September 2012. Online veröffentlicht auf URL: https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/2022/UB/GutachtenRunge.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt aufgerufen am 17.03.2022.
- Sachteleben, J., Fartmann, T., Neukirchen, M. & Weddeling, K. (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Stand 09/2010.
- Ssymank, A. et. al. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, Bad Godesberg.
- StMLU (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen) (Hrsg.) (1999): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern. Landkreis Kelheim. Stand: März 1999. Freising.
- StMUV (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) (2016): NATURA 2000 Bayern. Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele. Gebietstyp: B. Gebiets-Nummer: DE7237371. Gebiets-Name: Sallingbachtal. – Vollzugshinweise zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2000-Gebiete. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (Hrsg.) vom 29. Februar 2016. Online veröffentlicht auf URL: https://www.lfu.bayern.de/natur/natura_2000_vollzugshinweise_erhaltungsziele/7028_7942/doc/7237_371.pdf, zuletzt aufgerufen am 17.02.2022.
- Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sudfeldt, C. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.

12.2 **Einschlägige Rechtsnormen**

BayNatSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz) vom 23. Februar 2011 (GVBl. Nr. 4/2011, S. 82-115), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723).

BayNat2000V: Bayerische Verordnung über die Natura 2000-Gebiete (Bayerische Natura 2000-Verordnung) vom 1. April 2016 (GVBl. S. 524). Zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98).

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

FFH-Richtlinie = Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), Abl. EU Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates der Europäischen Union vom 13. Mai 2013 zur Anpassung

bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, Abl. EU Nr. L 158 vom 10.06.2013, S. 193. Berichtigt durch: Berichtigung, ABl. L 95 vom 29.03.2014, S. 70.

12.3 Erläuterungen und Abkürzungen

ABSP:	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, hier: Landkreisband Kelheim (StMLU, Hrsg., 1999)
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
ASK:	Datenbank Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, hier Stand 01.09.2023 (LfU 2023b)
BayNat2000V	Bayerische Natura 2000-Verordnung, vgl. Kap. 12.2
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz, vgl. Kap. 12.2
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz, vgl. Kap. 12.2
FFH-MPL	FFH-Managementplan
FFH-RL:	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU, vgl. Kap. 12.2
FFH-VP:	FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG
FFH-VS:	FFH-Verträglichkeitsstudie (Unterlage zur FFH-VP)
hNB	höhere Naturschutzbehörde
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 8.2 ff.)
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
LRT:	Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie
LWF	Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft
ROV	Raumordnungsverfahren
SDB:	Standard-Datenbogen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu den Natura 2000-Gebieten, hier: LfU (2016)
uNB	untere Naturschutzbehörde

12.4 Dokumentanhänge

Anhang 1: Rechtsgültiger Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet „Sallingbachtal“ (7237-371)

Anhang 2: Plandarstellung – s. Unterlage 8.5.3.2

Anhang 1: Rechtsgültiger Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet „Sallingbachtal“ (7237-371)

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ

B

1.2. Gebietscode

D E 7 2 3 7 3 7 1

1.3. Bezeichnung des Gebiets

Sallingbachtal

1.4. Datum der Erstellung

2 0 0 4 1 1
J J J J M M

1.5. Datum der Aktualisierung

2 0 1 6 0 6
J J J J M M

1.6. Informant

Name/Organisation: Bayerisches Landesamt für Umwelt
Anschrift: Bürgermeister-Ulrich-Str. 160, 86179 Augsburg
E-Mail:

1.7. Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung

Ausweisung als BSG

J J J J M M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:

[Empty box for BSG legal basis]

Vorgeschlagen als GGB:

2 0 0 4 1 1
J J J J M M

Als GGB bestätigt (*):

2 0 0 8 0 1
J J J J M M

Ausweisung als BEG

2 0 1 6 0 4
J J J J M M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:

Bayerische Natura 2000-Verordnung vom 19.02.2016, in Kraft getreten am 01.04.2016, veröffentlicht im Allgemeinen Ministerialblatt, 29. Jahrgang, Nr. 3

Erläuterung(en) (**):

[Empty box for explanation]

(*) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der Annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert
(**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.

2. LAGE DES GEBIETS

2.1. Lage des Gebietsmittelpunkts (Dezimalgrad):

Länge

11,8631

Breite

48,8031

2.2. Fläche des Gebiets (ha)

337,29

2.3. Anteil Meeresfläche (%):

0,00

2.4. Länge des Gebiets (km)

2.5. Code und Name des Verwaltungsgebiets

NUTS-Code der Ebene 2 Name des Gebiets

	D	E	2	2

Niederbayern

2.6. Biogeographische Region(en)

- Alpin (... % (*))
- Atlantisch (... %)
- Schwarzmeerregion (... %)
- Boreal (... %)
- Kontinental (... %)
- Makaronesisch (... %)
- Mediterran (... %)
- Pannonisch (... %)
- Steppenregion (... %)

Zusätzliche Angaben zu Meeresgebieten (**)

- Atlantisch, Meeresgebiet (... %)
- Schwarzmeerregion, Meeresgebiet (... %)
- Ostseeregion, Meeresgebiet (... %)
- Mediteran, Meeresgebiet (... %)
- Makaronesisch, Meeresgebiet (... %)

(*) Liegt das Gebiet in mehr als einer Region, sollte der auf die jeweilige Region entfallende Anteil angegeben werden (fakultativ).
 (**) Die Angabe der Meeresgebiete erfolgt aus praktischen/technischen Gründen und betrifft Mitgliedstaaten, in denen eine terrestrische biogeographische Region an zwei Meeresgebieten grenzt.

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	8 %
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	62 %
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	22 %
N16	Laubwald	8 %
Flächenanteil insgesamt		100 %

Andere Gebietsmerkmale:

Bachlauf mit ausgedehnter Wiesenaue als Habitate der Bachmuschel und der beiden Windelschnecken-Arten *Vertigo angustior* und *V. geyeri*

4.2. Güte und Bedeutung

Repräsentativer Ausschnitt eines für den Naturraum typischen, grünlandgeprägten Bachtals als Habitate der Bachmuschel sowie der Schmalen und der landesweit sehr seltenen Vierzähligen Windelschnecke.

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
Ramsar-Gebiet	1		
	2		
	3		
	4		
Biogenetisches Reservat	1		
	2		
	3		
Gebiet mit Europa-Diplom	---		
Biosphärenreservat	---		
Barcelona-Übereinkommen	---		
Bukarester Übereinkommen	---		
World Heritage Site	---		
HELCOM-Gebiet	---		
OSPAR-Gebiet	---		
Geschütztes Meeresgebiet	---		
Andere	---		

5.3. Ausweisung des Gebiets

6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):

Organisation: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Anschrift: Rosenkavalierplatz 2, 81925 München

E-Mail:

Organisation:

Anschrift:

E-Mail:

6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne:

Es liegt ein aktueller Bewirtschaftungsplan vor: Ja Nein, aber in Vorbereitung Nein

Bezeichnung: Managementplan Sallingbachtal

Link: <http://www.stmuv.bayern.de/service/faq/naturschutz.htm?aus=Naturschutz>

Bezeichnung:

Link:

6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)

7. KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DES GEBIETS

INSPIRE ID:

Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)

Ja Nein

Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der elektronischen Abgrenzungen verwendet wurde (fakultativ):

MTB: 7137 (Abensberg); MTB: 7237 (Siegenburg)

Weitere Literaturangaben

- * Bayerische Landesanstalt für Fischerei (1999); Fischartenkartierung Bayern (1989-1995)
- * Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (1986-1999); Fortführung der Biotopkartierung in Bayern
- * Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (1998); Artenschutz-Kartierung (Datenbank-Auszug)
- * Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2000); Artenschutz-Kartierung (Datenbank-Auszug)